Helv.
783

Digitized by Google

Helv. 783

Wagner

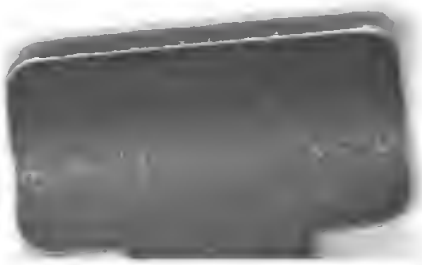

Helv. 423

Neuenburg

oder

der Kampf

zwischen

Republik und Monarchie.

Vom

völkerrechtlichen Standpunkt dargestellt

von

J. U. Wagner.

Basel,
Druck von Chr. Krüsi.
1857.

29 - 125.

BIBLIOTHECA
REGIA
MONACENSIS.

Vorwort.

Der Kanton Neuenburg hat in der jüngsten Zeit die Aufmerksamkeit nicht nur der Schweiz, sondern von ganz Europa dermaßen auf sich gezogen, daß es wohl gerechtfertigt erscheint, darüber eine Schrift zu verfassen und dem Publikum mitzutheilen. Zwar ist dieß auch schon anderwärts geschehen, aber nur in abgerissener fragmentarischer Weise, so, daß nur einzelne Fragen und Erscheinungen hervorgehoben und einer näheren Prüfung und Beleuchtung unterstellt wurden. Wir haben uns zur Aufgabe gemacht, die Neuenburger Angelegenheit nach allen Seiten hin in ihrem Ursprunge, Verlaufe und Abschlusse zu bearbeiten und somit dem Publikum etwas Ganzes zu liefern. Als Hauptfaktor dieser Angelegenheit begegnet uns der Kampf zwischen dem republikanischen und monarchischen Prinzipe und wir haben uns als Republikaner erlaubt, mit den objektiven Verhältnissen und Erscheinungen unsere subjektive Anschauung zu verbinden; der völkerrechtliche Standpunkt hat uns dabei geleitet. Den Stoff zu unserer Arbeit lieferten uns theils die vor die Oeffentlichkeit gelangten amtlichen Aktenstücke, theils die Presse, theils Privatmittheilungen. Wir glaubten nicht nur der Gegenwart, sondern besonders auch der Zukunft einen Dienst

zu erweiſen, als wir uns an die Abfaſſung der vorliegenden Arbeit machten. Denn es zeigten ſich im Verlaufe des fraglichen Kampfes der Erſcheinungen einerſeits ſo großartige, rühmliche und erhebende, anderſeits ſo unangenehm berührende und zurückſtoßende, daß ſie wohl verdienen, von der Gegenwart im Andenken behalten und der Zukunft überliefert zu werden. Möge das Schweizervolk ſich dadurch veranlaßt ſehen, mit neuer Luſt und Hingebung zur Fahne des Republikanismus, als des wahren Völkerpaniers zu halten und dieſelbe, wie ſeine Väter, mit Gut und Blut zu ſchützen und ſchirmen — dann iſt erreicht die Abſicht

des Verfaſſers.

I.

Neuenburg vor dem Jahre 1848.

Der Kanton Neuenburg, der in der neueſten Zeit ein Schickſalskanton für die Schweiz geworden, wird im Oſten vom Neuenburgerſee und dem Kanton Bern, im Norden von Bern, im Weſten von Frankreich und im Süden von dem Kanton Waadt begränzt. Er gehörte vor uralten Zeiten zum Königreiche Burgund und wurde von den Grafen von Neuenburg, welche im Schloſſe am See reſidirten, regiert. Dieſe Grafen hatten jedoch nicht die Eigenſchaft unumſchränkter Herren, ſondern waren durch beſondere Privilegien, Rechte und Freiheiten, die Neuenburg nach und nach erworben, in der Ausübung ihrer Herrſchaft beſchränkt. Eine Art Konſtitution bezeichnete die gegenſeitigen Rechte und Pflichten. Im Jahr 1288 übergab der Graf Rolin von Neuenburg dem Kaiſer Rudolf von Habsburg Land und Volk von Neuenburg; dieſer hinwieder trat es an das mächtige burgundiſche Haus Chalons ab; dann nach faſt 400 Jahren kam es 1505 an das Haus Longueville. Im Jahre 1406 trat Neuenburg als ſog. „zugewandter Ort" in Verbindung mit der Eidgenoſſenſchaft, zunächſt mit Bern, wo die von Zeit zu Zeit ſich zwiſchen der Regierung und dem Volke erhebenden Streitigkeiten geſchlichtet werden ſollten und auch wurden. Die Beziehungen Neuenburgs zur Eidgenoſſenſchaft datiren ſich ſomit ſchon vom Anfange des 15. Jahrhunderts.

Im Jahre 1707 ſtarb mit Maria, Herzogin von Nemours, das Haus Longueville aus, und es handelte ſich nun um einen neuen Souverain. Die ſogenannten 3 Stände des Landes, welche im Laufe der Zeit unter andern Rechten auch

das Wahlrecht erworben hatten und aus 12 Richtern vom Fürstenthum Neuenburg und eben so vielen von der Grafschaft Valengin bestanden, wählten nun unter den sich meldenden 15 Bewerbern den König von Preußen, Friedrich I zu ihrem Oberherrn, welcher sich feierlich verpflichtete, Verfassung und Freiheiten von Neuenburg zu respektiren, so wie auch Neuenburg nie zu veräußern durch Kauf oder Tausch und auch nie zu theilen, zu verpfänden und zu versetzen. Erst, nachdem der König den Eid hierauf geschworen, huldigte ihm das Volk. „Der König ist damit einverstanden, daß Ihr Eures Huldigungseides entbunden und ledig sein sollt, im Falle er seinen Verpflichtungen nicht nachkömmt; denn dieß sei eine natürliche Konsequenz gegenseitig beschworner Eide." So ließ er durch seinen Bevollmächtigten Grafen Metternich erklären. Es wird nun, gestützt auf vorliegende Thatsachen, von verschiedener Seite behauptet, daß der König von Preußen nur in Folge von Intriguen in den Besitz von Neuenburg gelangt sei. Der preußische Bevollmächtigte, Graf Metternich, so wie der neuenburgische Kanzler Montmollin, sollen sich gegenseitig vereinigt haben, auf alle Weise die Wahl Friedrichs durchzusetzen. Friedrich I übte seine Rechte in Neuenburg durch einen königlichen Statthalter und einen Staatsrath, den er aus den Eingebornen zu wählen hatte, aus. Er wurde durch dieß neue Verhältniß auch Bundesgenoß der Eidgenossenschaft und mußte, wie seit 1406 seine Vorgänger, die zwischen ihm und der Bürgerschaft sich erhebenden Streitigkeiten in Bern entscheiden lassen.

Mit der Gelangung Neuenburgs an das preußische Fürstenhaus trat nun aber Neuenburg keineswegs als ein integrirender Theil in die preußische Monarchie ein, sondern es blieb ein von derselben völlig getrenntes, unabhängiges, nach eigenen Gesetzen verwaltetes Land. Die Vereinigung war demnach, wie man zu sagen pflegt, keine nationale, sondern nur eine personelle. Auch Friedrich II, genannt der Große, obschon unumschränkter, absoluter Fürst von Preußen, respektirte die Rechte und Freiheiten Neuenburgs, und schwor wie sein Vorgänger. Er drückte sich hierüber also aus: „Die Konventionen, auf welche das Volk von Neuenburg seine Rechte und Freiheiten gründet, sind mir ehrwürdig, und ich schließe meine Macht in die Gren-

zen ein, die es selbst bestimmt hat, als es sich meinem Hause unterwarf." Friedrich II mußte es sich gefallen lassen, in einem geistlichen Handel, der durch den Pfarrer Petitpierre deßwegen erregt worden war, weil derselbe öffentlich die Existenz des Teufels und der Hölle läugnete, und worüber die orthodoxen Eiferer ihn verklagten, vor dem Rathe von Bern, wohin die Sache gelangte, den Kürzern zu ziehen. Er drückte sich über fraglichen Handel also aus: „wenn die Neuenburger den Teufel und die Hölle haben wollen, so möge man ihnen dieselben lassen, aber den fraglichen Pfarrer wegen seiner Aeußerungen absetzen, dazu finde er keinen Grund." Allein der Rath zu Bern, an welchen die Feinde Petitpierres rekurirten, war anderer Ansicht und sprach dessen Absetzung aus.

Dieses legitime und rechtliche Verhältniß zwischen dem preußischen Fürstenhause und dem Volke von Neuenburg wurde dann auch wieder im Jahre 1798 von Friedrich Wilhelm III erneuert; er schwor, wie seine Vorfahren. Allein er war es nun, der seinen Eid brach, und dadurch sich und seine Nachkommen aller Rechte auf Neuenburg verlurstig machte. Im Jahre 1805, den 15. Dezember, trat er nämlich Neuenburg an Napoleon mit noch anderen Länderbezirken, wie Kleve und Ansbach, für Hannover ab, und zwar nicht etwa in Folge von äußerlich auf ihn einwirkenden Zwangs- oder Abhängigkeitsverhältnissen, sondern in Folge eigener, freier Entschließung, bei welcher ihn nichts Anderes als das Interesse, größerer Länderwerb, leitete. Jenes Abhängigkeits- oder Zwangsverhältniß Preußens zu Napoleon trat erst im Jahre 1806 nach der Schlacht bei Jena ein. Napoleon seinerseits verschenkte Neuenburg wieder an den Marschall Berthier.

Mit jener Abtretung, welche gegen die ausdrücklichen Worte der fürstlichen Verpflichtung, Neuenburg nie zu veräußern durch Kauf oder Tausch ꝛc., erfolgte, hörte jeder rechtliche Anspruch Preußens auf Neuenburg auf, und was später wieder zu Gunsten Preußens geschah, nämlich die im Jahr 1814 wieder erfolgte Besitzergreifung Neuenburgs durch Preußen, war nicht mehr ein Recht, sondern ein durch die Zeitumstände herbeigeführtes Faktum, ein Resultat der sich wieder veränderten Zeitverhältnisse.

Im Jahre 1814 gelang es nämlich, in Folge des Waffenglückes der Allirten und des Erbleichens des Napoleonischen Sterns, einer Anzahl preußisch gesinnt gebliebener Neuenburger das Fürstenthum Neuenburg wieder unter die Oberhoheit des Königs von Preußen zu bringen. Die Wienerkongreßakte von 1814 anerkannte dann auch den König von Preußen in Art. 23 als Fürst von Neuenburg. „S. Majestät, der König von Preußen, seine Erben und Nachfolger, sollen wieder, wie früher, das Fürstenthum Neuchatel und die Grafschaft Valengin besitzen."

Allein der Wienerkongreß hatte hiezu nicht das geringste Recht, und er mag dieß auch selbst gefühlt haben, indem er dem König von Preußen auch mit keiner Silbe den Besitz Neuenburgs garantirte, während er dieß in Beziehung auf andere Ländertheile, wie z. B. diejenigen, welche Sachsen an Preußen abtreten mußte, ausdrücklich that (Art. 15 der Kongreßakte). Er ließ sich einfach durch die Macht der Verhältnisse, welche dem Könige von Preußen Neuenburg wieder zuführte, bestimmen. Gegenüber der Anerkennung des Königs von Preußen als Fürst von Neuenburg ꝛc., enthält die Wienerkongreßackte in Art. 75 eine Bestimmung, welche in Beziehung auf die politisch- nationale Stellung Neuenburgs von viel größerer Wichtigkeit und rechtlicher Bedeutung ist, als jene Anerkennung; es ist dieß nämlich die Bestimmung, daß Neuenburg als neuer Kanton, wie Genf und Wallis, mit der Schweiz vereinigt werden soll. "Das Wallis, das Gebiet von Genf und das Fürstenthum Neuenburg werden mit der Schweiz vereinigt und 3 neue Kantone bilden." Auf den Widerspruch, welchen die Wienerkongreßakte in dieser doppelten Verfügung über Neuenburg enthält, brauchen wir unsere Leser nicht aufmerksam zu machen. Dadurch gelangte nun Neuenburg in ein neues Rechtsverhältniß, aber nicht mit dem König von Preußen, denn dieß war im Jahr 1805 aufgehoben worden, sondern mit der Schweiz. Es gelangte dadurch in den Besitz neuer Rechte und neuer Pflichten. — Zu den neuen Rechten gehörten neben andereu vorzüglich auch dasjenige der freien unabhängigen Selbstkonstituirung, resp. der Selbstverwaltung und Selbstbesorgung der Kantonalangelegenheiten, so wie dasjenige der Theilnahme an

der Beſorgung der allgemein ſchweizeriſchen Angelegenheiten. Die wirkliche Aufnahme Neuenburgs in die Eidgenoſſenſchaft erfolgte durch Tagſatzungsbeſchluß vom 19. Mai 1815 unter folgenden nähern Beſtimmungen:

„Der ſouveräne Staat Neuenburg — alſo nicht das Fürſtenthum Neuenburg — wird als Kanton in die ſchweizeriſche Eidgenoſſenſchaft aufgenommen. Dieſe Aufnahme findet unter der ausdrücklichen Bedingung ſtatt, daß die Erfüllung aller Verpflichtungen, welche dem Staat Neuenburg als Glied der Eidgenoſſenſchaft obliegen, die Theilnahme dieſes Standes an den allgemeinen Angelegenheiten der Schweiz, die Ratifikation und Vollziehung der Beſchlüſſe der Tagſatzung, ausſchließlich die in Neuenburg reſidirende Regierung betreffen, ohne daß dafür eine weitere Sanktion oder Genehmigung erforderlich iſt.“

Neuenburg wird alſo von der Eidgenoſſenſchaft als freier und ſelbſtſtändiger Staat in ihren Verband aufgenommen, und der König von Preußen ſelbſt hatte nicht nur keine Einſprache gegen dieſe Auffaſſungsweiſe erhoben, ſondern dem Staatsrathe von Neuenburg die Vollmacht ertheilt, unter dieſer Bedingung den Beitritt Neuenburgs zur Eidgenoſſenſchaft zu betreiben. Vernünftiger Weiſe kann die Sache auch gar nicht anders aufgefaßt werden. Denn ſobald von einem Kanton Neuenburg als Glied der Eidgenoſſenſchaft die Rede iſt, muß auch die Bezeichnung „Fürſtenthum“ aufhören. Neuenburg kann nicht zugleich ein Fürſtenthum und ein Kanton der Schweiz ſein, oder mit andern Worten, es kann nicht zu gleicher Zeit dem König von Preußen und der Eidgenoſſenſchaft angehören. Ein ſolches Zwitterverhältniß wäre geradezu eine Abſurdität. Die Neuenburger Royaliſten, welche das Unnatürliche und Unerträgliche eines ſolchen Zuſtandes fühlten, ſuchten im Jahr 1830 Neuenburg durch einen Handſtreich wieder gänzlich von der Schweiz loszureißen und unter die ausſchließliche Botmäßigkeit des Königs von Preußen zu bringen, wurden aber daran durch die Intervention der Eidgenoſſenſchaft verhindert, welche Intervention auch von keiner Seite als nicht im Rechte beſtehend angeſehen wurde.

Wir unſerſeits finden in der Anerkennung des Königs von Preußen als Fürſten von Neuenburg durch die Wienerkongreß-

akte weiter nichts als eine Gefälligkeitsbezeugung, eine Formalität, denn in That und Wahrheit war durch die Einverleibung Neuenburgs mit der Eidgenoſſenſchaft zum zweiten Mal jeder rechtliche Anſpruch für das preußiſche Fürſtenhaus auf Neuenburg aufgehoben. Diejenigen, die aus dieſer Kongreßakte ein Recht Preußens auf Neuenburg herleiten wollen, ſcheinen uns dieſe Akte gar nicht in ihrem Zuſammenhange, reſp. in ihren anderweitigen Beſtimmungen aufzufaſſen, ſondern einſeitig, von perſönlichem Intereſſe oder Sympathien geleitet, ſich ſtrikte an den Wortlaut des Art. 23 zu halten, ein Verfahren, das in keiner Weiſe gerechtfertigt werden kann und durch den innern Widerſpruch der Akte ſelbſt als ein unrichtiges und unſtatthaftes qualifizirt wird. Zudem hat vom naturrechtlichen Standpunkte aus betrachtet, Niemand, ſelbſt kein Fürſtenkongreß, das Recht, dieſe oder jene Ländertheile dem Einen oder Andern zuzutheilen; es iſt dieß vielmehr das ausſchließliche Recht der Landesbewohner, über ſich ſelber zu entſcheiden. Und die Wienerkongreßakte ſelbſt, was iſt ſie im Grunde in unſern Zeiten anders als ein durchlöchertes Papier. Durch die verſchiedenen Regierungsveränderungen in Frankreich, durch die Losreißung Belgiens von den Niederlanden, durch die Verwandlung Polens in eine ruſſiſche Provinz und durch die Unterdrückung der Republik Krakau iſt ſie längſt zerriſſen und der Eigenſchaft eines authentiſchen Aktenſtückes beraubt worden. Sich auf dieſelbe berufen, heißt nichts Anderes, als ein trauriges Armuthszeugniß über ſich ſelbſt ausſtellen.

Faſſen wir nun das bisher Geſagte zuſammen, ſo ergibt ſich Folgendes: Neuenburg hat im Laufe der Zeiten ſeine Souveräne oft gewechſelt. Nachdem es 1707 in freier Wahl den König von Preußen zum Oberherrn gewählt, trat es 1814 als ſelbſtſtändiger Kanton in die Eidgenoſſenſchaft ein. Das preußiſche Fürſtenhaus hat ſich im Jahr 1805 durch Verletzung des Fürſteneides für immer Neuenburgs verluſtig gemacht. Die im Jahr 1814 wiedererfolgte Beſitzergreifung war kein Recht, ſondern beruhte auf einem durch die Zeitverhältniſſe herbeigeführten Faktum — fait accompli — das eben ſo lange Beſtand hatte, bis es durch ein anderes (1848) verdrängt wurde; ſowie die Wienerkongreßakte nur ſo lange eine rechtliche Gültigkeit

hatte, als sie in allen ihren Bestimmungen beobachtet und erfüllt wurde.

II.

Losreißung Neuenburgs vom preußischen Fürstenhause im allgemeinen Revolutionsjahre 1848 und nächste Folgen davon.

Im Februar 1848 verdrängte das Volk von Paris auf dem Wege der Revolution den König Louis Philipp von seinem im Jahr 1830 ebenfalls in Folge einer Revolution erlangten Thron und proklamirte die Republik. Die unwürdige und antinationale Politik, welche Louis Philipp seit Jahren verfolgte, und durch welche Frankreich seine Stellung und seinen Einfluß unter den europäischen Großmächten gänzlich einbüßte, sowie im Besondern die offizielle Begünstigung der Sonderbündelei und des Jesuitismus in der Schweiz, zogen ihm den Unwillen der französischen Nation in dem Maaße zu, daß sie sich in offener Empörung gegen ihn erhob und seiner Herrschaft ein Ende machte. Das Feuer der Revolution, das sich in Paris entzündete, blieb jedoch nicht auf Frankreich beschränkt, sondern verbreitete sich mit Blitzesschnelle nach den benachbarten Ländern. In Italien, in Deutschland, in Oesterreich erhoben sich die Völker gegen ihre fürstlichen Regierungen und suchten auf dem Wege der Revolution zu erlangen, was sie auf dem Wege gegenseitiger, friedlicher Zugeständnisse nicht erlangen konnten, nämlich auf das Natur- und Vernunftrecht sich gründende Verfassungen und Gesetze. Da, wie in Ungarn und Baden, sollte die Republik, dort, wie im übrigen Deutschland und Oesterreich, von Volksrepräsentanten entworfene, monarchisch-konstitutionelle Rechtsbestimmungen zum Ziele führen. Das Schicksal dieser Bestrebungen, das gänzliche Scheitern derselben, ist eine so bekannte Sache, daß wir unsere Leser kaum darauf aufmerksam zu machen brauchen.

Jene, über mehr als die Hälfte Europa's sich ausdehnende Bewegung verfehlte nicht, ihren Einfluß auch auf die Schweiz auszubreiten. Als Republik waren ihre Sympathien natürlich auf Seite der von ihren Regierungen mehr Rechte und Frei-

heiten verlangenden Völker. Jedoch weit entfernt, sich dem Strome des rings um sie tobenden Revolutionsgeistes anzuschließen, beobachtete sie als Ganzes eine strenge Neutralität. Nur ein kleiner Theil derselben wurde von dem draußen brausenden Sturme ergriffen und das war „Neuenburg". Die dortigen Republikaner, resp. schweizerisch Gesinnten, hielten den Augenblick für günstig, die preußische Herrschaft abzuschütteln und als gänzlich selbstständiger, von jedem fremden Einfluß befreiter Kanton in die Eidgenossenschaft einzutreten. Der schon im Jahre 1831 gemachte, aber mißlungene Befreiungsversuch, in Folge dessen die Betheiligten mit der blutdürstigsten Rache verfolgt wurden, wurde erneuert und auch mit einem günstigen Erfolge gekrönt. Nach vorhergegangener Verabredung zogen sie im Februar massenhaft gegen Neuenburg, zwangen die dortige aristokratisch-royalistische Regierung, ohne großen Widerstand zu finden, zur Abdankung, proklamirten die völlige Unabhängigkeit von Preußen und wählten eine provisorische — republikanische Regierung mit dem Auftrage, die nöthigen Einleitungen zur Wahl eines Verfassungsrathes zu treffen. Alles ging nach Wunsch. In kurzer Zeit war der fragliche Verfassungsrath mit der Ausarbeitung einer neuen republikanischen Verfassung fertig, worauf die Wahl der verfassungsmäßigen, Administrativ- und Gerichtsbehörden erfolgte. Es war dieß ein fait accompli, ein Faktum, wie die Entfernung Louis Philipps durch die französische Nation, nur in verkleinertem Maaßstabe, eine Nationalwillensäußerung, die, nach unserer Ansicht, stärker, mächtiger, gültiger und berechtigter ist, als alles geschriebene, sogenannte historische Recht. Der Wille einer Nation, nicht eines Einzelnen oder Mehrerer bildet das Recht.

Dadurch wurde nun der unnatürlichen Doppelstellung Neuenburgs ein Ende gemacht und der innere Widerspruch der Wienerkongreßakte gründlich beseitigt; eine Unnatürlichkeit und ein Widerspruch, welche gewiß auch der König von Preußen selbst einsehen mußte; ihm, dem streng religiös und biblisch gesinnten Manne, kann wohl der biblische Spruch: „Niemand kann zwei Herren dienen", nicht unbekannt sein. Bei ein wenig Unbefangenheit und Unparteilichkeit mußte ihm dieser Lostrennungsakt als eine in der Natur der Sache liegende Nothwendigkeit er-

ſcheinen. Neuenburg gehört nach ſeiner Lage, ſeiner Nationalität und ſeinen Sitten der Schweiz an. Zudem erwächst ihm auch durch dieſen Akt keinerlei materieller Nachtheil — alſo keinerlei materielles Unrecht. Denn Neuenburg trug ihm nicht nur Nichts ein, ſondern die Verwaltung desſelben ſoll ihm noch Geld aus ſeiner eigenen Taſche gekoſtet haben. Er war nur dem Namen nach Fürſt von Neuenburg und hatte in dieſer Stellung auch nicht den geringſten perſönlichen Vortheil. Mit ein wenig Selbſtüberwindung würde er ſchon längſt freiwillig die Eigenſchaft eines Fürſten von Neuenburg aufgegeben und auf ſeine Anſprüche darauf verzichtet haben.

Die Eidgenoſſenſchaft ihrerſeits begrüßte dieſes Ereigniß, dieſe faktiſche Lostrennung Neuenburgs von Preußen mit Freuden, genehmigte die neue Verfaſſung, ſowie die neuen Behörden. Der letzte fremde Einfluß, wenn auch in gewöhnlichen Zeiten noch ſo unbedeutend, war beſeitigt und die Schweiz konnte nun erſt mit Recht ein völlig freies und unabhängiges Land genannt werden. Es war dieſer Lostrennungsakt nach unſerer Anſicht der einzige reelle Gewinn, den die Revolution von 1848 und 1849 in Europa zurückgelaſſen. Während ſonſt überall die Früchte derſelben wieder verloren gingen, die Reaktion mit ungeheurer Kraftanſtrengung die letzten Spuren der Völkererhebung verwiſchte, blieb der Schweiz die ſchöne Errungenſchaft, den Kanton Neuenburg als freien und unabhängigen Bruderkanton in ihrer Mitte zu haben.

Was geſchah nun von Seite des Königs von Preußen? Weit entfernt, ſich der Macht der Umſtände zu unterziehen, den Nationalwillen der Bewohner Neuenburgs, die nun einmal keinen Fürſten, keine Doppelherrſchaft mehr haben wollten, zu reſpektiren, reſp. ſeinen Rechten auf Neuenburg zu entſagen, ließ er durch ſeinen Geſandten bei der Eidgenoſſenſchaft gegen den ſtattgehabten Revolutionsakt proteſtiren und ſeine Rechte auf Neuenburg wahren, was eidgenöſſiſcher Seits mit einer Gegenverwahrung beantwortet wurde. Weitere Schritte erlaubte ihm die damalige Lage der Dinge, die in ſeinem eigenen Lande ausgebrochene Volksbewegung nicht. Und als Preußen ſpäter im Jahr 1849 ſeine Truppen zur Unterdrückung der badiſchen Revolution bis an den Rhein vorſchob, wagte es nicht, in die

Schweiz vorzurücken und auf dem Wege der Waffengewalt das Verlorene wieder zu gewinnen. Die Besetzung der Schweizergränze durch eidgenössische Truppen, sowie die Furcht vor neuen Verwicklungen und Calamitäten mochten ihm ein Halt geboten haben.

Vier Jahre vergingen, ohne daß in der Neuenburger Angelegenheit etwas Weiteres geschah. Man hatte schweizerischerseits angefangen, die Sache als erledigt zu betrachten. Da versammelten sich im Jahr 1852 zu London die Abgeordneten der Großmächte, um über einzelne europäische Angelegenheiten Berathungen zu halten und bei dieser Gelegenheit ließ der König von Preußen durch seinen Gesandten die Neuenburger Angelegenheit zur Sprache bringen, was zur Folge hatte, daß die übrigen Abgeordneten sich dahin vereinigten, ihn in seinem Rechte auf Neuenburg „anzuerkennen". Diese Anerkennung ist bekannt unter dem Namen Londoner-Protokoll. Ueber die Mittel oder die Art und Weise, zu diesem „Rechte" zu gelangen, wurden keinerlei Beschlüsse gefaßt. Man wollte es, wie man zu sagen pflegt, Gott und der Zeit, resp. dem König von Preußen überlassen, dasselbe zur Geltung zu bringen. Verbindlichkeiten übernahmen wenigstens die übrigen Großmächte keine.

Wir erblicken auch in diesem Akte nichts Anderes als eine Formalität, eine Gefälligkeitsbezeugung gegen den König von Preußen. Von einer wirklich rechtlichen Bedeutung dieses Aktes kann aus dem Grunde keine Rede sein, weil sich die Abgeordneten der Großmächte einseitig, nur auf die Relation des preußischen Gesandten hin, ohne auch den andern Theil, nämlich Neuenburg, resp. die Schweiz angehört zu haben, zu fraglicher Rechtsanerkennung herbeiließen. Das spätere Auftreten eines Theils der Großmächte, namentlich Englands, bestätigt diese unsere Anschauung. Zudem fehlte den Großmächten überhaupt das Recht, über ein Land, und wenn dieß auch noch so klein sein sollte, das seine bisherige Regierungsform beseitigt hat, zu Gunsten eines Dritten zu verfügen. Man kann dieß höchstens die „Gewalt des Stärkern", aber keineswegs ein „Recht" nennen. Was hätte wohl Frankreich, das seinen legitimen König Louis Philipp abgesetzt und eine andere ihm beliebige Regie-

rungsform gewählt hatte, dazu gesagt, wenn die übrigen Großmächte den Louis Philipp auf gemachte Reklamationen hin in seinem Rechte auf den Thron Frankreichs hätten „anerkennen" wollen? Es würde ein solches Unterfangen als Anmaßung zurückgewiesen und darüber gelacht haben *). Die Großmächte sahen sich aber in keiner Weise veranlaßt, Schritte zu Gunsten Louis Philipps zu thun, obschon die Wienerkongreßakte der bourbonischen Dynastie den Thron von Frankreich zusicherte. Sie betrachteten die Entfernung Louis Philipps als eine Thatsache, an der eben nichts mehr zu ändern war. Louis Philipp hatte auch selbst so viel Takt und Nobilität, daß er Nichts für sich und seine Familie that, sondern seine Entfernung als eine nicht mehr zu ändernde Thatsache hinnahm: er anerkannte der französischen Nation das Recht, über sich und seine Regierungsform nach eigenem freien Ermessen zu verfügen, und doch waren er und seine Familie bei dem stattgehabten Regierungswechsel weit mehr betheiligt, als der König von Preußen bei demjenigen von Neuenburg. Der Letztere würde nach unserer Ansicht in der Achtung von ganz Europa weit höher gestiegen sein, wenn er, anstatt sich so hartnäckig den Neuenburgern als Fürst aufzudrängen und bei seinen Kollegen ein „Recht" hiezu nachzusuchen, ebenfalls diesen im Jahr 1848 erfolgten Regierungswechsel als eine nicht mehr zu ändernde Thatsache hingenommen hätte. Wenn ein Land einen Fürsten nicht mehr will, so kann dieser vernünftiger und ehrenhafter Weise nichts anderes thun, als sich stillschweigend und ergebungsvoll diesem Willen unterziehen. Ein hartnäckiges Aufzwingen seiner Person ist schon an Privatleuten, geschweige an Fürsten lächerlich und entwürdigend.

Bei dieser Rechtsanerkennung im Londoner Protokoll hatte es nun aber wieder für einstweilen sein Bewenden. Der König von Preußen that Nichts, um dieselbe auch faktisch zur Anwendung zu bringen, und die Eidgenossenschaft nahm auch keine weitere Notiz davon. Neuenburg betrachtete sich fortwährend und wurde auch von der Schweiz betrachtet, als einen freien

*) Die Schweiz mit Neuenburg ist nun freilich ein sehr kleines Land, das sich nicht auf das „Auslachen" verlegen kann, allein sie hat das gleiche Recht der freien Selbstkonstituirung, wie das große und mächtige Frankreich.

und unabhängigen Kanton: alle Beziehungen zum König von Preußen hatten seit 1848 aufgehört. Das Londoner Protokoll schien in vollständige Vergessenheit gerathen zu wollen, als im Jahr 1856 ein Ereigniß eintrat, das die ganze Angelegenheit in ein neues Stadium versetzte und die Schweiz in ernste Verwicklungen mit Preußen brachte, es ist dieß:

III.

Der Aufstand der Royalisten Neuenburgs gegen die republikanische Regierung zur Wiederherstellung der preußischen Herrschaft im Jahr 1856.

In der Nacht vom 3. Sept. 1856, Morgens 3 Uhr, drang nämlich eine Schaar Landleute von Sagne, Valengin und Les Ponts in die Stadt Neuenburg, unter dem Rufe: „Es lebe der König!" Augenblicklich war der Wachtposten am Rathhaus, aus drei Mann bestehend, überrumpelt; eine andere Truppe, von dem Oberstlieutenant v. Meuron kommandirt, marschirte gleichzeitig nach dem Schlosse hinauf, bemächtigte sich des Regierungssitzes und verhaftete die HH. Piaget und Aime Humbert. Andere Staatsräthe wurden in ihren Wohnungen gefangen genommen. Die Insurgenten, anfänglich blos mit Säbeln und Mistgabeln bewaffnet, bemächtigten sich jetzt des Arsenals, wo sie Flinten und einige Kanonen fanden. Das Hauptquartier der Insurrektion befand sich unter dem Oberbefehle des Grafen Friedrich von Pourtales zu La Sagne. Der Verwaltungsrath der Bürgergesellschaft von Neuenburg, aus gemäßigten Royalisten zusammengesetzt, blieb der Bewegung fremd, war jedoch in permanenter Sitzung, ohne ein Wort zu sagen, versammelt. Den größten Theil der royalistischen Bürger hatte der Handstreich in das größte Erstaunen versetzt, wenigstens gab man sich einen solchen Anschein. Unter den Patrouillen, welche die Stadt durchliefen, bemerkte man nur ernste und schweigsame Gesichter, trotzdem daß der Wein auf dem improvisirten Wachtposten der Royalisten in Strömen floß. Die übrige Bevölkerung Neuenburgs war bei diesem Treiben ein unthätiger Zuschauer, stand aber in Erwartung ernster Ereignisse, von deren Eintreten

ſie überzeugt war. Um 4 Uhr hatten die Dörfer Auvernier, Colombier, Boudry und Saint Blaiſe die Waffen für die Republik ergriffen; ſie erwarteten die Patrioten vom Val-de-Travers und aus den Bergen, um gegen die Inſurgenten zu marſchiren. Dieſe errichteten in aller Eile Barrikaden auf den ſteilen Wegen nach dem Schloſſe, und pflanzten Kanonen auf. Nicht einen einzigen Mann gewann die Revolution: ſie ſelbſt fing an, ein trauriges Geſicht zu machen, ihre ermüdeten Truppen fingen an ſich zu langweilen, während die Republikaner Neuenburgs, die der Verhaftung entgangen, auf dem Lande den Widerſtand organiſirten. Jetzt traf vom Bundesrath eine telegraphiſche Depeſche ein, welche die Ankunft zweier eidgenöſſiſchen Kommiſſarien zur Wiederherſtellung der Geſetze und der Ordnung meldete. Die Intervention der Eidgenoſſenſchaft war nicht mehr zu bezweifeln. Um 5 Uhr vernahm man, daß zwei Kompagnien Dragoner von Solothurn und Bern, die auf dem Marſche nach Yverdon und Colombier paſſirten, in der Militärſchule zu Colombier einkaſernirt wurden, wo ſie die Befehle des Bundesraths erwarteten, um mit den Republikanern nach Neuenburg zu marſchiren. Indeſſen war die Organiſation der Republikaner von Colombier und ihre Vereinigung mit denen aus dem Val-de-Travers erfolgt, ſie waren 600 Mann ſtark und ſtanden unter dem Kommando des eidg. Oberſten Denzler und des Kommandanten David Perret, während die Republikaner von Chaurdefonds, denen aus dem St. Immerthale Munition zugeſandt worden war, unter dem Befehle des eidg. Artillerie-Kommandanten Ami Girard ſtanden. So waren die um Neuenburg gruppirten Inſurgenten circa 3 bis 500 Mann ſtark von allen Punkten bedroht. Im Hafen ward ein Dampfſchiff geheizt, wahrſcheinlich um die Inſurgenten im Falle des Nichterfolges davon zu führen. In der That war der See noch der einzige Rettungsausgang. Um 6 Uhr traf die Kunde von der Wiedereinnahme Locles durch die Republikaner ein. Das Hauptquartier von La Sagne trat ſeinen Rückzug an. Auch hier zu Neuenburg war ſchon Blut gefloſſen, ein Bürger hatte von einem Bauer aus La Sagne einen Bajonnetſtich in die Bruſt erhalten. Um dieſe Zeit hörte man in mehreren republikaniſchen Ortſchaften die Glocken läuten, und allgemein

glaubte man, daß ſich der Kampf in der Nacht entſpinnen werde. Um 7½ Uhr rückten an 1000 Sagnarden, an ihrer Spitze Friedrich von Pourtales und von Gelten in die Stadt: ſie beſetzten ſofort mit zwei Kanonen das Schloß. Man ſah offenbar, daß ſie auf dem Rückzug vor den Republikanern aus den Bergen waren. Die Stadt war in völlige Stille verſunken, und die Bevölkerung harrte mit Angſt dem Augenblick des unvermeidlichen Zuſammenſtoßes zwiſchen den von allen Punkten des Kantons herbeieilenden Republikanern und den auf einem einzigen Punkte, dem Schloß, concentrirten Royaliſten entgegen. Während dem waren eidg. Kommiſſarien, Fornerod und Frei-Heroſe, eingetroffen; ſie fanden aber keine Autorität, an die ſie ſich hätten wenden können. Auf dem Schloſſe feierten die Royaliſten indeſſen die Ankunft des Königs, die, ſo ſagte man den Verblendeten, am 15. September ſtattfinden ſollte. Jeden Augenblick theilten die Anführer ihren Truppen angebliche telegraphiſche Depeſchen des Königs mit und forderten ſie auf, nur 48 Stunden auszuhalten, und die europäiſchen Mächte würden das Recht des Königs von Preußen anerkennen. In der Stadt drang während deſſen eine von dem Ingenieur Guſtav von Pury befehligte Bande in das Bureau des Independant ein, und zu Peſeux hatte ſich zwiſchen ein Zehn republikaniſchen Scharfſchützen und der kleinen Armee der Sagnarden ein Scharmützel entſponnen, in welchem zwei Sagnarden todt auf dem Felde blieben. Von den Inſurgenten ward zu Peſeux ein Anbergiſt und zu Locle eine Frau getödtet, welche den Ruf: es lebe der König! verweigert hatte. In Colombier hatten die Republikaner den Advokat Lardy, Bovet von Boudry und den Sohn von Petitpierre-Wesdehlen verhaftet. Um 10 Uhr Abends waren die republikaniſchen Truppen concentrirt. Der Erfolg war geſichert. Sämmtliche Wachtpoſten der Stadt waren von den Inſurgenten geräumt, die ſich alle in das Schloß zurückgezogen hatten.

Eine Kompagnie Scharfſchützen ward nun in der Nacht zum 4. Sept., Neuenburg umgehend, auf der Route von St. Blaiſe zuerſt vorangeſchickt, um den Inſurgenten den Rückzug abzuſchneiden. Dann gegen 4 Uhr rückte die ganze Truppe auf den 2 Straßen gegen Neuenburg vor. Der gleichzeitige Angriff

erfolgte mit bewunderungswerthem Feuer, seltener Gewandtheit und überraschendem Glücke. Nach einem lebhaften Zusammenstoß, einem wohlgenährten und wiederholten Gewehrfeuer, einem kurzen, aber mörderischen Kampfe bemächtigten sich die Republikaner des Schlosses und aller seiner Ausgänge, und machten die Insurgenten vom 3. September, die Soldaten des Königs von Preußen, 520 an der Zahl, in ihrem festen Zufluchtsorte selbst zu Gefangenen. „Das Schloß ihrer Fürsten", aus dem sie ihre Festung gemacht, ward zu ihrem Kerker. Die Anführer, Friedrich Pourtales, Reiff u. A. wurden ergriffen. Die Soldaten hatten sich in Löchern, unter dem Dache und bis hinauf in die oberste Spitze des Thurmes verborgen. Alles, was sich während der Nacht nicht bei Zeiten gerettet, wurde ergriffen. Der Kommandant des Schlosses, v. Meuron, war Einer der Ersten entflohen. Er wurde dann aber wieder im Freiburgischen festgenommen. Pourtales ist an dem Kopf verwundet; andere Preußen sind es mehr oder weniger schwer. Man spricht von 15 Todten, darunter zwei Republikaner, und 31 Verwundeten, welche auf dem Platze geblieben. Die Staatsräthe Piaget, Aime Humbert, Grandpierre und alle übrigen verhafteten Bürger wurden sofort wieder in Freiheit gesetzt. Nach dem Kampfe fand man in verschiedenen Winkeln der Stadt vollständige Uniformen der Sagnarden. Abends wurden die eidgenössischen Truppen erwartet. Oberst Denzler ward zum obersten Militärchef des Kantons ernannt; D. Peret zum Platzkommandanten.

Der tollkühne, wahnsinnige Streich der Royalisten war somit gänzlich, wie er es nicht anders konnte, vereitelt. Noch kein Insurrektionsversuch hatte so wenig Aussichten auf Erfolg gehabt, wie dieser; im Kanton selbst war die Mehrheit der Bewohner auf Seite der Republik, in der Schweiz die Bundesbehörden sofort bereit, die bedrohte, legitime Regierung und Verfassung von Neuenburg zu schützen und die Insurrektion mit Waffengewalt zu unterdrücken und in Europa selbst Ruhe und Frieden. Ob sie dabei auf die wegen der Eisenbahnfrage unter sich gespaltenen Republikaner oder auf die unmittelbare Intervention des Königs von Preußen und der übrigen Großmächte zählten — bleibt dahin gestellt; jedenfalls wurden sie in

ihren Berechnungen bitter getäuscht.*) Als charakteristisch theilen wir die Proklamationen mit, welche die Insurgentenchefs erlassen. Sie lauten, die eine:

„Es lebe der König! die Fahne des Königs weht von Neuem auf dem Schlosse unseres Fürsten! Neuenburger, danket Gott! Zu uns, ihr Getreuen!

Neuenburg, den 3. Sept.

Der Kommandant der drei ersten Bezirke:

„De Meuron, Oberstlieutenant."

Die andere:

„Mit Gott für König und Vaterland! Neuenburger, die Stunde der Befreiung (?) hat endlich geschlagen. Der Ruf: „es lebe der König," sei euer Losungswort. Zu den Waffen, ihr Getreuen! Ich erkläre das Territorium des Fürstenthums in Belagerungszustand. Jede Gemeinde wird sofort zur Bildung eines Komite's schreiten, welches im Namen des Königs die Geschäfte übernimmt und das Schloß in Neuenburg vom Antritt seines Amtes in Kenntniß setzt.

La Sagne, 3. Sept. 1856.

Der Kommandant,

Graf Friedrich von Pourtales, Oberst."

Auch die Republikaner verfehlten nicht, sich in Proklamationen vernehmen zu lassen. Eine derselben lautet also:

„Bürger der Republik Neuenburg! ein Gewaltstreich ist gegen die Republik, gegen die Konstitution und gegen die Gesetze ausgeführt. Der Staatsrath und der Präfekt sind letzte Nacht durch einen Trupp Royalisten unter dem Rufe: „Es lebe der König!" verhaftet worden. Das Rathhaus und der Polizeiposten sind in den Händen der Aufrührer. Dieser unsinnige Streich wird bald seine Strafe finden. Jede Minute aber, welche verfließt, ist ein Tropfen Schande für unser Land, darum Republikaner und ehrenwerthe Bürger, auf, erhebt Euch zur Vertheidigung der Ehre, der Würde und des Namens der Republik! Es lebe die Republik! Es lebe die Verfassung! Es lebe die Eidgenossenschaft!

*) Man sagt, daß Graf Pourtales-Steiger kurz vor der Insurrektion in Berlin und der preußische Gesandte in der Schweiz, Hr. v. Sydow, in Neuenburg gewesen seien.

Den Insurgenten legt man zur Last, daß sie mehrfache Exzesse verübt, unter Anderem eine wehrlose Frau und 2 Berner-Soldaten meuchlings ermordet, während sie sich in der Vertheidigung des Schlosses sehr feige gezeigt haben. Die Republikaner dagegen beobachteten unter dem Kommando des Herrn Oberst Denzler eine ehrenhafte Mäßigung und Humanität, was besonders aus dem Umstande zu entnehmen ist, daß nach dem Siege auch nicht ein Menschenleben verletzt oder getödtet wurde, obschon die Erbitterung den höchsten Grad erreicht hatte. Ueber die Schritte, welche der Bundesrath zu thun für gut fand, spricht er sich in einem Kreisschreiben an die Kantone folgendermaßen aus:

„Wir sind in der unangenehmen Lage, Ihnen die Mittheilung machen zu müssen, daß nach verschiedenen hier angelangten Depeschen die royalistische Parthei im Kanton Neuenburg in der Nacht vom 3. auf den 4. September den Regierungssitz mit bewaffneten Banden überfallen und die Mehrzahl der Regierungsmitglieder gefangen genommen hat. Die Stellung, die wir unter solchen Umständen einzunehmen haben, ist uns durch die Bundesverfassung, Art. 16, zu klar vorgezeichnet, als daß wir über die zu ergreifenden Maßregeln auch nur einen Augenblick im Zweifel sein können. Wir haben daher unsere Amtsgenossen, die Herren Bundesrath Fornerod und Frei-Herose nach dem aufständischen Kanton als eidgenössische Komissarien entsendet, mit dem gemessenen Auftrage, sofort und nothigenfalls selbst unter Anwendung von Waffengewalt, dafür zu sorgen, daß im Kanton Neuenburg der verfassungsmäßige Zustand sofort wieder hergestellt, und daß die verfassungsmäßigen Behörden wieder in Wirksamkeit treten. Als Militärchef ist ihnen der Hr. eidgenössische Oberst Bourgeois, d. Z. in Yverdon, zur Verfügung gestellt. An die hohen Stände Bern und Waadt ist die Einladung ergangen, sofort je 2 Bataillone dem Befehl der Kommissarien in Bereitschaft zu halten."

Zugleich wurden die Herrn Staatsanwalt Amiet und Untersuchungsrichter Duplan-Veillon beauftragt, die Untersuchung gegen die gefangenen Insurgenten anzuheben. Während mit der Genehmigung der Herren Könige und Fürsten besondere Standgerichte zur Beurtheilung der gegen ihre Autorität sich

erhobenen Revolutionärs organisirt und diese Letztern mit Pulver und Blei oder dem Stricke zur Ordnung gewiesen zu werden pflegen, sehen wir in der Schweiz die Neuenburger Revolutionärs den ordentlichen Gerichten überwiesen und mit der größten Humanität behandelt, eine Erscheinung, welche geeignet ist, den ewigen Feinden der Republik auf gründliche Weise das Maul zu stopfen. Vor dem Beginne der Untersuchung hielt Hr. Duplan-Veillon folgende Ansprache an die Gefangenen:

„Von der Eidgenossenschaft mit der Untersuchung der unglücklichen Ereignisse beauftragt, die vor einigen Tagen in diesem Kanton vorgefallen, wollten wir im Augenblick unserer Ankunft euch Alle vernehmen, um euch so euerer Familie und der Freiheit um so schneller zurückgeben zu können. Ihr habt eingesehen, daß dieß unmöglich war. Schon sind Einige von euch freigelassen und heute sagen wir euch, um unsere Aufgabe zu beschleunigen und die Dauer enerer Gefangenschaft zu verkürzen, das, was wir Denen gesagt, die nicht mehr hier. Wir sind gekommen, um die Theilnahme eines Jeden von euch an der Insurrektion zu untersuchen und zu konstatiren, und um euch euere Vergehen begreiflich zu machen. Sollten wir uns täuschen, wenn wir sagen, daß ihr sie einsehet und bereuet? Diese Vergehen, ihr kennet sie, heute stehet ihr der Wahrheit gegenüber, treulose Rathschläge führen euch nicht mehr auf Abwege. Ihr seiet überzeugt, daß sie die Eidgenossenschaft nicht billigt, daß dieselbe im Gegentheil, von den Tagen, die euer Land mit Blut befleckt, tief ergriffen ist. Heute sehet ihr ein, welche Verantwortlichkeit diejenigen auf ihre Häupter gehäuft, die euch aufgefordert, ihren Schritten zu folgen. Anstatt euere Fahne zu vertheidigen, habt ihr dieselbe zerrissen, anstatt euer Wappen zu ehren, habet ihr es zerbrochen und mit Füßen getreten; anstatt euere Behörde zu vertheidigen, habet ihr Hand an ihre Personen gelegt und sie ihrer Freiheit beraubt. Das aber ist nicht Alles! Ihr habet das Blut enerer Mitbürger vergossen und das einer Frau ohne Vertheidigung; endlich habet ihr gewagt, über euer Vaterland eine Reihe unberechenbarer unglücklicher Ereignisse herbeizuziehen. Dies die Vergehen, welche man euch vorwirft, welche euere Anführer euch haben begehen lassen. Die Zukunft bleibt euch, um jene Tage, um das

vergoſſene Blut vergeſſen zu machen. Nicht wahr, ihr arbeitet von nun an an dem Glücke eueres Landes, an ſeinem Wohlſein, an der Entwicklung ſeiner Inſtitutionen; ihr werdet von nun an bereit ſein, euer Blut bis zum letzten Tropfen für die Eidgenoſſenſchaft zu vergießen und nie wieder die Werkzeuge des Bürgerkriegs zu ſein, ihr werdet der Vorſehung helfend zur Seite ſtehen, um das Böſe in Gutes zu verwandeln? Ja, vielleicht wird das geopferte Blut eine Quelle des Glückes für euer Land ſein! Hier an dieſem heiligen Orte in der Gegenwart Gottes legt euch feierlichſt dieſe Verbindlichkeit auf. Sucht man euch wieder mit Worten zu verführen, ſo ſtoßet die Verführer von euch; nennet dann dieſe Vaterlandsverräther und macht ihre Pläne ſcheitern. Laſſet ſie gehen jene die ſich nicht wohl fühlen auf republikaniſchem Boden, und dienet nicht mehr ihrem perſönlichen Ehrgeiz. Achtet euere Behörden, ſtützet ihre Autorität ſtatt ſie zu ſchwächen und bringt euere betrogenen Brüder auf den Weg der Wahrheit und des Rechts zurück; ſo werdet ihr einig, ſo werdet ihr ſtark ſein. Dieſe Worte reichen hin, um uns euch kennen zu lernen, und wenn ihr vor uns erſcheint, um auf unſere Fragen zu antworten, ſo thut es mit Aufrichtigkeit, Freimuth und offenem Herzen. Kommt zu uns, nicht wie zu Richtern, welche ihr fürchtet, ſondern mit Vertrauen, mit dem Bewußtſein euerer Vergehen und dem Wunſche nach Verzeihung. Erblicket in uns euere Verbündeten, wir werden in euch unglückliche verirrte Brüder ſehen."

Das ſind Worte, welche noch in keiner Monarchie Inſurgenten gegenüber geſprochen wurden; und es waren nicht etwa bloße Worte, ſondern That und Wahrheit; die ganze nachherige Unterſuchung bewies den humanen und milden Geiſt, der denſelben zu Grunde liegt. Ihr Helden von Raſtadt und Arad, kommt in die Schweiz, die ihr fortwährend verläſtert, und vergleichet ihre Handlungsweiſe mit der eurigen, und ihr werdet erröthen und beſchämt von dannen ziehen. Wer nach dem Siege noch Blut vergießt, der iſt des Sieges nicht werth, der ladet nicht nur den Fluch der Menſchheit auf ſich, ſondern überliefert ſich auch der rächenden Nemeſis.

Im Verlaufe der Unterſuchung reduzirte ſich die Zahl der Gefangenen auf 150; der größte Theil derſelben, verführt und

verhört von den Rädelsführern, wurde als schuldlos oder gegen Kaution ihren Familien wieder zurückgegeben.

Von den den eidgenössischen Kommissarien zur Verfügung gestellten Truppen wurden ein Bataillon Berner und ein Bataillon Waadtländer requirirt, welche im Laufe der Zeit theils wieder entlassen, theils durch andere ersetzt wurden. Die Neuenburger selbst, welche der Insurrektion ein Ende gemacht und die Republik gerettet hatten, entließ man unmittelbar nach dem Einmarsch der eidgenössischen Truppen; ihre energische Haltung, gekrönt mit dem schönsten Erfolge, fand in der ganzen Schweiz eine freudige und enthusiastische Anerkennung; von allen Seiten strömten Beglückwünschungsadressen herbei, selbst die Bundesversammlung, welche sich wegen des Westbahnkonfliktes und des Jägergewehrs in Bern versammelt hatte, faßte am 26. Sept. folgenden Beschluß:

1. Die Neuenburger, welche aus eigener Kraft die republikanische Verfassung ihres Kantons und dadurch auch die Integrität gesammter Eidgenossenschaft behauptet, haben sich um das Vaterland verdient gemacht.

2. Das vom Bundesrathe in dieser Angelegenheit beobachtete Verfahren wird gut geheißen und der Bundesrath eingeladen, auf der von ihm eingeschlagenen Bahn fortzuwandeln.

Der Gr. Rath des Kantons Neuenburg dekretirte seinerseits den 27. September eine Dankadresse an den Bundesrath für die von ihm bei den letzten Ereignissen bewiesene Energie unter dem Rufe: es lebe die Republik! es lebe die Eidgenossenschaft! Dieselbe lautet folgendermaßen:

„Der Große Rath der Republik Neuenburg hat sich seit den Ereignissen, welche den Kanton gestört und mit Blut befleckt haben, so eben zum ersten Male versammelt und sein erstes Gefühl war das Gefühl der Dankbarkeit gegen den Bundesrath, der eine so würdige und energische Unterstützung einem der bedrohten Glieder der Eidgenossenschaft geliehen hat. Der Große Rath scheut sich daher auch nicht, zu sagen, daß er, indem er der Eidgenossenschaft für die wahrhaft eidgenössische Haltung und Stellung, welche sie gleich bei der ersten Nachricht von der Insurrektion eingenommen, seinen Dank ausspricht, nur der Dollmetscher der großen Majorität der Neuenburger Bevölkerung

ist. Es war nicht allein die Unabhängigkeit des Kantons, sondern auch die Ehre der eidgenössischen Fahne bedroht: Sie haben dies mit uns verstanden und das Gefühl, unsere Pflichten gegen die Schweiz, der wir anzugehören stolz sind, nicht unterlassen zu haben, macht uns glücklich. Mögen die verschiedenen Formen, unter welchen Neuenburg der Schweiz verbunden war, gewesen sein, welche sie wollen, immer hat es gezeigt, daß die Schweiz sein wahres und einziges Vaterland ist. Jede politische Periode hat dieses Band enger geknüpft, bis zu jenem Augenblick, in dem es im Jahr 1848 endlich seine Unabhängigkeit aussprechen und sich, frei von allen fremden Banden, einen Platz in dem eidgenössischen Bunde einnehmen sah. Seit diesem Augenblicke waren unsere früheren Beziehungen zu einem fremden Fürsten nur noch geschichtlich: von da an kannten wir nur noch ein einziges öffentliches Recht, das der Schweiz, und wir weisen und werden immer, gleich der Eidgenossenschaft selbst, alle Anmaßungen mit Widerwillen von uns zurückweisen, welche die Wiederherstellung einer Ordnung der Dinge zum Zwecke haben, die das Volk im Jahr 1848, gestützt auf das Recht, das einem jeden Volke die Wahl der mit seinem Instinkt und seinem Glücke am meisten übereinstimmenden Regierungsform zugesteht, von sich gestoßen hat. Hoffen wir, T. T., daß das unsinnige Unternehmen vom September das letzte sein wird, und daß gewisse Menschen endlich verstehen werden, daß das Vergangene nicht wieder hergestellt wird und daß ein Volk, einmal zur Unabhängigkeit gelangt, nicht mehr zurückgeführt werden kann, daß der Mensch im Mannesalter nicht wieder zum Kinde wird. Seien Sie, T. T., überzeugt, daß Neuenburg sich der Sympathie, die die Eidgenossenschaft ihm bezeugt hat, würdig beweisen und daß es seinen Sieg zur Realisirung neuer Fortschritte in dem demokratischen Leben, welches das der ganzen Schweiz ist, wird zu benutzen verstehen. Im Namen des Großen Rathes: Der Präsident E. Hugnenin. Die Sekretäre: A. Dubois, A. Ribeaux."

Im Weitern sah sich derselbe Große Rath veranlaßt, die sogenannte Bourgeoisie von Neuenburg, ein aristokratisch-royalistisches Institut, wornach die Besorgung der Gemeindsangelegenheiten einer Minderheit mit besondern Privilegien übertragen

war, aufzulösen und eine republikanische Municipalverfassung ins Leben zu rufen, sowie den Herren Oberst Denzler und Major Girard einen Ehrensäbel zu votiren.

Anfangs Oktobers fand in Neuenburg die Feier des Sieges der Republik statt. Eine ungeheure Volksmasse aus der westlichen — französischen Schweiz strömte zusammen, wiederholte den Schwur der Treue zum schweizerischen Vaterlande und gab sich das Wort, für dessen Recht, Freiheit und Selbstständigkeit Gut und Blut zu opfern. Was diesem Siege die Krone aufsetzte, war, daß für die Familien der Gefallenen und für die Verwundeten beider Parteien Beiträge gesammelt wurden, welche bald die Summe von mehreren tausend Franken erreichten.

So die Schweiz, so Neuenburg unmittelbar nach der Unterdrückung des royalistischen Aufstandes.

IV.

Das Auftreten Preußens und der übrigen Großmächte zu Gunsten der Neuenburger Gefangenen.

Obschon Preußen in seiner offiziösen Presse jede Betheiligung an dem gescheiterten Aufstandsversuche von der Hand wies und sich gänzlich unschuldig daran darzustellen suchte, fand es doch für gut, denselben zu erneuertem Einschreiten zu benutzen. Von Sigmaringen aus ließ der preußische Gesandte bei der Eidgenossenschaft, Hr. v. Sydow, dem Bundesrath folgende Erklärung zukommen:

„In Folge der jüngsthin in Neuenburg stattgehabten Ereignisse sieht sich der Unterzeichnete veranlaßt, alle weitern Entschließungen der königlich preußischen Regierung vorbehaltend, gegen alle alten und neuen Rechtsverletzungen des Fürstenthums Neuenburg und Valengin, gleichviel von wem sie ausgegangen und durch wen sie vollführt sein mögen, zu protestiren und die Rechtsverwahrung vom 2. und 3. März 1848 zu erneuern.

Hr. v. Sydow."

Indem also diese Note von neuen „Rechtsverletzungen" spricht, kann man leicht einsehen, wie die preußische Regierung den stattgehabten Aufstandsversuch und dessen Unterdrückung auf-

faßte. Offenbar erblickte ſie das Recht auf Seite der Aufſtändiſchen, welche nicht gegen, ſondern für die rechtmäßige Regierung, den König von Preußen, die Waffen erhoben; deren Inhaftirung, Unterſuchung und Beſtrafung wurde von ihr als „Rechtsverletzung“ qualifizirt.

Wie vorauszuſetzen war, verfehlte der Bundesrath nicht, dem Hrn. Geſandten auf würdige Weiſe zu antworten. Er erklärte in dieſer ſeiner Antwort, daß er die eingelegte Rechtsverwahrung nicht anzunehmen, wohl aber die Gegenverwahrung des Vorortes vom 6. März 1848 zu wiederholen im Falle ſei. Zugleich drückte er ſein Bedauern darüber aus, daß der jetzige Augenblick zur Wiederholung jenes Aktes gewählt worden ſei.

Bei jener ſchriftlichen Rechtsverwahrung durch Preußen hatte es aber nicht ſein Bewenden; ſie ſollte nur den Anfang zu weiteren Schritten bilden. Samſtags den 20. September hatte nämlich Hr. v. Sydow eine Audienz beim Bundespräſidenten, in welcher er mündlich eine Inſtruktion ſeines Hofes eröffnete, welche entweder Einſtellung des Hochverrathsprozeſſes gegen die Neuenburger Inſurgenten oder eine mildere Behandlung derſelben, worunter Freilaſſung gegen Caution verſtanden war, verlangte, mit dem Beifügen, daß ein ſolcher Schritt die Beilegung der Neuenburger Angelegenheit ſehr erleichtern würde, worauf der Bundespräſident erwiederte, daß der Bundesrath in den freien Verlauf des angehobenen Prozeſſes weder eingreifen könne noch wolle und daß in Bezug auf die Gefangenen der Umſtand beruhigend ſei, daß die Schweiz bekanntlich die humanſte Strafgeſetzgebung gegen politiſche Verbrecher habe.

Wenn wir dieß Auftreten Preußens für ſein ſogenanntes Recht und zu Gunſten der Gefangenen, Letzteres beſonders aus Grund der gegenſeitigen Beziehungen mehr oder weniger natürlich finden, können wir dagegen nicht begreifen, daß ſich auch die übrigen Großmächte in dieſe Angelegenheit einzumiſchen und ebenfalls zu Gunſten der Gefangenen ihre Stimmen zu erheben veranlaßt ſahen. Wir können hierüber unſern Leſern Folgendes berichten:

Es hatte zu Ende des Monats September die k. franzöſiſche Geſandtſchaft dem Herrn Bundespräſidenten mündlich eröffnet, ſie ſei von ihrem Souverän beauftragt, den

Wunsch auszudrücken, es möchten die Neuenburger Gefangenen sofort in Freiheit gesetzt werden, indem ein derartiger Akt zur glücklichen Lösung der schwebenden Frage wesentlich beitragen könnte. Der Bundesrath, in vollkommener Würdigung der vom Kaiser der Franzosen gegen die Schweiz noch jeweilen bethätigten wohlwollenden Gesinnungen, erwiederte auf jene Eröffnung, daß er bereit sei, der Bundesversammlung eine Amnestirung der Neuenburger Insurgenten vorzuschlagen, sobald gleichzeitig die volle Unabhängigkeit des Kantons Neuenburg von jedem auswärtigen Verband als gesichert betrachtet werden könne. Lediglich in diesem Sinne finde es der Bundesrath in seiner Stellung, eine Freilassung der Neuenburger Gefangenen zu befürworten.

Um die delikate Frage, wer die Initiative, ob Preußen oder die Schweiz, ergreifen soll, zu umgehen, wünschte auch die englische Regierung zu wissen, ob diese Schwierigkeit nicht durch Frankreich oder England dadurch gehoben werden könnte, daß diesen Mächten gleichzeitig die Bedingungen angegeben würden, unter welchen die Differenz in einer für beide Theile ehrenhaften Weise beizulegen sein möchte. Im bejahenden Fall wäre die Bundesregierung eingeladen, die Grundlagen der Unterhandlungen, welche sie anzunehmen im Falle wären, näher zu bezeichnen. Auch hier erwiederte der Bundesrath, daß er bereit sei, Eröffnungen über die Neuenburger-Frage entgegenzunehmen, sofern dieselben die Anerkennung der vollständigen Unabhängigkeit des Kantons Neuenburg von jedem auswärtigen Verbande zur Grundlage haben. Die Erklärung wurde auch hier wiederholt, daß auf diese Grundlage hin eine Amnestie beantragt werden solle, und es wurde der brittischen Regierung für ihre Mitwirkung zur Lösung der Frage im angegebenen Sinne die volle Anerkennung ausgesprochen.

Aehnlich wie die k. französische Gesandtschaft suchte auch der k. russische Minister seine Dazwischenkunft eintreten zu lassen und in gleicher Weise, wie bereits auseinandergesetzt worden ist, wurde die daherige mündliche Eröffnung erwiedert. In einer von dem k. k. österreichischen Hrn. Minister des Aeußern an den k. k. Gesandten bei der Eidgenossenschaft gerichteten Depesche findet sich der dringende Wunsch ausgesprochen, daß die

Gesinnungen der Mäßigung, welche bei dem Bundesrath in der Neuenburgerfrage glücklicher Weise vorzuwalten scheinen, durch die Freilassung der Kompromittirten bald möglichst eine thatsächliche Bestätigung erhalten mögen. Die nämliche Erwiederung wie auf die übrigen Verwendungen wurde von dem Bundespräsidenten auch hier vorläufig gegeben.

Die Bedingung, unter welcher in die gewünschte Freilassung der Gefangenen eidgenössischer Seits eingetreten werden wollte, war somit die gleichzeitige Verzichtleistung Preußens auf Neuenburg, Etwas, das von jedem Unbefangenen für natürlich und billig erklärt werden muß.

Bei dieser Sachlage versäumte der Bundesrath nicht, für allfällige ernstere Ereignisse die nöthigen militärischen Vorbereitungen zu treffen, und auf alle möglichen Vorsorgen zur rechten Zeit Bedacht zu nehmen.

Es fehlte somit den gefangenen Insurgenten nicht an Sympathien. Man verlangte nicht nur humane Behandlung, sondern gänzliche Freilassung derselben. Wenn wir das erste Verlangen durchaus für völlig unnöthig erklären müssen, indem die Schweiz als Republik theils durch ihre Gesetzgebung, theils durch ihre schon vielfach erprobte Gesinnungsweise die Tugend der Humanität zu ihrem Losungsworte gemacht hat und also nicht erst daran erinnert zu werden brauchte, müssen wir das zweite geradezu als ein in jeder Beziehung *unberechtigtes*, als eine Verläugnung nicht nur aller gesunden Rechtsbegriffe, sondern auch der eigenen Praxis der betreffenden Intervenienten erklären. Haben diese sich nicht berechtigt gefunden, in eigenen Insurrektionsfällen Untersuchungen anzuheben und Strafen auszusprechen? Haben sie nicht die Schuldigen entweder füsilirt, oder in unwirthbare, ungesunde Gegenden deportirt, wo ein großer Theil derselben elendiglich zu Grunde ging, oder in finstere Kerker und einsame Zellen eingeschlossen, wo sie an Leib und Seele verkümmerten? Und sie verlangen nun von der Schweiz, daß sie ein entgegengesetztes Verfahren einschlage, daß sie auf das Recht verzichte, das sie sich selber vindiziren und auch anwenden, auf das Recht der Bestrafung der Verbrecher. Das heißt wohl nichts anders, als entweder das eigene Verfahren verdammen, oder von der Gewalt des Stär-

kern gegenüber dem Schwächern Gebrauch machen. Was würden wohl Frankreich, England, Preußen, Oeſtreich und Rußland dazu ſagen, wenn die Schweiz von ihnen verlangte, ihre politiſchen Verbrecher ſofort in Freiheit zu ſetzen? Sie würden ohne Zweifel ſagen, daß dieſes Verlangen eine lächerliche, einfältige Anmaßung wäre, daß die Schweiz hiezu nicht das geringſte Recht hätte. Und doch wäre der Fall ein ganz anderer, es würde ſich bei jenen Mächten einfach um Amneſtirung ſchon mit Strafe belegter Verbrecher handeln, während es ſich bei der Schweiz um die Beſtrafung ſolcher handelt. Allein die Rädelsführer der Neuenburger Gefangenen ſind eben vornehme, reiche, mit Königen und hohen Staatsbeamten bekannte und verwandte Leute, und deßwegen erfreuen ſie ſich der Protektion der Letzteren; wären ſie arme Teufel, Leute aus dem gemeinen Volke, ſo würde ſich Niemand um ſie bekümmert haben, im Gegentheil, man betrachtete ihre Beſtrafung als etwas Natürliches und Nothwendiges, und fände auch die barbariſte Behandlung derſelben ganz in der Ordnung. Das iſt die Solidarität der Fürſten und ihrer Geſinnungsgenoſſen, der Ariſtokraten.

Auch ein Theil der deutſchen Preſſe trat für die Neuenburger Gefangenen auf, erklärte ihren Aufſtandsverſuch als einen im Rechten begründeten, indem dadurch nämlich die unrechtmäßige (?) republikaniſche Regierung beſeitigt und die rechtmäßige (?) königlich preußiſche wieder hergeſtellt werden ſollte. Dabei verfehlte ſie nicht, die Behandlmng der Gefangenen als eine barbariſche zu ſchildern, eine Kundgebung, die nur in der Befangenheit oder in der Kriecherei ihren Grund haben konnte.

Gegenüber dieſen Anklagen gegen die Schweiz und dem daherigen Verlangen nach humaner Behandlung der Neuenburger Inſurgenten erlauben wir uns, unſern Leſern eine kleine Parallele zwiſchen dem Verfahren der Royaliſten und demjenigen der Republikaner aus dem gleichen Kanton Neuenburg bei vorgekommenen Inſurrektionsverſuchen vorzuführen, woraus evident hervorgeht, daß man nicht die Republikaner, ſondern ihre ewigen Feinde, die Monarchiſten, an die Humanität erinnern muß.

Wie bekannt, ſtarben die Patrioten Alphons Napoleon Pe-

titpierre und Fabrikant Dubois 1832 und 1834 in Folge des im Jahr 1831 gemachten Befreiungsversuchs, in den finstern Kerkergewölben Neuenburgs. Petitpierre erlag bald seinen Kerkerleiden. Er hatte bei der Arrestation, in Gegenwart seiner schwangern Frau, die für ihren Gatten bitten wollte, einen Säbelhieb auf den Kopf bekommen von einem jener Herren, die gegenwärtig sich in Untersuchung befinden, von einem, der wöchentlich zwei Besuche von seiner Gattin empfängt und überhaupt auf das Menschenfreundlichste behandelt wird. Der Gattin Petitpierre's aber war es 1832 nicht gestattet worden, den todkranken Gemahl im Gefängniß zu besuchen und zu pflegen. Ihr hatte es auf die grausamste und brutalste Weise der Maire Perrot von Neuenburg, der damalige Aufseher über die Gefängnisse, verwehrt. Umsonst flehte Frau Petitpierre, umsonst flehten ihre Freunde. Perrot erwiderte: „Er soll in den Kerkern verfaulen!" Einige Tage darauf war Petitpierre eine Leiche. Perrot aber verweigerte den Verwandten sogar, die Leiche zur Erde zu bestatten, indem er wüthend ausrief. „Dieser Körper gehört dem Henker!" Man verscharrte die Leiche in nächtlicher Stille heimlich in einem Winkel des Kirchhofes, ohne Grabgeläute, ohne Leichenzug! Aehnlich erlag im Jahr 1834 Fabrikant Dubois seinen Kerkerleiden. Auch er starb ohne Pflege und wurde heimlich verscharrt. Gegenwärtig, seit 1850, steht ein Denkmal auf dem Kirchhofe zu Neuenburg, errichtet von Republikanern zu Ehren dieser beiden Märtyrer der Freiheit. Die Schweiz kann von jenen Gefangenen hören, wie groß die Milde der Mächtigen ist. So behandelten die Royalisten in den dreißiger Jahren die Republikaner, die gleichen Royalisten, die gegenwärtig in deutschen Zeitungen zum Danke der menschenfreundlichen Behandlung, die ihren Gesinnungsgenossen jetzt von Republikanern zu Theil wird, alle möglichen Lügen und Erdichtungen ausstreuen! Damals hat sich freilich die Diplomatie nicht um die Leiden der in den Kerkern schmachtenden Republikaner bekümmert. Und jetzt? Die Gefangenen leben in Hülle und Fülle, schlafen unter ihren seidenen Decken, haben Bücher und alle Bequemlichkeiten in ihren heitern Zellen, empfangen Besuche, gehen täglich in einem prachtvollen Garten spazieren, viele von ihnen sind bereits freigelassen. — Und

dennoch bekümmert ſich die Diplomatie ſo ſehr um ihr Loos!

Wie human die Eidgenoſſenſchaft gegen die beſiegten Sonderbündler verfuhr, braucht nicht weiter geſagt zu werden. Und doch waren die Erinnerungen aus den Freiſchaarenzügen noch ſo friſch und lebendig, daß man ſich nicht hätte wundern müſſen, wenn den Manen der damals Geopferten Gegenopfer gebracht worden wären. Aber keine Rache, kein Blut, keine Exceſſe.

Die Schweiz hat wahrlich nicht nöthig, von dem Auslande an Humanität und Milde erinnert zu werden, wohl aber könnte das Ausland dieſe Eigenſchaften von ihr lernen.

Indem nun der Bundesrath, wie bereits angeführt, den Forderungen Preußens und der übrigen Mächte mit Kraft und Würde entgegentrat, indem er beſonders das Verlangen nach Freilaſſung der Gefangenen an die Bedingung der gleichzeitigen Verzichtleiſtung des Königs von Preußen auf Neuenburg knüpfte, hatte derſelbe, wie wir nachher ſehen werden, auch ganz im Sinn und Willen des Schweizervolkes gehandelt. In der Politik gilt der Grundſatz: kein Opfer ohne Gegenopfer. War dem König von Preußen ſo viel an ſeinen Neuenburger Gefangenen gelegen, ſo durfte er ſich gewiß auch zu dem ſehr kleinen Gegenopfer der Verzichtleiſtung auf Neuenburg hergeben. Allein dazu zeigte er nun keine Luſt. Um ſeiner Sache ſicherer zu ſein, ließ er am 6. November durch ſeinen Geſandten in der deutſchen Bundesverſammlung zu Frankfurt die Sache zur Sprache bringen, was zur Folge hatte, daß dieſelbe ſeine Rechte auf Neuenburg ebenfalls anerkannte und ſich zu dem Beſchluſſe vereinigte, einerſeits der Eidgenoſſenſchaft, behufs einer gütlichen Regelung dieſer Angelegenheit, in Anerkennung dieſer Rechte gemeinſame Eröffnungen zu machen, anderſeits die von Preußen gewünſchte Freilaſſung der Gefangenen nachdrücklich zu befürworten.

Unmittelbar hierauf verlangte Hr. v. Sydow im Namen ſeines Königs offiziell die ſofortige, unbedingte Freilaſſung der Gefangenen, unter der Androhung weiterer Maßregeln im Nichtentſprechungsfalle. Die Vertreter Oeſterreichs, Bayerns und Badens ſchloſſen ſich dieſem Verlangen an. Der Bundesrath erklärte ſeinerſeits, dieſem Verlangen nicht entſprechen zu

können, dagegen zur friedlichen Lösung des Konfliktes in Unterhandlungen treten zu wollen, worauf Herr v. Sydow nach Sigmaringen abreiste.

Unter solchen Umständen, welche mehr und mehr einen drohenden Charakter anzunehmen fingen, fand der Bundesrath für angemessen, die ganze Neuenburger Angelegenheit näher zu beleuchten und zu diesem Zwecke eine ausführliche Denkschrift (Memorial) zu verfassen, die dann den europäischen Mächten zugesandt wurde. Da dieselbe mit unsern im Abschnitt I ausgesprochenen Anschauungen größtentheils einig geht, vom juridischen, politischen und völkerrechtlichen Standpunkte die Rechte Preußens als sehr zweifelhaft, wo nicht erloschen darstellt, finden wir es nicht für nöthig, dieselbe hier wörtlich wieder zu geben. Wir beschränken uns darauf, nur einzelne Stellen im Auszuge anzuführen. Nachdem auf die Art und Weise der Erwerbung Neuenburgs durch Preußen im Jahr 1707 und die gegenseitigen Rechte und Pflichten, auf den Abtretungsakt von 1805 und auf die Einverleibung Neuenburgs mit der Schweiz 1815 durch die Bestimmung der Wienerkongreßakte hingewiesen worden ist, hebt die Denkschrift folgende beherzigenswerthe Momente hervor:

Unterm 27. Dezember 1830 proklamirte die Tagsatzung den Grundsatz, daß es jedem eidgenössischen Stande kraft seiner Souveränität freistehe, die von ihm nothwendig und zweckmäßig erachteten Abänderungen in der Kantonsverfassung vorzunehmen, sobald dieselben dem Bundesvertrage nicht zuwider seien. Es werde sich demnach die Tagsatzung auf keine Weise in solche, bereits vollbrachte oder noch vorzunehmende constitutionelle Reformen einmischen. Auch der Stand Neuenburg stimmte zu diesem, von der Tagsatzung einmüthig gefaßten Beschlusse. Das freie Selbstconstituirungsrecht wurde dann auch von dieser Zeit an von den eidgenössischen Behörden gegenüber allen Kantonen gleichmäßig geachtet. Alle constitutionellen Veränderungen, selbst wenn sie nicht in vorgesehenen gesetzlichen Formen stattfanden, wurden von der eidgenössischen Tagsatzung gewährleistet, sobald sie dem Bundesvertrage nicht zuwider waren.

Vom Standpunkte des schweizerischen Bundesstaatsrechtes aus, wie es unter dem Pacte von 1815 bestanden, besteht dem-

nach die Reconſtituirung des Kantons Neuenburg vollſtändig zu Recht. Die Schweiz hat durch Anerkennung derſelben gegen die in Neuenburg reſidirende ehemalige Regierung des Fürſten keine Bundespflicht verletzt, und gegen den Kanton hat ſie durch dieſe Anerkennung nur eine Bundespflicht erfüllt. Pflichten gegen den außerhalb Neuenburg reſidirenden Fürſten brach ſie keine, weil ſie laut den Beſtimmungen der Vereinigungsakte zu demſelben in gar keinen Beziehungen ſtand.

Zur Würdigung der Rechtsfrage zwiſchen dem König von Preußen und ſeinen ehemaligen Unterthanen wird nur daran erinnert, daß in der neueren Geſchichte größere Nationen ihre Regierungsformen oder Dynaſtien gewechſelt haben, ohne daß nach vollbrachter Thatſache ihr Recht dazu beſtritten wurde, ferner, daß nachdem die Regierung von Neuenburg mit Ermächtigung ihres Fürſten der ſchweizeriſchen Bundesakte in allen ihren Beſtimmungen beigetreten war, darin wenigſtens ein ſtarker Widerſpruch gegen den Fortbeſtand ſeiner fürſtlichen Souveränität über Neuenburg lag.

Auch dem internationalen Rechte zuwider war die Rekonſtirung Neuenburgs nicht. Nach den Beſtimmungen der Wienerkongreßakte ſollte das Fürſtenthum Neuenburg in keinem Falle einen Beſtandtheil der preußiſchen Monarchie bilden, wie dies in der nämlichen Akte mit Beziehung auf die übrigen preußiſchen Erwerbungen erklärt ward. Vielmehr ward das Fürſtenthum ausdrücklich als Kanton mit der Schweiz vereinigt und zum Gebiete dieſes Gliedes der europäiſchen Staatenfamilie geſchlagen. Durch die Emancipation des Kantons von der fürſtlichen Souveränität wurden ſomit die internationalen Grenz- und Machtverhältniſſe nicht verändert, es war nur eine Frage der innern Rekonſtituirung, wofür bisher einem unabhängigen Staate das Recht nicht beſtritten ward. In Garantieverpflichtungen gegen den König von Preußen für den Beſitz Neuenburgs ſtehen andere Mächte nicht, denn obgleich für eine Reihe anderer Gebietszutheilungen in der Wienerkongreßakte und namentlich auch für ſolche an Preußen eine Garantie der kontrahirenden Mächte ſtipulirt ward, wurde eine ſolche für Neuenburg nicht feſtgeſtellt. Andere völkerrechtliche Intereſſen wurden durch die Veränderung in Neuenburg auch nicht verletzt, im Gegentheil enthält ſie eine

wesentliche Förderung eines der Hauptzwecke, welchen der Wiener Kongreß mit Beziehung auf die Schweiz im Auge hatte, nämlich: Sicherung der schweizerischen Neutralität, die festzuhalten eben so sehr im Interesse der Mächte als in demjenigen der Schweiz selbst liegt.

Die Gerechtigkeit kann auch nicht zulassen, daß man gegenüber der Schweiz ein anderes Völkerrecht aus den Bestimmungen der Wiener Kongreßakte herausinterpretire, als in den gleichen Fragen gegenüber andern Staaten. Nun zeigt aber die Geschichte, daß dort die innere Verfassung und die Dynastie nicht durch diese Verträge als garantirt betrachtet wurden, sondern nur der Territorialumfang im Interesse des europäischen Gleichgewichts.

Wenn vom rechtlichen Standpunkte aus die Neuenburger Frage nicht gegen die Schweiz entschieden werden kann, so kann sie dieß noch viel weniger vom politischen. In historischer Beziehung gehört Neuenburg zur Schweiz, nicht minder wie in Bezug auf seine geographische Lage. Die passende Staatsform für ein kleines Land, das mit 21 anderen kleinen Republiken im engen Bunde steht, ist nicht die monarchische, sondern die republikanische. Im Wesen war diese Form mit dem Leben und den Gewohnheiten des Neuenburger Volkes schon lange verwachsen, denn anerkannte es auch einen Fürsten, so duldete es doch nur eine sehr beschränkte fürstliche Gewalt und regierte dem Wesen nach selbst. Das monarchische Element hatte längstens aufgehört, die Quelle einer segensreichen innern Entwicklung zu sein, es war zuletzt nur noch eine politische Parteisache und infolge dessen die Ursache von fruchtlosen innern Kämpfen. Deßhalb die Erscheinung, daß seitdem der Kanton sich vollständig davon emancipirt hat, die junge Republik in innern Verbesserungen und Reformen thätiger war, wie keine ihrer ältern Schwestern in der Schweiz und daß bei allen Abstimmungen seit acht Jahren die Anhänger der republikanischen Staatsform stets in großer Mehrheit waren und ihre Zahl notorisch stets zugenommen hat. Dieses Volk unter das monarchische Prinzip zurückführen wollen, wäre eben so unnatürlich, wie den Strom nach seiner Quelle zurückzuleiten.

Mit Beziehung auf den schweizerischen Bund müßte die Wie-

herherſtellung des monarchiſchen Prinzips in Neuenburg zu den nämlichen bedauerlichen Folgen führen: wie ſie unter dem Pacte von 1815 zu Tage traten: fortwährende Influenz eines auswärtigen Fürſten und Cabinets auf ein Mitglied des eidgenöſſiſchen Bundes, die in entſcheidenden Momenten bis zum Bruch der Verträge und zur Verletzung der Bundespflichten führte; fortwährendes Mißtrauen gegen die Regierung eines Bundeskantons und gleiches Mißtrauen eines Bundesgliedes gegen den Bund, trotzdem man allſeitig geſchworen hat, die gemeinſame Wohlfahrt zu fördern und in Zeiten von Gefahr mit Gut und Blut das gemeinſame Vaterland zu vertheidigen. Soll der Bund der 22 Kantone der Schweiz durch alle Glieder hindurch eine Wahrheit ſein, ſo iſt es nicht möglich, daß unter den zwei und zwanzig Einer ſich befinde, der in Abhängigkeit eines Fürſten ſteht und zumal eines ſolchen, der zu den europäiſchen Großmächten gehört.

Für die europäiſche Staatenfamilie endlich iſt es von Intereſſe, daß die internationale Stellung, welche der Schweiz von dem Wiener Kongreſſe angewieſen ward, ſich immer mehr ausbilde und befeſtige. „Damit die Schweiz die natürliche Grenze zur Vertheidigung ihrer Neutralität erhalte, wird Neuenburg mit der Schweiz vereinigt.“ Das iſt das völkerrechtliche Grundprincip der Vereinigung Neuenburgs mit der Schweiz. Je homogener nun die politiſchen Inſtitutionen der Schweiz ſind, je enger der politiſche Bund unter den Kantonen ſelber iſt, — deſto mehr iſt die Schweiz im Stande, ihre völkerrechtliche Stellung, d. h. ihre Neutralität zu behaupten. Durch die Bundesreform von 1848 hat ſie einen ſolchen engern Bund geſchloſſen und ſeitdem hat ſie bewieſen, daß ſie unter den größten europäiſchen Erſchütterungen ihre internationale Stellung, ihre völkerrechtlichen Pflichten zu handhaben und zu erfüllen wußte, wie dieß unter dem Pacte von 1815 nie möglich geweſen ſein würde. Eine Reſtauration in Neuenburg würde die politiſche Homogenität der Schweizerkantone zerſtören und um ſo viel die Schweiz von der durch die Wienerkongreßakte ihr angewieſenen völkerrechtlichen Beſtimmung entfernen.“

Allein diejenigen, an welche dieſe Denkſchrift ſpeziell gerichtet war, nahmen wenig Notiz davon, wie ja in der Regel die

Großen wenig auf die Kleinen achten; sie hielten fortwährend an der unbedingten Freigebung der Gefangenen fest. Zu gleicher Zeit sandte der Bundesrath den Hrn. General Dufour nach Paris, um mit dem dortigen Hofe in Unterhandlungen zu treten und die Gesinnung desselben kennen zu lernen. Von dem Resultate dieser Sendung ist uns bekannt geworden, daß Kaiser Napoleon dem Hrn. General neuerdings den freundschaftlichen Rath gab, die Gefangenen freizugeben, wogegen er sich verpflichtete, sein Möglichstes zu thun, den König von Preußen zur Verzichtleistung auf Neuenburg zu bewegen.

Unterdessen war die Untersuchung gegen die Gefangenen geschlossen und am 15. Dezember der ganze umfangreiche Aktenstoß der Anklagekammer zugesandt, welche dann ihrerseits 66 Theilnehmer in Anklagezustand versetzte.

Wir sehen nun aus dem Bisherigen zwei Punkte als sehr wichtig und beherzigenswerth und den Knoten immer enger ziehend hervorleuchten, einerseits das von Preußen und den übrigen Mächten gestellte Verlangen nach unbedingter Freilassung der Gefangenen, anderseits Abhängigmachung dieses Verlangens von der gleichzeitigen Verzichtleistung des Königs von Preußen auf Neuenburg.

V.

Bruch der diplomatischen Beziehungen Preußens mit der Schweiz und nächste Folgen hievon.

Wie groß die Empfindlichkeit der Diplomatie ist, wenn ihr Wille nicht sofort erfüllt wird, das geht aus dem weitern Auftreten Preußens gegen die Schweiz klar und deutlich hervor. Nachdem es eine Forderung an die Schweiz gestellt, welche nicht nur aller gesunden Vernunft, sondern auch allem Völkerrechte geradezu ins Angesicht schlägt, und die Schweiz den Muth gehabt, dieselbe von der Hand zu weisen oder doch wenigstens an eine Bedingung zu knüpfen, fühlte es sich gleich verletzt und zu feindseligen Maßnahmen gegen die Schweiz veranlaßt. Durch Note vom 16. Dezember erklärte es nämlich die diplomatischen Beziehungen mit der Schweiz als abgebrochen, ein Schritt,

der sonst nur in Folge ernster Zerwürfnisse und feindseliger Handlungen gethan zu werden pflegt. Also wegen einer Hand voll Leute, die in unsern Augen in der doppelten Eigenschaft als Hoch- und Landesverräther dastehen und die der König von Preußen selbst standrechtlich erschießen lassen hätte, wenn sie dasjenige gegen ihn hätten ausführen wollen, was sie gegen die Schweiz gethan, sollte das freundschaftliche Verhältniß zwischen beiden Staaten gestört werden! Wahrhaftig fast unglaublich! An obige Note knüpfte sich später die Drohung, daß, wenn bis zum 2. Januar die Gefangenen nicht in Freiheit gesetzt seien, militärische Maßregeln in Anwendung gebracht werden würden, welcher Termin dann nachher bis zum 15. Januar verlängert wurde.

Wahrscheinlich hoffte der König von Preußen durch diesen diplomatischen Bruch die Schweiz einzuschüchtern und zur Herausgabe der Neuenburger Gefangenen zu bewegen. Allein diese Hoffnung sollte wenigstens nach dem sofortigen Auftreten der Bundesbehörden und der Kundgebung des Schweizervolkes vorläufig eine eitle sein.

Der Bundesrath beschloß nämlich, sofort die 3. und 5. Division, die erste unter dem Kommando des Hrn. Oberst Bourgeois mit dem Hauptquartier Liestal, die zweite unter dem Kommando des Herrn Oberst Ziegler mit dem Hauptquartier Frauenfeld, an die nördliche Grenze vorzuschieben und die übrige Mannschaft aufs Piket zu stellen, sowie die Bundesversammlung auf Samstag den 27. Dezember einzuberufen.

Das Schweizervolk selbst wurde durch das Auftreten Preußens elektrisch ergriffen. Wie es schon bei der Beurtheilung des Neuenburger Aufstandes so zu sagen einstimmig war, denselben allgemein als ein thörichtes und von blinden Monarchisten angezetteltes Wagstück erklärte und verurtheilte, so machte sich auch jetzt wieder nur eine Stimme, nur ein Sinn geltend. Alles erklärte sich bereit, das bedrohte Vaterland und dessen Recht und Selbstständigkeit nach Kräften zu schützen und zu schirmen und die von Preußen gemachte Herausforderung mit Ernst und Würde entgegen zu nehmen. Die Kantonalregierungen, Zürich und Bern obenan, wetteiferten mit einander im Opferbringen für die Vervollständigung und gehörige Instand-

stellung des Heerwesens. Aber auch die Privaten beeilten sich, das Ihrige auf den Altar des Vaterlandes niederzulegen. Die wehrpflichtige Mannschaft drängte sich überall begeistert zu den Waffen; die studirende Jugend vertauschte die Musen mit Mars; vom Waffendienst Befreite boten ihre Unterstützung an und bildeten Freikorps: selbst Greise nahmen ihre Stutzer von der Wand, um sich noch einmal dem Vaterlande nützlich zu machen. Doch nicht nur das. Auch Geldopfer wurden reichlich gespendet. Viele Gemeinden dekretirten den ins Feld rückenden Kampfgenossen größere oder kleinere Zulagen. In den Städten wurden Subscriptionen für die Familien der ärmeren Wehrmänner eröffnet und diese selbst mit Kleidungsstücken reichlich versehen; in Genf z. B. erreichten diese Subscriptionen bald die Summe von über Fr. 40,000. Aber auch die im Auslande wohnenden Schweizer nahmen Theil an der allgemeinen Begeisterung; von Paris, London, Manchester, Neapel ꝛc, wurden dem Bundesrathe ansehnliche Summen zur Verfügung gestellt; das einzige Haus Des Arts in Paris zeichnete Fr. 100,000. Noch nie bot das Schweizervolk das Bild solcher Einigkeit dar; noch nie hatte der Patriotismus einen solchen Höhepunkt erreicht, wie zu dieser Zeit. Man konnte jetzt mit Recht sagen, daß es ein einig Volk von Brüdern geworden. Unter solchen Umständen durfte man ruhig der Zukunft entgegensehen — der Ausgang der Angelegenheit war gesichert, gesichert in der Einigkeit und Opferfähigkeit der Nation, er konnte nur ein günstiger, ein glücklicher sein.

Die zum Ausmarsche an die nördliche Grenze bestimmte Mannschaft folgte mit einer außerordentlichen Bereitwilligkeit und Begeisterung dem an sie ergangenen Rufe. Und es waren dieß Truppen, welche an ihren heimischen Herd, an ihre Familien, ihre Berufsgeschäfte gewöhnt und gefesselt waren und nun auf einmal aus den liebgewordenen, friedlichen Verhältnissen scheiden und das ungewohnte Kriegshandwerk ergreifen mußten. Aber das Vaterland mit seinem Rechte, seiner Freiheit und Selbstständigkeit ging ihnen über Alles. Sie sehnten den Augenblick herbei, wo sie sich mit dem Feinde messen und Proben der alten schweizerischen Tapferkeit ablegen konnten. Die ruhmgekrönten, längst in Staub und Asche zerfallenen Helden-

väter, welche vor Jahrhunderten mit ihrem Herzblute die Freiheit unſeres Vaterlandes erkämpft und errungen, ſchienen neu aufleben und wieder kommen zu wollen. Der Väter Geiſt ward über die Enkel ausgegoſſen.

Aber auch der Empfang dieſer Truppen war überall ein herzlicher; man wetteiferte, ihre Ankunft und ihren Aufenthalt ſo angenehm als möglich zu machen. In Baſel z. B. wurden ſie bei der Eiſenbahn mit der Stadtmuſik empfangen, durch Triumphbogen, mit vaterländiſchen Kernſprüchen geziert, hindurchgeführt, von einer ungeheuern Volksmenge in die Stadt begleitet und von den Einwohnern mit Freundlichkeit und Zuvorkommenheit in die Quartiere aufgenommen. Ein Dichter gab dieſem Empfange in folgenden Verſen Ausdruck.

Willkommen! theure Bundesbrüder!
Willkommen froh in unſrer Stadt,
Als Eidgenoſſen treu und bieder
Kommt Ihr zu uns mit Rath und That,
Um frechen Fürſtenhohn zu brechen.
Und wenn es gilt, den Feind zu rächen!

Willkommen! liebe Eidgenoſſen!
Zählt auch auf uns zur Zeit der Noth,
Mit Euch — mit Gott — ſind wir entſchloſſen,
In Kampf zu gehn und in den Tod.
Wir zagen nicht — uns mahnt aufs Neue
Der Väter Muth! die Schweizertreue!

Willkommen! brave, werthe Krieger!
Begeiſtert in dem ernſten Ruf,
Gott ſei mit uns als Schild und Sieger,
Er war's, der unſre Freiheit ſchuf!
Mit Gott, voll Muth — und Schweizertreue
Erwarten wir den Feind aufs Neue!

Willkommen! liebe Kameraden!
Das weiße Kreuz im rothen Feld
Soll einigen uns zu hehren Thaten,
Wenn ſich der Feind entgegenſtellt.
Für unſrer Väter Freiheit ſterben,
Gebühret uns — der Väter Erben!

Willkommen denn! und fest entschlossen
Sei Jeder kühn zur That bereit!
Wenn gleich von Uebermacht umschlossen,
Wir gehen muthig in den Streit!
Helvetiens Söhne! auf! — und betet:
Gott ist's, der unsre Freiheit rettet! M.

Zu gleicher Zeit veröffentlichte der Regierungsrath von Basel-Stadt folgende Proklamation:

„Geliebte Mitbürger!

Mit gewaltigem Ernst haben die Ereignisse sich entwickelt und unser theures Vaterland sieht sich aufgefordert, seine Söhne unter die Waffen zu rufen.

Zu seinen Bundesbehörden steht in Einigkeit, festem Muth und Gottvertrauen das gesammte Schweizervolk, im Gefühl, daß es hier gilt, unsere edelsten Güter zu vertheidigen.

Die ersten eidgenössischen Truppen rücken in unsere Mauern und auch unsere Mannschaft ist gerüstet, zu jeder Stunde in Dienst zu treten.

Eure Regierung ruft in diesem ernsten Augenblicke Euch zu: Gedenket des mannigfachen Segens, den Basel im Schweizerbunde seit Jahrhunderten genossen; haltet Euch bereit, auch Opfer dafür zu bringen. Bietet zu allen Anordnungen der Bundes- und Kantonalbehörden freudig die Hand, nehmet die einrückenden Eidgenossen mit Liebe auf und wer unter Euch in Reih und Glied zu treten hat, der thue es als Mann und als Schweizer, in treuer Pflichterfüllung auch unter den schwersten Umständen.

Gott erhalte und schütze unser Vaterland!

Der Amtsbürgermeister:
Dr. J. J. Burckhardt.
Der Staatsschreiber:
G. Felber."

Aehnliche Proklamationen wurden auch von den übrigen Kantonalregierungen erlassen; alle athmeten den Geist der Vaterlandsliebe und des Vertrauens auf das gute Recht der Eidgenossenschaft.

Unmittelbar nach dem Ausmarsche der schweizerischen Truppen an die nördliche Grenze wurden die nöthigen Schanz- und Be-

festigungsarbeiten begonnen; in Basel, dem ausgesetztesten und bedrohtesten Punkte der ganzen Linie, arbeitete man Tag und Nacht, um auf die Ankunft des Feindes vorbereitet zu sein.

Dieß unerschrockene und energische Auftreten der Schweiz imponirte dem Auslande; es war ihm etwas Ungewohntes, dieselbe mit solcher Einstimmigkeit und Entschlossenheit auftreten zu sehen, bot sie ja früher das traurige Bild der Zerrissenheit und des Schwankens dar. Sämmtliche in Bern residirende Gesandte ließen sich unterm 20. Dez. herbei, dem Bundesrathe Friedensvorschläge zu hinterbringen. Allein es konnte kein Resultat erzielt werden, da einzelne Mächte die nachgesuchte Autorisation glaubten verweigern zu sollen. Der französische Gesandte machte den letzten Versuch und theilte unterm 26. Dez. dem Bundesrathe eine Note seines Hofes mit, welche einerseits neuerdings von der wohlwollenden Gesinnung des Kaisers gegen die Schweiz sprach, anderseits den schon gegebenen Rath wiederholte, zur gütlichen Beilegung des Konfliktes die Neuenburger Gefangenen unter der früher mündlich gemachten Zusicherung frei zu geben, welchen Rath jedoch der Bundesrath nicht befolgen zu können erklärte, weil zur Zeit die nöthigen Garantien zur Erreichung des von jener Zusicherung in Aussicht gestellten Zieles, der vollständigen Unabhängigkeit Neuenburgs noch fehlen. Darauf erfolgte dann französischer Seits die Veröffentlichung eines gegen die Schweiz gehaltenen Artikels im amtlichen „Moniteur", dem wir folgende Stelle entnehmen:

„Unglücklicher Weise hat man diesen weisen Vorschlägen kein Gehör geschenkt; die Rathschläge Frankreichs wurden zurückgewiesen und die eidgenössische Regierung hat vorgezogen, den demagogischen Einflüssen, die um sie herum agitiren, nachzugeben, als auf wohlwollende Meinungen zu hören, welche nur allein von dem Verlangen beseelt waren, freundschaftlich eine Frage zu lösen, die, seit längerer Zeit in der Schwebe, einst sich komplizirend, die Ruhe Europas stören kann. So ist also Frankreich auf der einen Seite Mäßigung dem ernstlichen Wunsche, eine delikate Frage zu lösen, und einer für ihre politische Stellung ritterlichen Willfähigkeit begegnet — nämlich bei Preußen — während auf der andern Seite — Schweiz — ihm eine bedaurenswerthe Hartnäckigkeit, eine übertriebene Em-

pfindlichkeit und eine vollständige Gleichgültigkeit für seine Rathschläge entgegentrat. Die Schweiz darf also nicht erstaunen, wenn sie in dem Gange der Ereignisse nicht mehr das Wohlwollen findet, welches ihr durch ein kleines Opfer (?) sich zu verschaffen so leicht gewesen wäre."

Also weil die kleine Schweiz konsequent an ihrem Rechte festhalten wollte, hat sie sich des Wohlwollens des großen Frankreichs verlustig gemacht! Das Opferbringen ist in vielen Verhältnissen und Fällen sehr rühmlich, ja sogar Pflicht, aber wo es sich um ein Recht handelt, das geopfert werden soll, kann man dieß Opfer nur für ein Gegenopfer bringen und das wurde der Schweiz noch von keiner Seite zuverlässig angeboten oder garantirt.

Die englische Presse dagegen vertheidigte das Verhalten der Schweiz und ermuthigte die Letztere, auf der eingeschlagenen Bahn fortzuwandeln, in welchem Falle ihr die Sympathien der Völker Europa's gesichert bleiben. Die englische Regierung selbst zeigte sich sehr loyal in der Anwendung ihres Einflusses auf die Schweiz, überließ es völlig ihr, die Gefangenen frei zu geben oder nicht und übernahm daher auch keinerlei Verpflichtung, im Falle der Freigebung, die Unabhängigkeit Neuenburgs zu garantiren.

Worin mag wohl der Grund jener diplomatischen Bemühungen des Auslandes zur Freilassung der Gefangenen zu suchen sein? Wir glauben nicht irre zu gehen, wenn wir hierauf antworten, daß es die „Rücksicht der Selbsterhaltung" gewesen, die sie dazu angetrieben. Jedes feindliche Zusammenstoßen der Schweiz und Preußens mußte aufregend auf die sie umgebenden Völker einwirken und in dieser Aufregung die Throne der Fürsten gefährden; ein Sieg der republikanischen Schweiz, welcher als gewiß vorausgesetzt werden durfte, konnte sehr leicht eine zweite Auflage des Jahres 1848 herbeiführen. Denn an Unzufriedenheit fehlte es allerorts nicht und es bedurfte nur eines Anlasses, um dieselbe in offene Insurrektion zu verwandeln. Trotz der überall, mit Ausnahme Englands, geknebelten oder im Dienste der Fürsten stehenden Presse waren die Sympathien der Völker auf Seite der Schweiz, was wir auch aus dem Umstande speziell entnehmen können, daß der erwähnte

„Moniteurartikel" von dem französischen Publikum sehr übel aufgenommen wurde, was zur Folge hatte, daß derselbe von andern mehr oder weniger offiziösen Blättern im milderen Lichte dargestellt und gedeutet worden ist. Als Mittel zur Verhinderung des ominösen Krieges betrachtete die Diplomatie die Freilassung der Gefangenen, weil damit für den König von Preußen der Hauptstein des Anstoßes aus dem Wege geräumt wurde. Es war also nach unserer Ansicht nicht Wohlwollen gegen die Schweiz, auch nicht Liebe zum Frieden, sondern die Rücksicht der Selbsterhaltung, persönliches Interesse, das die Diplomatie zu den bekannten Schritten veranlaßte. Wie könnte eine Republik sich des Wohlwollens von Monarchien erfreuen!

Bei diesen verwickelnden und ernsten Verhältnissen, welche den Krieg in nahe Aussicht stellten, ließen sich von verschiedenen Seiten Deutschlands in der Presse und in Petitionen Stimmen zu Gunsten des Friedens und der Schweiz vernehmen. Sie suchten nachzuweisen, daß ein Krieg mit der Schweiz für Deutschland selbst vom empfindlichsten Nachtheile sein, daß dadurch aus Grund der gegenseitigen, sehr lebhaften Verkehrsbeziehungen, besonders für Süddeutschland eine der größten Geld- und Verdienstquellen versiegen würde. In Würtemberg wurden Volksversammlungen veranstaltet, welche der dortigen Regierung vermittelst Petitonen den Wunsch eröffneten, den preußischen Truppen den Durchmarsch durch Würtemberg zu verweigern, ein Wunsch, der sich freilich nur eines kurzen und nichtssagenden Hofbescheides zu erfreuen hatte. Wie wir vernommen, würde dem Durchmarsche der preußischen Truppen nirgends ein Hinderniß in den Weg gelegt worden sein. Die Nationalinteressen werden eben den dynastischen untergeordnet; mögen jene auch noch so sehr leiden, wenn nur diese gewahrt und gesichert bleiben! Das ist die Konsequenz der Monarchie!

VI.

Die Bundesversammlung vom Dezember 1856 und vom Januar 1857.

Unter solchen Konstellationen, im Innern selbst Einigkeit, Entschiedenheit und Hingebung, im Auslande einerseits das gemeinsame Vorgehen der fürstlichen Regierungen zu Gunsten der Neuenburger Gefangenen, anderseits die Sympathien der Völker, versammelten sich unterm 27. Dez. die beiden eidgenössischen Räthe zu Bern, um über die Lage des Vaterlandes zu rathschlagen und Beschlüsse zu fassen. Es war ein ernster, feierlicher Augenblick, der sie zusammenführte, gleich demjenigen vom Jahr 1847, wo es sich darum handelte, ob nationaler eidgenössischer Sinn und Geist, oder Jesuitismus und Sonderbündelei fortan in der Schweiz herrschen und regieren sollte. Jetzt handelte es sich darum, ob die Schweiz ein freies und selbstständiges Land oder eine Provinz des Auslandes sein, ob die Republik oder die Monarchie siegend aus dem in Neuenburg begonnenen und von der Eidgenossenschaft fortgesetzten Kampfe hervorgehen sollte.

Nach Eröffnung der Verhandlungen durch die patriotischen Worte der Präsidenten der Räthe, folgte die Verlesung der sehr detaillirt gehaltenen bundesräthlichen Botschaft, sowie die daraus resultirenden Anträge. Da dieselbe mit unseren bereits gegebenen historischen Darstellungen größtentheils einig geht, finden wir es nicht für angemessen, dieselbe unsern Lesern wörtlich vorzuführen. Wir entnehmen ihr nur das, was zur Vervollständigung des bereits Gesagten und zur nähern Motivirung der bundesräthlichen Maßnahmen dient. —

Nach Mittheilung der vom Auslande gethanen Schritte, der von demselben eingereichten Vorstellungen, Noten ꝛc. und deren Beantwortung, bespricht sie ausführlich die Unterhandlungen mit Frankreich und England, sowie deren Resultat. Da der weitere Verlauf der Angelegenheit enge mit ihnen verbunden ist, so ermangeln wir nicht, dieselben speziell anzuführen. Die Botschaft drückt sich darüber also aus:

„Wir setzen unsere Berichterstattung nunmehr damit fort, daß wir Ihnen von dem endlichen Resultate der Unterhandlungen

in Paris Kenntniß geben, mit dem Bemerken, daß mittlerweile der Herr General Dufour von seiner Sendung wieder zurückgekehrt war. Die französische Gesandtschaft theilte uns eine Note des kaiserlichen Ministeriums der auswärtigen Angelegenheiten vom 26. Nov. mit, in welcher die wohlwollende Gesinnung des Kaisers gegen die Schweiz auf's Neue bestätigt, dagegen aber nochmals und zwar dringend, die Freilassung der Gefangenen anbegehrt wurde. Würde, so fuhr die Note fort, die schweizerische Bundesversammlung, gestützt auf ihre Souveränetät, diesem Wunsche entgegenkommen und die Loslassung der Gefangenen aussprechen, so wäre der Kaiser bereit, sein Möglichstes zu thun (fera tous ses efforts) um eine Beilegung der Neuenburgerdifferenz herbeizuführen, welche den Zweck hätte, daß der König von Preußen auf die Rechte Verzicht leisten würde, die ihm durch die Traktate auf dieses Fürstenthum und auf die Grafschaft Valangin zuerkannt seien. Diese der Schweiz angerathene Maßnahme wäre nach der Ansicht des kaiserlichen Ministeriums ein Beweis freundschaftlichen Entgegenkommens und enthielte nichts, was die Würde der Eidgenossenschaft verletzen könnte. Die Details der Ausgleichung wären nach dem Dafürhalten des Ministeriums leicht zu ermittlen, und es würde nicht schwer halten, die Lösung des Konfliktes mit den wahren Interessen beider Parteien zu vereinbaren.

Bevor wir unsere Erwiderung auf diese Eröffnung folgen lassen, müssen wir Ihnen Kenntniß geben von einem Auszuge aus einer Depesche Lord Clarendons an den brittischen Gesandten in der Schweiz vom 25. November, aus welchem Sie noch bestimmter ersehen werden, daß die englische Regierung einen Standpunkt glaubte einnehmen zu sollen, welcher wesentlich von demjenigen der französischen Regierung abweicht.

Der englische Gesandte war nämlich angewiesen, unserm Präsidium zu eröffnen, daß die Regierung Ihrer Majestät, wie sehr sie auch wünschen müsse, durch alle ihr zu Gebote stehenden Mittel dazu beizutragen, um eine gütliche Lösung der Neuenburgerfrage herbeizuführen, sie doch nicht im Falle sei, den Unterhandlungsgrundlagen, welche in Paris vorgeschlagen worden, beizustimmen, weil diese Grundlagen auf eine Kenntniß der Absichten des Königs von Preußen hinzuweisen scheinen, welche

Ihrer Majestät Regierung nicht besitze, und die Vorsicht in der Entschließung Ihrer Majestät Regierung gründe sich darauf, daß die Schweiz vorauszusetzen scheine, daß für den Fall einer Amnestirung der Gefangenen der König von Preußen auf seine Rechte auf Neuenburg verzichten werde.

Wenn nun die Regierung Ihrer Majestät dazu beigetragen haben sollte, den Bundesrath zu dieser Folgerung zu veranlassen, so würde sie etwas gethan haben, wozu sie nicht berechtigt gewesen, indem ihr von Seite der preußischen Regierung keinerlei Mittheilungen zugegangen, welche eine solche Folgerung rechtfertigen könnte, und sie sei auch gänzlich unbekannt mit den künftigen Absichten des Königs von Preußen Sie sei ferne davon, behaupten zu wollen, daß die Freilassung der Gefangenen die Lösung der Frage nicht erleichtern und den König von Preußen nicht veranlassen würde, den Wünschen der Bundesregierung zu entsprechen; allein andererseits könne die Regierung ihrer Majestät keinerlei Verpflichtung eingehen, noch irgend welche Zusicherung geben, daß dieß wirklich geschehen werde.

Wenn die Bundesregierung immerhin, in voller Berücksichtigung aller bezüglichen Verhältnisse, sich plötzlich entschließen sollte, die Gefangenen frei zu lassen, ohne sie vor Gericht zu stellen, so würde Ihrer Majestät Regierung, in Verbindung mit der französischen Regierung, sich verwenden, um den König von Preußen zu veranlassen, die Neuenburgerfrage nach den Wünschen der schweizerischen Eidgenossenschaft beizulegen und die Unabhängigkeit des Kantons anzuerkennen; jedoch halte die Regierung Ihrer Majestät es für ihre Pflicht, beiderseits, jener sowohl als der Bundesregierung zu eröffnen, daß sie für den Erfolg der zu machenden Verwendungen nicht gutstehen könne und zur Zeit noch keine genügende Gründe habe, auf welche hin sie eine Zusicherung, betreffend den Erfolg geben könnte.

Was sodann den Vorschlag des Bundesrathes betreffe, daß für den Fall einer Weigerung des Königs von Preußen, auf ein solches Verkommniß einzugehen, die brittische Regierung ihre Zustimmung zum Londoner Protokoll zurückziehen möge, so könne die Regierung Ihrer Majestät zur Zeit keine Antwort darauf ertheilen und die Bundesregierung müsse bedenken, daß das Protokoll für die Parteien, welche dasselbe unterzeichnet haben, bindend sei.

Wir beauftragten unterm 5. Dezember unſern Miniſter in Paris, dem Herrn Grafen Walewsky, als Erwiderung auf die Note vom 26. November, weſentlich Folgendes zu eröffnen:

Wir ſeien dem Kaiſer für die wohlwollenden und freundſchaftlichen Geſinnungen, welche S. Majeſtät für die Schweiz zu erkennen gebe, verbunden, und verdanken insbeſondere die Bemühungen zur Herbeiführung einer friedlichen Löſung des Neuenburgerkonfliktes.

Um ſo mehr müſſen wir bedauern, der neuen Einladung der kaiſerlichen Regierung, um Freilaſſung der Gefangenen, nicht entſprechen zu können. Die Erwägungen, welche uns dabei leiten, ſeien indeſſen der Art, daß auch die kaiſ. Regierung denſelben ihre Berechtigung nicht verſagen werde.

Das Begehren einer vorausgehenden unbedingten Freilaſſung der Gefangenen könne nur auf die Vorausſetzung begründet werden, daß die Gefangenen ſich keines Vergehens ſchuldig gemacht, die ſchweiz. Eidgenoſſenſchaft ihnen gegenüber alſo im Unrechte, und der König von Preußen einzig und allein im Rechte ſei.

Die Eidgenoſſenſchaft könne aber dieſe Vorausſetzung nicht zugeben; ſie könne nicht anerkennen, daß ihre Stellung zu den Inſurgenten vom 3. September nur auf thatſächliche Macht und nicht auf wohlbegründetes Recht ſich ſtütze.

Ohne die rechtliche Seite der Neuenburgerfrage näher erörtern zu wollen, berühren wir nur, daß durch die Wienerkongreßakte der Kanton Neuenburg mit der Schweiz vereinigt, und daß in der beſondern Vereinigungsakte zwiſchen dieſem Kanton und dem eidg. Bunde der Kanton in ſeiner Beziehung zur Eidgenoſſenſchaft von dem auswärts reſidirenden Fürſten vollſtändig emanzipirt worden ſei, indem die Theilnahme des Kantons an den eidg. Angelegenheiten, die Stimmgebung an der Tagſatzung, überhaupt die ganze Stellung zum Bunde nur von der in Neuenburg reſidirenden Regierung abhängig gemacht werde. Der Kanton Neuenburg ſei allen Beſtimmungen der eidg. Bundesakte beigetreten, ſelbſt derjenigen, welche feſtſetze, daß es in der Schweiz keine Unterthanenlande mehr gebe, und daß die Regierung nicht mehr das Vorrecht einzelner Perſonen oder Stände ſein könne.

Zum Abschlusse dieser Vereinigungs- und Emanzipationsakte habe der Fürst von Neuenburg ausdrücklich seine Ermächtigung ertheilt. Der Kanton Neuenburg habe fortan in seinen Verhältnissen zum Bunde den anderen Schweizerkantonen völlig gleich gestanden, und auch er habe zu dem von der Tagsatzung am 27. Dezember 1830 proklamirten Grundsatze der freien Selbstkonstituirung der Kantone gestimmt.

Gestützt auf diese Verträge und Akte und die an jene sich anschließende konsequente Entwicklung der Verfassungsverhältnisse in der Schweiz, seien die Hoheitsrechte des Bundes gegenüber dem Kanton Neuenburg rechtlich gleich fest begründet, wie gegenüber jedem andern Kanton. Der Bund habe das Recht und die Pflicht für Aufrechthaltung der Verfassungen und der ungestörten Ordnung im ganzen Gebiete der Eidgenossenschaft zu sorgen. Der Kanton Neuenburg sei von der Herrschaft dieser Prinzipien nicht ausgenommen.

Würde die Schweiz dem Begehren um vorgängige und unbedingte Freilassung der Gefangenen entsprechen, so wäre dieß einem Aufgeben dieser bundesrechtlichen Stellung gegenüber dem Kanton Neuenburg und einem Verzicht auf die Ausübung ihr zustehender Hoheitsrechte gleich zu achten. Von keinem Staate, dessen Selbstständigkeit anerkennt werde, könnte ein solches Aufgeben seiner Rechte verlangt werden. Selbst bei der Annahme, daß dem Könige von Preußen Rechte auf Neuenburg zustehen, sei dieß von der Schweiz nicht zu erwarten; denn auch bei dieser Voraussetzung müßte wenigstens das zugestanden werden, daß eben sowohl der Schweiz sehr bedeutungsvolle Rechte neben denjenigen des Fürsten zustehen. Es hieße aber die gleiche Stellung der Parteien ganz verkennen, wenn der Schweiz zugemuthet würde, auf die ihr zustehenden Rechte zu verzichten, ohne daß gleichzeitig von der andern Seite irgend eine Konzession in Aussicht gestellt würde.

Die Versicherung, welche die kaiserliche Regierung für den Fall gebe, *) daß die Schweiz zur Freilassung der Gefangenen sich

*) Diese Versicherung bestand bekanntlich darin, alles Mögliche zu thun, resp. allen Einfluß dahin zu verwenden, den König von Preußen zur Verzichtung auf Neuenburg zu bewegen.

entſchließe, ſeien wir bereit, in vollem Maße zu würdigen; allein wir hätten uns überzeugen müſſen, daß, ſo offen wir unſererſeits über die nähern Bedingungen eines eventuellen Uebereinkommens uns ausgeſprochen, von Seite des Königs von Preußen das Gleiche nicht geſchehen ſei, ſondern wie es ſcheine, ſelbſt gegenüber der kaiſerl. Regierung dießfalls die größte Zurückhaltung beobachtet werde. Wir ſeien deßhalb berechtigt, Zweifel zu hegen über die wirklichen Abſichten des Königs, und müßten mit Grund befürchten, daß ein definitives Uebereinkommen nur zu leicht an Bedingungen ſcheitern könnte, die von Seite des Königs an ſeine Verzichtleiſtung geknüpft werden.

Ein größeres Vertrauen in die vom König ertheilten Zuſicherungen wäre nur dann möglich, wenn der Kaiſer der Franzoſen die Bedingungen kennen würde, welche der König zu ſtellen beabſichtige, und wenn der Kaiſer erklären könnte, dieſe Bedingungen ſeien mit einer vollſtändigen Unabhängigkeit Neuenburgs nicht im Widerſpruche.

Nach Allem müſſe aber bezweifelt werden, daß der Kaiſer dieſe Bedingungen kenne, und die Schweiz müſſe um ſo mehr verlangen, hierüber im Klaren zu ſein, als ſich theils in dem Zirkular des Königs an die deutſchen Staaten, theils in der jüngſten Thronrede gerade eine den Anſprüchen der Schweiz entgegengeſetzte Tendenz kund gebe.

Es ſei uns die Freilaſſung der Gefangenen auch als ein Akt der Großmuth anempfohlen worden. Allein abgeſehen davon, daß ein beſonderer Grund nicht vorhanden ſei, Großmuth ſtatt Gerechtigkeit zu üben, würde unter den obwaltenden Umſtänden die Freilaſſung in der ganzen Welt nicht als eine Handlung der Generoſität, ſondern als ein Akt der Schwäche und Einſchüchterung beurtheilt werden.

Endlich walte noch die Rückſicht ob, daß die unbedingte Freilaſſung der Gefangenen eines der höchſten politiſchen Prinzipien der Schweiz verletzen würde, nämlich das Prinzip, daß Geſetz, Recht und Gerechtigkeit für Jedermann, ſei er reich oder arm, vornehm oder gering, gleiche Geltung habe.

Wir bitten Sie, Herr Präſident, Herr National- und Ständeräthe! auf dieſe inhaltsſchwere Eröffnung an die kaiſerliche Regierung, zu der wir unſern Miniſter in Paris ermächtigten,

noch einen Blick zu werfen und dabei folgenden Gesichtspunkt in's Auge zu fassen:

Der König von Preußen hat allerdings seine Bereitwilligkeit zu Unterhandlungen ausgesprochen, sobald vorgängig von der Schweiz die Freilassung der Gefangenen verfügt worden sei; allein er hat auch nicht mit einem Worte die Grundlage erwähnen lassen, auf welcher die Unterhandlungen zu pflegen wären, oder der Bedingungen, an die eine Verzichtleistung auf die behaupteten Rechte geknüpft werden sollte.

Wir gaben auch hier nach und bestanden nicht weiter auf einer unmittelbaren Mittheilung jener Bedingungen an uns; wir begnügten uns vielmehr damit, daß die Konditionen dem Kaiser der Franzosen zur Kenntniß gebracht würden. Wir gingen aber auch noch einen Schritt weiter und verlangten nicht einmal, daß der Kaiser der Franzosen die ihm kund gewordenen Bedingungen uns mittheile, sondern wir begnügten uns mit der kaiserlichen Zusicherung, daß diese Bedingungen mit der vollständigen Unabhängigkeit Neuenburgs in Uebereinstimmung stünden und nichts enthalten, was der Ehre der Schweiz zu nahe trete.

Angesichts dieser Thatsachen dürfen wir wohl die Frage an Sie und die Welt richten, ob wir uns nicht auf das Minimum dessen beschränkt haben, was ein selbstständiger Staat, der sich nicht mit gebundenen Händen seinem Gegner überliefern will, zu fordern berechtigt ist. Angesichts dieser Thatsachen, welche bis jetzt noch mit dem Schleier des diplomatischen Geheimnisses verhüllt waren, wagen wir es, an Sie und an die Welt die Frage zu richten, ob uns mit Recht der Vorwurf gemacht werden könne, daß wir eigenwillig vorgegangen und guten Räthen verschlossen gewesen seien, oder ob nicht in unsern Konzessionen der vollständige Beweis geliefert sei, daß wir uns zu einer gütlichen und friedlichen Ausgleichung bereit finden lassen wollen, so weit dieß nur irgend unbeschadet der Ehre und der Rechte der Eidgenossenschaft wie des Kantons Neuenburg geschehen kann.

Doch auch hiebei sind wir nicht stehen geblieben; vielmehr versuchten wir noch einen Schritt, um den Konflikt einer friedlichen Lösung entgegen zu führen."

(Es war dieß nämlich der Versuch, mit dem König von Preu-

ßen in direkte Unterhandlungen zu treten, welcher aber daran scheiterte, daß vorerst die Freilassung der Gefangenen verlangt wurde.)

„So war die Lage der Dinge, als mit Note d. d. Sigmaringen 16. Dezember, der königl. preußische außerordentliche Gesandte und bevollmächtigte Minister bei der Eidgenossenschaft, Herr von Sydow, die Mittheilung machte, daß er von seinem Souverän angewiesen sei, seine amtlichen Beziehungen zu den eidgenössischen Behörden abzubrechen. In Uebereinstimmung hiermit stelle auch die königl. Gesandtschaftskanzlei zu Bern gleichzeitig ihre amtlichen Funktionen ein."

Es schien nun der Zeitpunkt gekommen zu sein, um die Bundesversammlung einzuberufen und ihr die weitern Verfügungen anheim zu geben.

Wir ermangeln nicht, hier noch darauf hinzuweisen, daß wir, um die schwebende Frage möglichst nach allen Seiten zu beleuchten, eine Denkschrift haben ausarbeiten lassen, welche sowohl die historischen als die rechtlichen Gesichtspunkte, die bei der Beurtheilung des Gegenstandes angelegt werden müssen, einläßlich erörtert. Diese Denkschrift ist den sämmtlichen europäischen Regierungen, so wie dem Kabinete in Washington mitgetheilt worden, und auch sonst war man bestrebt, derselben im In- und Auslande eine größere Verbreitung zu verschaffen."

Hierauf werden die militärischen Maßnahmen angeführt, welche der Bundesrath getroffen und hiefür folgende Gründe angegeben:

„Wir mußten uns vergegenwärtigen, daß Preußen einen hohen Werth darauf lege, seine Intervention vor der Verurtheilung wirksam zu machen. Wir mußten uns ferner vergegenwärtigen, daß Preußen auf die Zeit, wo die Bundesversammlung zusammen treten werde, ein Armeekorps an unsere Gränze vorschieben könnte, um auf die Berathungen der Bundesbehörden einen unstatthaften Einfluß auszuüben.

Endlich wissen Sie, daß immer davon die Rede war und ist, daß Preußen einzelne vorgeschobene Gebietstheile der Schweiz als Pfand in Besitz nehmen wolle; wir durften daher nicht erwarten, daß vorgängig eine übliche Kriegserklärung an uns gelangen würde, vielmehr mußten wir uns auf Ueberfall gefaßt halten.

Erwägt man nun, wie schnell in Folge der außerordentlich günstigen Verkehrsmittel ein Heer auch aus entfernten Standquartieren an unsere Gränze vorgerückt werden kann, so mußte die Gefahr für die Schweiz als nahe liegend angesehen werden, und wir durften mit unsern Rüstungen im größten Maßstabe länger nicht zuwarten, wollten wir nicht die große und schwere Verantwortlichkeit auf uns laden, daß wir durch die Ereignisse uns hätten überraschen lassen, und daß wir das Vaterland in die Lage versetzt, in welcher es ihm unmöglich gewesen, zur Wahrung seiner heiligsten Güter erfolgreichen Widerstand zu leisten."

Ueber den Erfolg dieser Maßnahmen spricht sich die Botschaft also aus:

„Es gereicht uns nun zur hohen Befriedigung, Ihnen schon jetzt die Mittheilung machen zu können, daß alle diese Anordnungen von Regierungen wie von dem Volke so aufgenommen worden sind, wie es sich von der Hochherzigkeit der schweizerischen Nation nur erwarten ließ. Wir haben in dieser Beziehung die unzweideutigsten, ja rührendsten Beweise von Hingebung und Opferbereitwilligkeit erhalten. Die freudige Jugend wie das gereiftere Alter waren gleichmäßig bereit, dem Rufe des Vaterlandes willige Folge zu leisten. Die gleiche heilige Begeisterung hatte alle Klassen der Bevölkerung ergriffen, und aus allen Theilen des Vaterlandes gingen die unzweideutigsten Beweise ein, daß man des Vaterlandes Bedrängniß zu würdigen wisse und daß die Eidgenossenschaft auf warme Herzen und kräftige Arme zählen könne. Eine Reihe älterer Militär hat sich in anerkennenswerther Weise wieder zu unserer Verfügung gestellt, und die Studirenden auf Hochschulen und Akademien verlangen nach Organisation, und begehren die Mühen und Gefahren der eidgenössischen Wehrmänner zu theilen.

Das Schweizervolk erkennt, daß vielleicht die Stunde ernster Prüfung naht; es sieht diesem Moment mit Ruhe, aber ohne Aufregung entgegen, und in dieser würdevollen Haltung erblicken wir eine wahrhaft hehre Kundgebung. Das Schweizervolk erkennt seine providentielle Bestimmung; es fühlt, daß es sich um seine Freiheit, um sein Selbstkonstituirungsrecht, vielleicht um seine Existenz handelt, und es ist daher bereit, zur

Schirmung dieſer heiligen Pfänder, zur Wahrung dieſes Erbgutes ſeiner edlen Vorfahren Alles auf den Altar des Heimathlandes niederzulegen.

Unmittelbar nachdem bekannt worden war, daß der Bundesrath zu ernſtlichen Rüſtungen geſchritten ſei, und nachdem auch von einzelnen Kantonen ähnliche Beſchlüſſe erfolgten, welche für die entſchloſſene Stimmung des Volkes den vollgültigſten Beweis lieferten, wurden von der Diplomatie neue Vorſchläge gemacht, die den Anſchein gaben, als ob doch noch zu einer friedlichen Löſung der Frage ein Ausweg gefunden werden ſollte. Die ſämmtlichen in Bern reſidirenden Geſandten ließen nämlich ſchon am 20. Dezember beſtimmte Anträge an uns gelangen, welche dann in Folge von Unterhandlungen in nachſtehender Weiſe präziſirt wurden.

Da die Angelegenheit von Neuenburg bis jetzt nur der Gegenſtand iſolirter Schritte der verſchiedenen Geſandtſchaften geweſen ſei, ſo hätten die ſämmtlichen in Bern befindlichen Geſandten es für angemeſſen erachtet, einen Kollektivſchritt gegenüber dem Bundesrathe zu thun, um demſelben ſammethaft die beſtimmte Zuſicherung zu geben, daß, ſobald die unmittelbare und vollſtändige Niederſchlagung des Prozeſſes von den eidgenöſſiſchen Behörden, kraft ihrer Souveränetätsrechte, ausgeſprochen ſein werde, ihre reſpektiven Regierungen alles Mögliche thun würden, um S. Majeſtät den König von Preußen zu einer Ausgleichung der fraglichen Angelegenheit zu beſtimmen, und zwar im Sinne einer vollſtändigen Unabhängigkeit Neuenburgs von jedem fremden Verbande.

Eine ſorgfältige Prüfung dieſer Propoſition brachte uns zu der Ueberzeugung, daß wir keine Urſache hätten, dieſelbe von der Hand zu weiſen; denn einerſeits mußte das in Ausſicht geſtellte Zuſammenwirken aller Mächte, namentlich der Unterzeichner des Londoner Protokolles, ein großes moraliſches Gewicht zu Gunſten der Schweiz in die Wagſchale legen, und es war in jenem Zuſammenwirken ein bedeutſames Pfand dafür gegeben, daß die Schweiz den bis jetzt angeſtrebten Zweck wirklich noch erreichen würde. Auf der andern Seite war es von Wichtigkeit, daß in der Propoſition die Hoheitsrechte der Schweiz ausdrücklich anerkannt waren, während bekanntlich die Juris-

diktion der Eidgenoſſenſchaft über die Neuenburger-Gefangenen hätte in Zweifel gezogen werden wollen.

Die Anerkennung dieſer Jurisdiktion fand ſodann in der Weiſe ſtatt, daß an die Schweiz von daher keinerlei Zumuthungen geſtellt wurden, ſondern daß es ihr überlaſſen blieb, davon den ihr angemeſſen ſcheinenden Gebrauch zu machen, indem die Propoſition ſich lediglich dahin vernehmen ließ, daß die Mächte kollektiv ihre guten Dienſte eintreten laſſen wollten, ſofern die Schweiz kraft ihrer Souveränetät die Niederſchlagung des Prozeſſes verfügen würde.

Endlich betonen wir es als ein für die Schweiz günſtiges und erwünſchtes Moment, daß auch die Geſandtſchaft der Vereinigten Staaten Nordamerika's ſich bereit erklärte, jener Kollektivzuſicherung ſich anſchließen zu wollen.

Wir gaben daher die Erklärung ab, der Bundesverſammlung vorzuſchlagen, es wolle dieſelbe, kraft der Souveränetät der ſchweizeriſchen Eidgenoſſenſchaft, beſchließen:

1) Der Prozeß wegen des Aufſtandsverſuches in Neuenburg vom 2—3 September laufenden Jahres iſt niedergeſchlagen;
2) die in Haft befindlichen Angeklagten ſind freigelaſſen; jedoch haben ſie bis zum Zuſtandekommen einer definitiven Uebereinkunft wegen der Neuenburgerfrage (aus Rückſichten der öffentlichen Ordnung) den Kanton Neuenburg zu verlaſſen.

Es verſteht ſich, daß die Geſandtſchaften, welche jene Propoſitionen ſtellten, zur förmlichen Erlaſſung der Kollektivnote vorerſt die Autoriſation ihrer Regierungen einholen mußten.

Hier aber erfüllen wir eine angenehme Pflicht, indem wir unſere volle Anerkennung ausſprechen für das Wohlwollen, welches in jenem Ausgleichungsvorſchlage ſich kund gegeben hat, und für das Wohlwollen, mit welchem verſchiedene diplomatiſche Vertreter des Auslandes durch ihre Bemühungen für das Zuſtandekommen der Kollektivnote an den Tag gelegt.

Die daherigen Schritte hatten den erwarteten Erfolg nicht; die Kollektivnote kam nicht zu Stande, indem einzelne Mächte die nachgeſuchte Autoriſation, derſelben beizutreten, glaubten verweigern zu ſollen.

Wir müſſen endlich noch mit einigen Worten auf diejenigen Vorkehrungen zu ſprechen kommen, welche wir in der Abſicht getroffen haben, der Eidgenoſſenſchaft auf alle Fälle hin die erforderlichen Geldmittel zu ſichern. Es war natürlich dringend geboten, dieſem Gegenſtande unſere ernſte Aufmerkſamkeit zu widmen, da ohne die nöthigen finanziellen Mittel alle kriegeriſchen Rüſtungen ihren Werth verlieren.

Wir können Ihnen bereits jetzt ſchon die Mittheilung machen, daß uns in Ausſicht geſtellt iſt, zu nicht ungünſtigen Bedingungen ein Anleihen von 12 Millionen im Auslande zu kontrahiren. Unſer Departement iſt ferner beauftragt, ſich auf anderen Plätzen um ein zweites Anleihen umzuſehen. Ein Anleihen konnten wir freilich feſt nicht abſchließen, weil dieſe Befugniß nach der Verfaſſung lediglich den geſetzgebenden Räthen zuſteht. Allein die Einleitungen ſind, wie Sie ſehen, getroffen; das Weitere geben wir ihrem Ermeſſen anheim.

Noch müſſen wir Sie auf ein Kreisſchreiben aufmerkſam machen, zu dem wir noch in den jüngſten Tagen veranlaßt worden. Wir vernahmen nämlich von verſchiedenen Seiten, daß Spione das Land durchziehen, in der Abſicht, deſſen Vertheidigungsmittel zu erforſchen und durch allerhand Gerüchte Zwietracht und Muthloſigkeit zu pflanzen. Ferner ſollen ſogenannte agents provocateurs ſich häufig an fremde, beſonders an politiſche Flüchtlinge wenden, um dieſe zu revolutionärem Handeln in ihrer Heimath zu beſtimmen.

Wir luden daher die Stände ein, ihren Polizeien die größte Wachſamkeit, ſowie energiſches Einſchreiten gegen ſolche Individuen anzuempfehlen.

Eben ſo nothwendig ſchien es uns aber auf der andern Seite, ſo viel an uns, zu verhindern, daß durch Fremde von unſerm Gebiete aus gefährliche Umtriebe gegen auswärtige Staaten angezettelt würden. Wir ſollen durch unſer Verhalten zeigen, daß unſere Sache eine nationale, daß die Vertheidigung unſeres Rechtes eine ehrenhafte iſt, und daß wir durch die That die Beſchuldigung zurückweiſen, fremden demagogiſchen Zwecken zu dienen. Deßhalb haben wir die Stände eingeladen, einen allfälligen Zudrang neuer politiſcher Flüchtlinge nicht zu dulden, die vorhandenen ſorgfältig zu überwachen, und denſelben

anzuzeigen, daß sie sich aller politischen Manifestationen und geheimen Umtrieben zu enthalten haben, widrigenfalls sie mindestens sofort ausgewiesen werden müßten.

Endlich sprechen wir gegen die Kantonsregierungen den Wunsch aus, allen Einfluß zu verwenden, daß die schweizerische Presse die Lage ernst und würdig bespreche, und gemeine Beschimpfungen oder polternde Herausforderungen verschmähe.

Wir haben nun in gedrängter Kürze und so gut es Zeit und Umstände erlaubten, Ihnen die Geschichte dieser Unterhandlungen wegen der Neuenburger Frage seit ihrer letzten Session dargelegt. Sie sehen, daß der Standpunkt so zu sagen immer der gleiche ist. Von Preußen wird die vorgängige, bedingungslose Freigebung der gefangenen Insurgenten verlangt, worauf dann eine Unterhandlung folgen soll. Wir dagegen erklärten und erklären uns bereit, auf die Niederschlagung des Prozesses anzutragen, wenn gleichzeitig die vollständige Unabhängigkeit Neuenburgs von jedem auswärtigen Verbande ausgesprochen würde, oder wenn uns wenigstens Garantien gegeben werden, welche die Erreichung jenes Zweckes zu sichern geeignet sind. Wir glauben von dieser Bedingung nicht abgehen zu dürfen und zu können, ohne das Selbstkonstituirungsrecht und das Hoheitsrecht der Eidgenossenschaft zu beeinträchtigen. Wir haben das Bewußtsein, unsererseits kein Mittel unversucht gelassen zu haben, welches, *ohne die Schweiz zu demüthigen*, eine gütliche und friedliche Ausgleichung herbeiführen könnte. Ruhig stellen wir unsere Handlungsweise Ihrer Beurtheilung anheim und haben die Zuversicht, daß, komme da was da wolle, die unparteiische Geschichte uns dereinst werde Gerechtigkeit widerfahren lassen.

Gestatten Sie, daß wir die verschiedenen Stadien, welche die Unterhandlung bis jetzt durchlaufen hat, noch einmal kurz und übersichtlich zusammenfassen.

Die preußische Gesandtschaft verlangte zuerst eine bloß vorläufige, dann eine unbedingte Freilassung der Neuenburger Gefangenen; dann bevorwortete auch die französische Gesandtschaft diese Freilassung. Wir erwiederten darauf, daß wir bereit seien, diese Freilassung vorzuschlagen, wenn eine bestimmte Zusicherung in Beziehung auf die vollständige Unabhängigkeit Neuenburgs folge.

Als zweites Stadium bezeichnen wir die in der Botschaft näher entwickelten Vermittlungsanträge Englands.

Unsererseits sprachen wir die Bereitwilligkeit aus, diese Anträge anzunehmen; dieselben wurden aber Preußen gar nicht mitgetheilt, weil eine abschlägige Antwort vorauszusehen war.

Im dritten Stadium verlangte Frankreich die Freilassung der Gefangenen, wogegen es sich dann anheischig machen würde, das Möglichste zu thun, um den König von Preußen zu einer Verzichtleistung zu vermögen.

Aus den in der Botschaft näher dargelegten Gründen glaubten wir auf diesen Vorschlag nicht eingehen zu können.

Im vierten Stadium verlangte Preußen bedingungslose Freilassung der Gefangenen, worauf es dann zu Unterhandlungen bereit sein würde.

Wir hingegen erklären ebenfalls diese Bereitwilligkeit zu Unterhandlungen, jedoch könne die vorgängige und bedingungslose Freilassung der Gefangenen nicht zugestanden werden.

Das fünfte Stadium ist der von uns gemachte Versuch, mit Preußen in direkte Verhandlung zu treten, was aber von dieser Macht ohne vorgängige Freilassung der Gefangenen abgelehnt worden ist.

Als sechtes Stadium bezeichnen wir die projektirte Kollektivnote, auf die wir eingehen wollten, die aber in Folge Widerspruchs einzelner Mächte gescheitert ist.

Hier stehen wir am Ende unserer Berichterstattung, und es beginnt das Feld Ihrer hohen und wichtigen Wirksamkeit. Wir müssen nur noch, um jeden Zweifel zu heben und entgegenstehende Gerüchte auf das Feierlichste zu widerlegen, die ausdrückliche und bestimmteste Erklärung abgeben, daß der Bundesrath in allen Hauptfragen mit vollständigster Einmüthigkeit vorgegangen ist, und daß er jeweilen mit gleicher Einstimmigkeit seine Beschlüsse gefaßt hat.

Möge eine gleiche Einstimmigkeit das schöne und glückliche Ergebniß Ihrer Berathung sein!

Gott segne Ihre Entschließungen; Gott walte schirmend über unser geliebtes Vaterland!

Die Anträge des Bundesrathes lauten also:

1. „Der Bundesrath wird zum Zwecke einer friedlichen Aus-

gleichung der Neuenburgerfrage in gleicher Weise wie bis dahin, zu allen Mitteln Hand bieten, welche mit der Ehre und Würde der Schweiz verträglich und welche die Anerkennung und Unabhängigkeit Neuenburgs von jedem auswärtigen Verbande herbeizuführen geeignet sind.

2. Die von dem Bundesrath erlassenen Militäraufgebote und die übrigen von ihm getroffenen Sicherheitsmaßnahmen sind genehmigt.

Er ist beauftragt, alle weitern Anordnungen zu treffen, um im Falle eine ehrenhafte, friedliche Ausgleichung nicht erhältlich wäre, zur Vertheidigung des Vaterlandes auf das Aeußerste gerüstet zu sein.

Für die dießfalls zu bestreitenden Ausgaben wird ihm ein unbeschränkter Kredit eröffnet.

3. Der Bundesrath ist ermächtigt, für Rechnung der Eidgenossenschaft ein oder mehrere Geldanlehen, zusammen bis auf den Belauf von höchstens dreißig Millionen Franken, aufzunehmen und die Anleihenskontrakte definitiv abzuschließen.

4. Der Bundesrath ist beauftragt, diesen Beschluß den Kantonen und dem Schweizervolke in angemessener Weise bekannt zu machen.

Im Falle der Genehmigung obiger Anträge durch die beiden Räthe, beantragt der Bundesrath ferner die Wahl des Oberbefehlshabers der aufgestellten und allfällig noch weiter aufzustellenden Truppen, so wie des Chefs des Stabes durch die vereinigte Bundesversammlung.

Endlich erlaubt sich der Bundesrath den Wunsch auszusprechen, es möge mit Rücksicht auf die ernste Lage des Vaterlandes, nach Beendigung ihrer Berathung, die hohe Bundesversammlung sich nicht auflösen, sondern nur sich vertagen."

Diese Anträge wurden auf das Gutachten der betreffenden Kommissionen einstimmig angenommen. Hierauf, den 30. Dez., folgte die Wahl des Oberbefehlshabers und des Generalstabchefs der eidgenössischen Truppen. Die erste fiel mit 130 von 140 Stimmen auf Hr. General Dufour, die zweite mit 118 von 140 Stimmen auf Hr. Bundesrath Frei-Herose. Kurz nach der Wahl trat der ehrwürdige General, dem schon einmal das Schicksal des Vaterlandes in die Hände gelegt worden

war, in die Verſammlung, um den Eid zu leiſten, Der Präſident derſelben, Hr. Eſcher, redete ihn mit folgenden Worten an:

„Herr General! Die Bundesverſammlung hat Sie ſoeben an die Spitze des eidg. Heeres berufen; es iſt eine große Aufgabe, die Ihnen in ernſter Zeit übertragen wird. Noch iſt zwar die Schweiz bereit, zu einer friedlichen Ausgleichung die Hand zu bieten ſo fern dieß geſchehen kann, ohne ihrer Ehre Eintrag zu thun, allein ſie muß an dieſem höchſten Gut unentwegbar feſthalten, denn in der Ehre eines Volkes beſteht ſeine wahre Lebenskraft. Feſthalten muß die Schweiz an dem Grundſatze der wahren Staatsweisheit, daß keines ihrer Glieder ihr angehören und zugleich einem fremden Herren unterthan ſein kann. Herr General! Sie werden Ihre Aufgabe zu löſen wiſſen im Hinblick auf die öffentliche Meinung Europa's, welche auch eine Großmacht iſt und ſich täglich mehr zu unſern Gunſten ausſpricht; Sie werden ſie zu löſen wiſſen Angeſichts der ruhmvollen Eintracht zwiſchen Volk und Heer. Sie ſtanden vor 9 Jahren auch an der Spitze des Bundesheeres, allein welcher Unterſchied zwiſchen damals und jetzt! Damals zwang Sie eine harte Pflicht, das Schwert gegen Miteidgenoſſen zu ziehen, jetzt aber ſchaart ſich das geſammte Volk gegen den auswärtigen Feind um die rothweiße Fahne, welche die Bundesverſammlung Ihrer Hand und der Obhut Gottes anvertraut hat. Im Aufblicke zu ihm werden Sie nun den Eid leiſten, den der Kanzler der Eidgenoſſenſchaft Ihnen vorleſen wird." Hierauf leiſtete der General, unter Verdankung des erhaltenen Zutrauens mit lauter Stimme den Eid mit den Worten: „Ich ſchwöre es, ſo war ich hoffe, daß mir Gott helfen werde." Da ertönte ein dreimaliger, donnernder Beifall in dem Saal und in manchem Auge glänzte eine feurige Thräne. Es war ein erhebender feierlicher Augenblick. Damit ſchloß dieſe denkwürdige Sitzung der Bundesverſammlung. Am gleichen Abend brachte die Stadtmuſik dem General ein Ständchen. Tiefbewegt ſprach derſelbe zu dem zahlreich verſammelten Volke ein kurzes patriotiſches Wort, in dem er die Gerechtigkeit der Sache der Schweiz, ſein Vertrauen auf die glückliche Löſung der ihm gewordenen Aufgabe, trotz ſeines hohen Alters, das er ſich freue der Eidgenoſſenſchaft widmen zu können, hervorhob. Das hierauf erhobene

Bravorufen wollte kein Ende nehmen, die ſonſt ſo proſaiſche Bevölkerung der Stadt hatte das Feuer edler Begeiſterung ergriffen. Zum Schluſſe wurde von der unzähligen Menſchenmenge die Nationalhymne: „Ruft du mein Vaterland“ geſungen.

Das hieß wohl den Jahreswechſel auf eine würdige Weiſe gefeiert. Und welch ein Jahreswechſel! Noch nie hatte man das Schweizervolk ſo groß und ſo begeiſtert geſehen für ſeine heiligſten Güter; aber auch noch nie hing die Zukunft ſo inhaltsſchwer und ſo bedeutungsvoll vor den Blicken desſelben. Ob Frieden oder blutiger Krieg, ob Freiheit oder ſchmähliche Sklaverei, ob Republick oder Monarchie, das ſollte dem Entſcheide der nächſten Zukunft übergeben werden. Doch das alte Jahr hinterließ dem neuen ein köſtliches Vermächtniß: die Einigkeit und Opferbereitwilligkeit der Nation; von einem Ende bis zum andern ertönte ja nur ein Loſungswort: Alles für das Vaterland, alles für ſeine Freiheit und Selbſtſtändigkeit und ſo konnte jeder Schweizer beruhigt der Zukunft entgegengehen.

Um auf alle Eventualitäten gefaßt zu ſein, beſchloß der Bundesrath auf den Antrag des Herrn General Dufour zu den bereits ins Feld gerückten, noch weitere Truppen aufzubieten und zwar von der erſten, vierten und ſechsten Diviſion je eine 6pfünder Batterie, eine Kompagnie Guiden, zwei Bataillone Infanterie, und eine Kompagnie Scharfſchützen, ſo daß nun im Ganzen zirka 30,000 Mann unter den Waffen ſtanden.

Geſtützt auf Ziffer 4 des Beſchluſſes der Bundesverſammlung erließ der Bundesrath unterm 3. Januar 1857 nachfolgende Proklamation an das Schweizervolk, die wir ihres gediegenen und kräftigen Inhalts wegen wörtlich unſern Leſern vorführen:

„Getreue, liebe Eidgenoſſen!

Am Morgen des 3. Herbſtmonats verfloſſenen Jahres wurde die Schweiz mitten aus dem Frieden durch die ebenſo unerwartete als auffallende Kunde überraſcht, daß im Kanton Neuenburg ein royaliſtiſcher Aufſtand ausgebrochen ſei. So unglaublich dieſe Nachricht ſchien, ſo war ſie doch nichts deſto weniger begründet.

Ein Haufe Königlichgeſinnter bemächtigte ſich bei nächtlicher Weile der Stadt und des Regierungsgebäudes in Neuenburg,

woselbst die Regierung gefangen und in Proklamationen die Wiederherstellung des frühern, seit bald neun Jahren beseitigten Zustandes verkündigt wurde. Wie vorauszusehen war, hatte jedoch der Aufstand nicht die mindeste Hoffnung auf bleibenden Erfolg. Nachdem sich die überwiegende Mehrheit der Bevölkerung des Kantons Neuenburg von dem Erstaunen gesammelt hatte, schaarten sich aus allen Theilen des Landes die Bürger um die republikanische Fahne, und bevor noch die Eidgenossenschreiten konnte, wurde das Trugbild des restaurirten Fürstenthums Neuenburg und Valengin zerstört und der verfassungsmäßige Zustand wieder hergestellt. Die Bundesversammlung der Eidgenossenschaft, den hohen Werth dieser schönen That vollkommen würdigend, erklärte daher auch am 26. Herbstmonat, daß die Republikaner des Kantons Neuenburgs nicht bloß um ihr engeres Vaterland, sondern auch um die gesammte Schweiz sich wohlverdient gemacht hätten. Der am 4. Herbstmonat über die Königlichgesinnten davon getragene Sieg wurde mit Milde und Mäßigung verfolgt. Die große Masse der Gefangenen wurde bald nach dem eingeleiteten Untersuche wieder freigegeben und die in Haft behaltenen Führer des Aufstandes mit aller Menschlichkeit behandelt.

Bald wurden jedoch an die Schweiz Forderungen gestellt, welche auf nichts geringeres abzielten, als die gerichtliche Untersuchung und Ahndung des Geschehenen ohne weiteres zu beseitigen. Es wurde, gleichsam als Anerkennung der Rechte des Königs von Preußen auf Neuenburg, die sofortige bedingungslose Freilassung aller Gefangenen verlangt. Hierauf glaubten wir nicht eintreten zu können, ohne gleichzeitig auf die Hoheitsrechte der Eidgenossenschaft zu verzichten und ohne den Grundsatz anzuerkennen, daß es einer Partei gestattet sei, ungeahndet den Landfrieden zu brechen und die von allen Kantonen der Schweiz gewährleistete Verfassung und gesetzmäßige Ordnung im Kanton Neuenburg, sowie die Verfassung des Bundes zuzerstören.

Um die eigenthümlichen und die verwickelten Verhältnisse, in welchem der Kanton Neuenburg seit einer Reihe von Jahren gestanden hat, richtig auffassen und beurtheilen zu können, wird es nöthig, einen kurzen Blick auf die neuere Geschichte desselben zu werfen.

Durch Vertrag vom 19. Mai 1815 wurde der Kanton Neuenburg als souveräner Staat, mit gleichen Rechten und Pflichten wie alle übrigen Kantone, der Eidgenossenschaft einverleibt. Dagegen blieben dem König von Preußen, der im Jahr 1707 zum Fürsten von Neuenburg gewählt worden war, gewisse Rechte auf dieses Land durch andere europäische Verträge vorbehalten. Das Unnatürliche dieser Doppelstellung trat sofort und nach allen Richtungen zu Tage, und mehr als einmal wurde der Versuch gemacht, dem Kanton Neuenburg, dessen Entwicklung durch jene Stellung stets verkümmert war, in ein richtigeres Verhältniß zu der Eidgenossenschaft zu bringen. Dieser Versuch hatte aber erst im Jahr 1848 den angestrebten Erfolg, indem damals das Volk, von dem Rechte der freien Selbstkonstituirung Gebrauch machend, sich eine republikanische Verfassung gab, welche von sämmtlichen Mitständen garantirt worden war. Mehr als einmal war die Bundesbehörde bemüht, auf dem Wege gütlicher Unterhandlung mit Sr. Maj. dem König von Preussen sich auseinander zu setzen. Diese Bemühungen scheiterten aber an dem Verlangen, daß vor Allem der ehevorige Zustand wieder hergestellt werden müßte, — eine Forderung, auf die wir, ohne den Kanton Neuenburg und die Grundsätze des neuen Bundes zu verläugnen, unmöglich eingehen konnten.

So war der Stand der Dinge, als die Lösung des Knotens, die auf dem Wege der Minne nicht erzielt werden konnte, am 3. Herbstmonat durch Gewalt erfolgen sollte. So sehr man auch geneigt sein mochte, die Männer zu bedauren, welche durch falsch verstandenen Eifer und irrige Voraussetzungen zu solcher Gewaltthat sich hatten hinreißen lassen, so durfte man doch nicht ohne weiters in den Gang der gerichtlichen Verhandlungen eingreifen und durch unbedingte Loslassung der Aufständischen für eine Partei gewissermaßen ein Vorrecht zum Aufruhr sanktioniren.

Wenn wir nun mit Rücksicht der Souveränetätsrechte der Eidgenossenschaft und des Kantons Neuenburg auf die Forderung unserer Gegenpartei nicht eintreten konnten, so erklärten wir doch auf der andern Seite unsere volle und ernstgemeinte Bereitwilligkeit, die Gefangenen frei zu geben, sofern gegenüber der Schweiz ebenfalls die Erfüllung einer Bedingung einge-

gangen würde. Wir erklärten nämlich in die Freilaſſung der Gefangenen einzugehen, ſofern die Unabhängkeit Neuenburgs von jedem auswärtigen Verbande anerkannt und damit ein Verhältniß aufgehoben werde, deſſen Unhaltbarkeit immer mehr zu Tage getreten war. Wir erklärten uns bereit, zu jeder Unterhandlung Hand zu bieten, welche geeignet ſei, die Unabhängigkeit Neuenburgs zu erreichen. Um unſere Gegenpartei nicht im Mindeſten zu verletzen, erklärten wir ferner unſere Bereitwilligkeit zu den mildeſten Forderungen, weßhalb wir auch keinen Anſtand nahmen, auf die Vermittlungsanträge anderer Mächte einzugehen. Der Gang aller dieſer weitläufigen Unterhandlungen iſt in unſerer Botſchaft an die Bundesverſammlung genau und einläßlich auseinander geſetzt, und es wird das Schweizervolk, ſo wie dereinſt die unparteiſche Geſchichte uns das Zeugniß nicht verſagen können, daß wir kein Mittel unverſucht gelaſſen, um den Streit einem guten und friedlichen Ende entgegen zu führen. Doch alle dieſe redlichen und wohlgemeinten Bemühungen ſcheiterten bis jetzt an jener Forderung der vorgängigen und bedingungsloſen Freilaſſung der Gefangenen, einer Forderung, welche wir, ohne die Schweiz zu demüthigen und ihre Ehre zu beeinträchtigen, nicht eingehen vermochten.

Als unſere Lage ſchwieriger wurde, als unſer Gegner bereits Miene machte, durch die Gewalt der Waffen ſein Begehren durchzuſetzen, da ſchien uns die Zeit gekommen, an die Vertreter der Nation Berufung einzulegen und von ihnen zu vernehmen, ob der Bundesrath im Sinne dieſer Nation gehandelt habe oder nicht. Mit Einmuth hat hierauf die Bundesverſammlung unterm 30. Chriſtmonat abhin nachſtehenden Beſchluß gefaßt:

1) Der Bundesrath wird zum Zwecke einer friedlichen Ausgleichung der Neuenburger Frage in gleicher Weiſe wie bis anhin zu allen Mitteln Hand bieten, welche mit der Ehre und Würde der Schweiz verträglich und welche die Unabhängigkeit Neuenburgs von jedem auswärtigen Verbande herbeizuführen geeignet ſind.
2) Die vom Bundesrathe erlaſſenen militäriſchen Aufgebote und die übrigen getroffenen Sicherheitsmaßnahmen ſind genehmigt.

Er ist beauftragt, alle weitern Anordnungen zu treffen, um, im Fall eine ehrenhafte friedliche Ausgleichung nicht erzielt würde, zur Vertheidigung des Vaterlandes auf das Aeußerste gerüstet zu sein.

Für die dießfalls zu bestreitenden Ausgaben wird ihm ein unbeschränkter Kredit eröffnet.

3) Der Bundesrath ist ermächtigt, die erforderlichen Geldanleihen für Rechnung der Eidgenossenschaft aufzunehmen und die Anleihenskontrakte definitiv abzuschließen.

4) Der Bundesrath ist beauftragt, diesen Beschluß den Kantonen und dem Schweizervolke in angemessener Weise bekannt zu machen.

Um auf alle Ereignisse gefaßt zu sein, wurde sodann am gleichen Tage der Oberbefehlshaber über sämmtliche Truppen in der Person des Herrn General Wilhelm Heinrich Dufour bestellt und der eidg. Oberst Herr Bundesrath Friedrich Frey-Herose zum Chef des Generalstabes ernannt.

So stehen wir vielleicht am Vorabend wichtiger Ereignisse, an der Schwelle von tief eingehenden Prüfungen, die möglicher Weise unserem Vaterlande beschieden sind. Zwar sind noch nicht alle Hoffnungen auf eine gütliche Ausgleichung verschwunden; im Gegentheil sind wir noch jetzt bemüht, auf Erhaltung des Friedens hinzuwirken, sobald nur ein Ausweg gefunden werden kann, auf dem jenes Ziel, der Ehre unbeschadet, zu erreichen ist. Ja, wir geben in dieser heiligen Stunde vor dem Schweizervolke, vor der ganzen Welt, vor Gott die Versicherung, daß wir noch jetzt zu Allem in guten Treuen mitwirken wollen, was den Frieden sichern kann, und daß wir nur dann zum äußersten Mittel schreiten werden, wenn die dargebotene Hand zur Versöhnung rücksichtslos zurückgewiesen wird. Tritt aber, was Gott verhüten möge, dieser Fall wirklich ein, dann berufen wir uns auf dich, du treues, liebes, hochherziges Schweizervolk! Wir haben von unsern in Gott ruhenden Vorvätern ein freies und glückliches Vaterland als eine heilige Erbschaft erhalten; es liegt in unserer hohen Pflicht, dieses Erbe ungeschmälert und in ursprünglicher Reinheit unsern Enkeln zu überliefern. Den großen Werth solcher Güter empfindet man am Innigsten in den Tagen der Noth, in den Tagen, in denen jene Güter in

Frage ſtehen. Es war unſerm lieben Vaterlande vergönnt, eine lange Reihe von Jahren im Frieden und in ungeſtörtem Glücke zu verleben; ſo gebe es denn Gott, daß die Zeit der Prüfung uns nicht unvorbereitet finde, ſondern daß wir uns als ein Volk erweiſen, das jener großen Wohlthaten würdig war. Und hier dürfen wir mit hoher Freude es anerkennen, daß das Schweizervolk bis jetzt die Prüfung würdig beſtanden hat. Es ſind jene Tage wieder gekommen, welche die ſchönſten Glanzpunkte unſerer erhabenen Geſchichte bilden, Tage, wo Jeder mit gehobener Seele ausrufen mag: Gottlob, daß auch ich ein Schweizer bin! Mit niegeſehener Einmüthigkeit legen Regierungen wie Völkerſchaften Alles nieder auf den heiligen Altar des Vaterlandes. Kein Opfer ſcheint zu groß, kein Opfer iſt zu groß jetzt, wo es gilt, die Unabhängigkeit der Eidgenoſſenſchaft aufrecht zu erhalten und die geliebte heimathliche Erde vom Verderben zu retten. Kein Alter, kein Stand, kein Geſchlecht will zurückbleiben; der Jüngling will die Gefahren des Mannes theilen, der Greis will der Jugend Vorbild ſein; Alles, Alles iſt freudig und opferbereit; alle Parteien ſind verſtummt, alle innern Zerwürfniſſe ſchweigen; die Blicke Aller ſind nur auf das eine, hehre, hochheilige Ziel gerichtet. Wohlan denn, halten wir feſt an dem Glauben, daß die Tage der ehrwürdigen ſchweizeriſchen Eidgenoſſenſchaft noch nicht gezählt ſeien. Halten wir feſt an dem Glauben, daß der Gott unſerer Väter uns nicht verlaſſen werde, wenn wir ihm vertrauen. Halten wir feſt an dem Glauben, daß der Allmächtige, welcher unſer Vaterland mitten in Europa als eine Burg der Freiheit hingeſtellt hat, dieſe Burg auch zu ſchützen wiſſen werde. Halten wir feſt an der Verheißung, daß der Allmächtige auch im Schwachen ſich gewaltig erweiſen, daß er aus dem jetzigen Dunkel wieder zum Licht uns führen werde.

Möge die allgemeine Begeiſterung, die überſtrömende Hingebung, welche die ganze Nation ergriffen hat, uns eine gute Vorbedeutung ſein. Mögen wir darin ein Pfand erblicken, daß unſere Anſtrengungen zur Rettung unſeres Vaterlandes von Gottes Segen gekrönt ſein werden.

Eidgenöſſiſche Wehrmänner! bereits waren wir im Fall, einen Theil unſeres Heeres zum Schutze der bedrohten Grenzen zu

den Waffen zu rufen, und die Aufgerufenen haben mit der größten Bereitwilligkeit dem Lande und den Behörden sich zur Verfügung gestellt. Noch weiß kein Mensch, ob nicht die entscheidende Stunde geschlagen hat, wo das Vaterland alle seine Söhne um das unentweihte Banner, um das weiße Kreuz im rothen Feld schaaren muß. Das aber wissen wir, daß alsdann das ganze Heer wie ein Mann dem Rufe des Vaterlandes folgen wird. Zieht dann hin, eidgenössische Wehrmänner! mit festem Gottvertrauen und freudigem Muthe! Zieht dann hin; Gott sei mit Euch und sein Engel geleite Euch! Haltet überall gute Mannszucht; gehorchet willig Euern Führern und seid eingedenk, daß nur im Gehorsam die Bürgschaft für den Sieg zu finden ist. Seid menschlich, auch wenn Ihr dem Feind gegenübersteht, und beobachtet überall und allezeit ein solches Betragen, wie es einem freien und christlichen Heere geziemt. Lasset Euch durch die Sorge um Euere Zukunft oder um die Zukunft Euerer Familien in der Erfüllung Euerer Pflicht nicht irre oder ängstlich machen. Diese Sorge übernimmt das dankbare Vaterland; es erblickt darin eine heilige Ehrenschuld, die es abzutragen unter keinen Umständen ermangeln wird.

Eidgenössische Wehrmänner! Das Vaterland, die Welt blickt auf Euch. Ihr werdet die Hoffnungen, die sich an Euch knüpfen, zu erfüllen wissen; Ihr werdet es durch die That beweisen, daß Ihr würdig seid, die Söhne großer Väter zu heißen; Ihr werdet unsere Geschichte durch ein schönes Blatt zu bereichern Euch bestreben.

So sei denn gesegnet, eidgenössische Wehrkraft!

Sei gesegnet, theures Vaterland, und mögest Du wie seit Jahrhunderten, so noch auf Jahrhunderte der Wohnplatz freier und glücklicher Menschen sein.

Treues, liebes Schweizervolk: Gott mit Dir!

Bern, den 3. Januar 1857.

Im Namen des schweizerischen Bundesrathes,

Der Bundespräsident:
C. Fornerod.

Der Kanzler der Eidgenossenschaft:
Schieß."

Wo und wann haben wir je von monarchiſchen Regierungen ſo zum Volke ſprechen gehört? Wo und wann hat aber auch ein monarchiſch regiertes Volk mit ſolchem Enthuſiasmus die Worte und Maßnahmen ſeiner Regierung aufgenommen, wie das Schweizervolk diejenigen ſeiner Behörden? Umſonſt ſchlagen wir in der Geſchichte nach ſolchen Erſcheinungen in Monarchien nach. Das iſt nur in Republiken möglich, wo Volk und Regierung einander koordinirt ſind, das erſtere eben ſo viel zu ſprechen hat, als die letztere. Und könnte es etwas Großartigeres geben, als dieſes innige Wechſelverhältniß, dieſe gegenſeitige in der innern Ueberzeugung baſirte Uebereinſtimmung zwiſchen Volk und Regierung? Wahrlich, aller äußere Pomp, alle äußere Machtentfaltung und Großthuerei, welche den Monarchien eigen ſind, verſchwindet wie eine Seifenblaſe vor dem Glanze jenes republikaniſchen Verhältniſſes.

Gegenüber dieſen Kundgebungen des Schweizervolkes und ſeiner Behörden halten wir es der Sache angemeſſen, wenn wir unſern Leſern auch einzelne Kundgebungen von der gegneriſchen reſp. preußiſchen Seite mittheilen. Wir laſſen zuerſt den König von Preußen ſelbſt reden. Derſelbe drückte ſich bei der Eröffnung des Landtages in ſeiner Thronrede folgendermaßen über das eingetretene Mißverhältniß aus:

„Schmerzlich bin ich durch die jüngſten Ereigniſſe in meinem Fürſtenthume Neuenburg berührt worden, wo ſeit 1848 ein ungelöſter Widerſpruch zwiſchen meinem unzweifelhaften Rechte und der thatſächlichen Entwicklung öffentlicher Verhältniſſe treue Männer in die Gewalt der Gegner brachte. Die Mäßigung, mit welcher ich die Zuſtände des Fürſtenthums im Intereſſe des allgemeinen Friedens jahrelang behandelte, haben die europäiſchen Mächte anerkannt. Auch nach den neueſten bedauerlichen Konflikten und nachdem mein unanfechtbares Recht erſt kürzlich durch einſtimmigen Beſchluß des deutſchen Bundes bekräftigt worden, iſt es mein Wunſch, durch Verhandlung mit den europäiſchen Mächten eine der Würde meiner Krone entſprechende Löſung herbeizuführen. Allein ich darf nicht zu geben, daß meine Langmuth in eine Waffe gegen mein Recht ſelbſt umgewandelt werde. Wie mein Volk überzeugt ſein kann, daß ich eine ernſte allſeitige Erwägung meiner Pflichten und der euro-

päiſchen Verhältniſſe als Richtſchnur meiner fernern Schritte feſt halte, ebenſo feſt bin ich überzeugt, daß, ſollten die Umſtände es erheiſchen, mein Volk in bewährter Kraft und treuer Hingebung für die Ehre meiner Krone einſtehen werde."

In einer Zirkularnote, welche die preußiſche Regierung unterm 28 Dez. durch ihre Geſandten an die Großmächte erließ, drückt ſich dieſelbe alſo aus:

„Herr Graf ꝛc.... Durch meine Depeſche vom 8. d. M. hatte ich die Ehre, E. E. von der Stellung Kenntniß zu geben, welche der König, unſer erhabener Gebieter, in der Neuenburger Frage anzunehmen entſchloſſen iſt. Seitdem haben die militäriſchen Maßnahmen, deren ich damals erwähnte, ihren Fortgang genommen, und ſchon ſeit mehreren Tagen würde es nach den Einrichtungen des preußiſchen Heeres angemeſſen geweſen ſein, zur Mobilmachung der von Sr. Majeſtät zu dieſem Zweck bezeichneten Truppentheile zu ſchreiten. Seine Majeſtät, unſer erhabener Souverän, hat, indem Allerhöchſtderſelbe mit Ruhe und Entſchloſſenheit die Bahn verfolgt, die Er ſich vorgezeichnet, dennoch in hoher Weisheit noch einſtweilen vermeiden wollen, Maßregeln zu übereilen, deren unmittelbare Wirkung dahin gegangen wäre, eine weſentliche Aenderung der Lage herbeizuführen, in welcher ſich die Angelegenheit zur Stunde befindet, aus welcher ſie jedoch im Augenblick der ausgeſprochenen Mobilmachung heraustreten würde. Bis dahin wollen Sr. Majeſtät mit der vorgängig und ohne Bedingung zu gewährenden Freilaſſung der Gefangenen nach Niederſchlagung des gegen ſie angeſtrengten Verfahrens Sich begnügen. Sr. Majeſtät ſind bereit, ſobald die Freigebung erfolgt iſt, auf Verhandlungen über die Zukunft des Neuenburger Landes einzugehen, und die Mäßigung ohne Gleichen, welche Sr. Majeſtät bisher in dieſer ganzen Angelegenheit bewieſen haben, wird ſich nicht verleugnen, wenn die europäiſchen Großmächte es an der Zeit erachten werden, mit Vorſchlägen hervorzutreten, welche ſich gleichmäßig deſſen, der ſie macht, wie deſſen, der ſie annimmt, würdig erweiſen. Dagegen iſt die Lage nach einmal ausgeſprochener Mobilmachung nicht mehr dieſelbe. Wer irgend mit unſern militäriſchen Einrichtungen vertraut iſt, weiß, daß auf dieſen von der Armee heiß erſehnten

Befehl eine ſchnelle Aktion folgen muß und daß dann weder die Würde noch das Intereſſe Sr. Majeſtät geſtatten könnte, auf halbem Wege ſtehen zu bleiben. Es leuchtet ein, daß in einem ſolchen Falle die Freigebung der Gefangenen ferner kein mit den Opfern, welche dem Lande auferlegt werden, im Verhältniß ſtehendes Endziel bildet, und daß die durch die preußiſchen Waffe zu erzielenden Ergebniſſe an die Situation des Fürſtenthums Neuenburg ſelbſt anknüpfen würden. Sr. Majeſtät verhehlen Sich nicht den Ernſt einer derartigen Eventualität, werden aber vor derſelben nicht zurückſchrecken, wenn ſie ſich darbieten ſollte, weil ſelbſt in dem Falle, wo Sr. Maj. mit der Energie und Beharrlichkeit eines guten Gewiſſens Ihr Ziel verfolgen müßten, Dieſelben Sich ſtets würden von der Abſicht leiten laſſen, der Schweiz, nach Löſung des gegenwärtigen Konfliktes, eine um ſo ehrenvollere und unabhängigere Stellung unter den Staaten Europas geſichert zu ſehen, je größere Bürgſchaften der Ruhe und Ordnung dieſelbe im Stande ſein wird, ihnen zu bieten. Dieſe Betrachtungen in Verbindung mit dem Wunſche, den europäiſchen Großmächten, welche die Rechte Sr. Majeſtät des Königs als Fürſten von Neuenburg feierlich anerkannt haben, einen neuen Beweis äuſſerſter Mäßigung und gleichzeitig die Möglichkeit zu gewähren, ihre diplomatiſche Einwirkung auf die Schweiz in ſtärkerer, konzentrirender und wirkſamerer Weiſe zur Erfüllung der einzigen Vorbedingung geltend zu machen, auf welcher Sr. Majeſtät beſtehen, um in Verhandlungen einzuwilligen — alle dieſe Gründe, Herr ꝛc., haben Sr. Majeſtät bewogen, der zahlreichen Mißſtändniſſe unerachtet, welche mit einem Aufſchube verknüpft ſind, den Befehl zur Mobilmachung der Armee bis zum 15. Januar 1857 auszuſetzen. Es bedarf keiner Erwägung, daß dieſer Termin nicht abgewartet werden würde, wenn die Schweizerbehörden im Sinne des herausfordernden Charakters, welchen mehrere ihrer neuen Beſchlüſſe an ſich tragen, die Neuenburger Gefangenen früher vor die Bundesaſſiſen ſtellen wollten. Auf Allerhöchſten Befehl lade ich Sie ein, Herr ꝛc., den vorbemerkten Entſchluß Sr. Majeſtät des Königs zur Kenntniß ꝛc. Kabinettes zu bringen. Dasſelbe wird, wir zweifeln nicht daran, denſelben mit derjenigen gerechten und erleuchteten Un-

parteilichkeit zu beurtheilen wissen, welche wir berechtigt sind, von Seiten einer befreundeten Macht da zu erwarten, wo Preußen, wie in dieser Frage, das gute Recht und die Mäßigung für sich hat, wo Preußen über acht Jahre lang seit dem Umsturz seiner rechtmäßigen Autorität in Neuenburg, über vier Jahre seit der feierlichen Anerkennung seiner Rechte durch das Londoner Protokoll und über vier Monate seit den Ereignissen des letzten Septembers gewartet hat, bevor es zu seinen eigenen Mitteln Zuflucht nimmt, um Rechte wiederzuerlangen, über welche Sr. Majestät sich zu Unterhandlungen bereit erklärt haben, sobald die eine Vorbedingung erfüllt sein wird, welche Seine Würde erfordert. Noch länger warten, würde mit dieser Würde unverträglich sein. Die Souveräne Europa's können dieß unmöglich verkennen. Sie werden nicht, wie Sr. Majestät Ihrem Volke gegenüber sich ausgedrückt haben, die Langmuth des Königs zu einer Waffe gegen Denselben machen wollen.

Empfangen Sie ꝛc. (gez.) von Manteuffel."

Wir finden es natürlich, daß auch der König von Preußen das „Recht" als auf seiner Seite stehend erklärt; allein dieses Recht auf Neuenburg beruht auf den Zusicherungen Dritter — nämlich der übrigen Großmächte, also auf historischer Ueberlieferung und kann daher von dem Vernunft- und Naturrecht, resp. dem Völkerrecht auf keine Anerkennung Anspruch machen. Zudem müssen wir die Sprache, die uns in jenen Kundgebungen begegnet, als eine die Schweiz beleidigende und verhöhnende erklären. Diese Letztere wird als ein Land behandelt, das von der „Langmuth" und „Mäßigung" des Königs von Preußen abhängt; mit dem man sich nur dann einläßt, wenn es die gestellten Forderungen unbedingt erfüllt und dessen „ehrenvolle" und „unabhängige" Stellung gleichsam in die großmüthigen Hände Anderer gelegt wird. Es mag dem König von Preußen der ehemalige, zerrissene und kraftlose Zustand der Schweiz zur Zeit der Tagsatzung vorgeschwebt haben, wo sie allerdings mehr von den Launen und Intriguen der fremden Herren, als von ihrem eigenen Willen regiert wurde und wo es daher leicht war, alle möglichen Forderungen durchzusetzen. Es ist uns über diesen Unterschied zwischen Ehemals und Jetzt ein Aufsatz in der schweiz. National-Zeitung zu Gesichte gekommen, der

auch zugleich die gegenwärtige Haltung der Schweiz und des Auslandes bespricht; wir ermangeln nicht, denselben unserer Schrift beizufügen. Er lautet:

„Wenn wir in der gegenwärtigen ernsten Krisis einen Blick in die Vergangenheit werfen und das frühere Auftreten der Schweiz und des Auslandes in ernsten Angelegenheiten mit der gegenwärtigen Haltung der genannten beiden Theile vergleichen, so müssen wir bekennen, daß sich im Gegensatz zu früheren Jahren eine höchst merkwürdige Veränderung kund gibt.

Zur Zeit der guten alten Tagsatzung würde ein Handel wie die Neuenburgerfrage gewiß nicht so schnell und so ehrenvoll behandelt worden sein, wie dieß jetzt geschieht. Die Gesandten der Kantone waren durchschnittlich aus „ad referendum" und „ad instruendum" zusammengesetzt und brachten oft zum Hohne des klar und deutlich ausgesprochenen Volkswillens nichts zusammen, was dem schweizerischen Souverän gemundet hätte. Alle wichtigeren vaterländischen Fragen wurden Jahre lang unerledigt herumgezerrt und nach langen Wehen endlich etwas an's Tageslicht gefördert, von dem niemand wußte, ob es Fisch oder Vogel sei. Die fremde Diplomatie wußte dieses Mißverhältniß geschickt auszubeuten, und wo sie der Schweiz eine Schlappe beibringen konnte, verfehlte sie nie, dies zu thun. Das Volk hatte die Unfähigkeit der Tagsatzung schon längst erkannt und kämpfte auf eigene Faust den Kampf um eine bessere Zukunft. Wie viele Leiden erlitt das Volk während jener Zeit; wie manchem treuen Patrioten brach das Herz ob getäuschten Hoffnungen; wie mancher brachte seiner Liebe für Freiheit und Vaterland Gut und Blut zum Opfer! Aber dieses Drängen nach einem bestimmten Ziele konnte nicht unerfüllt bleiben: nach langen Wirren endlich wurde dasselbe durch einen glänzenden Sieg gekrönt und fand seinen Ausdruck in der neuen Bundesverfassung.

Es kann nicht im Zwecke dieser Zeilen liegen, alle die Vortheile aufzuzählen, welche der neue Zustand der Dinge für die Schweiz im Gefolge gehabt hat. Nach bereits 8 Jahren ihres Bestehens darf man sagen, daß die neue Bundesverfassung sich bewährt hat. Eine neue Aera auf allen Gebieten ist für die Schweiz angebrochen und Alles geht seinen ruhigen Entwick-

lungsgang. Die alten Putſche von Seiten des Volkes haben aufgehört; wenn jetzt noch geputſcht wird, ſo geſchieht es von unſern ci-devant „gnädigen Herren und Obern," die ſich nach den verlorenen Fleiſchtöpfen ſehnen und mit Schrecken die Wahrnehmung machen, daß ihre Hoffnungen je länger je mehr vermodern, indem der neue Zuſtand der Dinge immer feſtere Wurzeln ſchlägt. — Was früher unter der Kantönlieiferſucht der Tagſatzungszeit niemals zu Stande gekommen wäre, ſoll und wird im Jahre 1857 zu Stande kommen, wenn äußere Verhältniſſe dieß nicht hindern: eine ſchweizeriſche Induſtrieausſtellung. Mehr noch aber als dieß hat die Leitung der politiſchen Angelegenheiten durch eine einzige ſchweizeriſche Behörde zu bedeuten: für zweiundzwanzig Köpfe hat die Schweiz nur einen Kopf erhalten der zu der Seele und dem Herzen des Volkes paßt. Der Bundesrath hat ſeine ſchwierige Aufgabe vollkommen begriffen und handelte darnach. Das hauptſächlich bildet den großen Unterſchied zwiſchen der jetzigen und der Tagſatzungszeit.

Was aber alle Welt zu bemerken Gelegenheit hatte, das bemerkte die fremde Diplomatie nicht. An ihr waren die großen Veränderungen in unſerem Staats- und Volksleben ſpurlos vorübergegangen. Deßhalb glaubte ſie dem Bundesrathe die gleiche Behandlung angedeihen laſſen zu dürfen, die ſie der Tagſatzung früher zu Theil werden ließ. Deßhalb wandte ſie die kleinlichen Mittelchen an, die früher ſo oft verfingen; deßhalb ſuchte ſie den Samen des Mißtrauens zwiſchen Volk und Bundesbehörde auszuſtreuen, und verbreitete abſichtlich die Erfindung der Uneinigkeit des Bundesrathes. Sie glaubte nicht an den Einmuth der Eidgenoſſen, ſondern träumte vom Ausbruche einer Revolution, von Verſagung des Gehorſams, wenn das Volk aufgefordert würde, zu der von ſeiner oberſten Behörde befolgten Politik zu ſtehen; ſie glaubte das Nationalgefühl erloſchen und ſah im Geiſte die allfällig aufzubietenden Truppen mißvergnügt und mit geſenkten Häuptern einherſchleichen. Als aber der Bundesrath Truppen aufbot und dieſe jubelnd den größten Enthuſiasmus kundgebend, in der Bundesſtadt einzogen; als die oberſten Behörden des größten Schweizerkantons die weitgehendſten Beſchlüſſe faßten; als das geſammte

Volk das Vorgehen des Bundesrathes billigte und sein Einmuth in seiner heroischen Größe sich zeigte, da erst gewahrten die Herren Diplomaten, daß Zeit und Verhältnisse in der Schweiz sich gänzlich verändert haben; dann auch aber erwachte ihr unermüdlicher Vermittlungstrieb mit aller Macht. Und, wahrlich, sie haben Alle ihre gewichtigen Gründe, zu verhindern, daß die Schweiz nicht zum Aeußersten getrieben werde; es gibt Erinnerungen noch aus der jüngsten Geschichte, die beredt an ihre schwachen Gedächtnisse appelliren werden.

Erwarten wir also ruhig die Entscheidung, vertrauen wir unsern Behörden, stützen wir uns auf nichts Anderes, als auf unser Recht und unsere Kraft: handeln wir wie bisher mit Einigkeit und Selbstvertrauen, und wenn der König von Preußen übermüthig jeden gütlichen Vergleich von sich weist, und absolut Krieg haben will, so dürfte er im Laufe der Ereignisse auf allen Seiten noch weniger „guten Willen" finden als wir. In einer einigen und festen Haltung beruht unsere Hoffnung auf den Sieg unserer gerechten Sache; wir müssen vielleicht den Frieden erkämpfen, sei es drum, er wird dann um so dauernder sein; das Ausland wird der gegenwärtigen imposanten Haltung der Schweiz seine Achtung nicht versagen können. Ein Volk, das die Feuerprobe besteht und den Wahlspruch proklamirt: siegen oder untergehn! — ein solches Volk ist noch nicht verloren!" —

Nachdem wir nun auf diese Weise die beidseitigen Verhältnisse, Anschauungen und Kundgebungen dargestellt haben, gehen wir weiter in der Mittheilung des fernern Verlaufes der Angelegenheit. In Vollziehung des Art. 1 des Beschlusses der Bundesversammlung versäumte der Bundesrath nicht, auf Mittel und Wege Bedacht zu nehmen, den in Frage gestellten Frieden wo möglich wieder zu sichern und zu erhalten. Er fand zu diesem Zwecke für gut, die mit Frankreich und England bereits angeknüpften Unterhandlungen fortzusetzen, sowie anderorts neue einzuleiten. Für den ersten Fall wurde Herr Dr. Kern als außerordentlicher Gesandter an den Pariser Hof, für den zweiten Herr Bundesrath Furrer auf gemachte Vorstellungen hin nach Deutschland geschickt. Die Bemühungen des Erstern führten zu einem Resultate, während diejenigen des Letztern erfolglos

blieben. Jenes Resultat bestand darin, daß man übereinkam, daß die Schweiz die Neuenburger Insurgenten sofort, vor ihrer Verurtheilung in Freiheit setzen sollte, wofür der Kaiser der Franzosen sich verpflichtete, Alles zu thun, um den König von Preußen zur Verzichtleistung auf Neuenburg zu bewegen. Diese Verpflichtung war im Grunde nichts Anderes, als die Wiederholung und theilweise Verstärkung früherer Zusagen. Wir theilen indeß das vollständige Uebereinkommen unsern Lesern mit.

„1. Die Detailsbedingungen des Arrangements des Friedens zwischen der Schweiz und Preußen werden Nichts enthalten, was der gänzlichen Unabhängigkeit Neuenburgs zuwider wäre.

2. Alle Angeklagten haben die Schweiz zu verlassen bis zum definitiven Abschlusse des Arrangements.

3. Alle militärischen Demonstrationen Preußens werden sofort sistirt, damit die Bundesversammlung auch dem Anscheine nach nicht unter dem Drucke von Demonstrationen zu deliberiren im Falle sei.

4. Nach geschehener Freilassung der Gefangenen werden feindselige Unternehmungen Preußens gegen die Schweiz nicht mehr stattfinden.

5. England hat seine Verwendungen wie Frankreich zugesagt."

Die über dieses Uebereinkommen gemachten mündlichen Eröffnungen des Herrn Dr. Kern bewogen den Bundesrath, es als annehmbar zu erklären. Er berief daher die Bundesversammlung auf den 14. Januar 1857 nach Bern, um ihr dasselbe vorzulegen und die geeigneten Anträge zu hinterbringen. Wir finden es am Zweckmäßigsten, wenn wir den Bericht des Bundesrathes über den Stand der Angelegenheit auszugsweise hier wiedergeben. Derselbe lautet:

„Tit.

Kaum sind wenige Tage verflossen, seit Sie die Bundesstadt verlassen haben, und schon sind wir wieder im Falle, Sie um uns zu versammeln, um Ihnen in der Neuenburger Angelegenheit Bericht und Antrag zu hinterbringen, — in dieser Frage, welche gegenwärtig so fast ganz ausschließlich die Aufmerksamkeit unseres Vaterlandes und in so hohem Grade diejenige Eu-

ropas in Anſpruch nimmt. Möge das Jahr 1857 unter günſtigeren Auſpizien ſich uns eröffnen, als das für die Schweiz an Geſchichte reiche Jahr 1856 ſich zu ſchließen ſchien.

Wir knüpfen unſere dießmalige Berichterſtattung da an, wo wir in der Botſchaft vom 26. v. M. unſere Darſtellung zu beendigen im Falle geweſen ſind.

An dem Tage, als Sie hier zu der bedeutungsvollen außerordentlichen Seſſion zuſammentraten, verlangte unſer Miniſter in Paris einen Urlaub, um mit uns, natürlich über die Tagesfrage, konferiren zu können. Wir gewährten dieſen Urlaub und es erſchien der Herr Miniſter bereits in der Sitzung vom 29. Dezember in unſerer Mitte, um uns über die Gründe ſeiner Hieherkunft nähern Aufſchluß zu ertheilen.

Sr. Majeſtät der Kaiſer der Franzoſen habe nämlich in einer ihm — unſerem Miniſter — gewährten Audienz neuerdings ſeine freundſchaftliche Geſinnung gegen die Schweiz und ſeine Abſicht, zur friedlichen Löſung des beſtehenden Konflikts mit Preußen das Mögliche beizutragen, zu erkennen gegeben. Der Kaiſer habe den Miniſter aufgefordert, ſich perſönlich nach Bern zu begeben und mit dem Bundesrath Rückſprache zu nehmen, damit dieſer ſeine Vorſchläge, wie der Streit gelöst werden könne, dem Kaiſer kundgebe, worauf ſich England und Frankreich gemeinſam angelegen ſein laſſen würden, eine für die Schweiz ehrenvolle Erledigung des Konflikts herbeizuführen.

Wie unſer Miniſter bereits in einer Depeſche vom 26. Dez. gemeldet hatte, war auch von dem engliſchen Geſandten in Paris, Lord Cowley, eine ähnliche freundſchaftliche Geſinnung gegen die Schweiz ausgeſprochen worden, und auch Lord Cowley ſchien damit einverſtanden zu ſein, daß der ſchweizeriſche Miniſter von ſeiner Regierung nochmalige Inſtruktionen einhole, um noch in der letzten Stunde einen gütlichen Austrag der Differenz herbeizuführen.

Im Drang der vielen Geſchäfte, welche die Sitzungen der Räthe am 29. und 30. Dezember mit ſich brachten, war es natürlich nicht möglich, die unſerem Miniſter mitzugebenden Inſtruktionen ſofort zu berathen. Dagegen beſchäftigten wir uns am 31. Dezember einläßlich mit dieſem Gegenſtand, und über die Entſchließungen, welche wir dießfalls zu nehmen hatten,

konnten wir keinen Augenblick im Zweifel ſein, wenn wir nicht unſere Selbſtachtung verſcherzen und die in der Einmüthigkeit der Nation und der Behörden ſich kundgebende Anſchauungsweiſe verkennen wollten.

Hier erlauben wir uns, Sie noch kurz auf den Inhalt der ſ. g. Kollektivnote hinzuweiſen, welche am 21. Dezember projektirt wurde, und auf die wir ausdrücklich erklärten eingehen zu wollen, weil wir dafür hielten, daß der Inhalt derſelben der Würde der Schweiz in keiner Weiſe zu nahe trete. Nach dem Projekt wollten nämlich die Vertreter der Mächte die beſtimmte Zuſicherung geben, daß, ſobald die unmittelbare und vollſtändige Niederſchlagung des Prozeſſes von den eidgenöſſiſchen Behörden kraft ihrer Souveränitätsrechte ausgeſprochen werde, ihre reſp. Regierungen alles Mögliche thun würden, um Sr. Majeſtät den König von Preußen zu einer Ausgleichung der fraglichen Angelegenheit zu beſtimmen, und zwar im Sinne einer vollſtändigen Unabhängigkeit Neuenburgs von jedem äuſſern Verbande.

Es ſchien uns nun gerecht und billig, daß unſer neues Programm nicht weniger enthielte, als was in jener Kollektivnote uns angeboten worden war, ſondern daß es vielmehr noch einige Lücken ergänze und gewiſſe Prinzipien näher feſtſtelle, die in der Kollektivnote zwar implicite verſtanden geweſen ſein mochten, die aber nicht genau ausgeſprochen ſich fanden. Die unſerm Miniſter mitgegebene Inſtruktion ging daher von nachſtehendem Geſichtspunkt aus:

Der Bundesrath ſei ſeinerſeits bereit, volle Amneſtie und Freilaſſung der Gefangenen ſelbſt vor dem Urtheil vorzuſchlagen, jedoch müßte er in Beziehung auf die Unabhängigkeit Neuenburgs beſtimmtere Zuſicherungen gewärtigen, als in der Note des franzöſiſchen Kabinets vom 26. November enthalten geweſen ſeien.

Das Wünſchenswertheſte ſchiene uns, wenn ſchon jetzt verſichert werden könnte, der König von Preußen ſei bereit, nach geſchehener Amneſtirung und Freilaſſung der Gefangenen auf Neuenburg zu verzichten oder wenigſtens auf Grundlage der Anerkennung der Unabhängigkeit Neuenburgs zu Unterhandlungen Hand zu bieten, und daß für das Zuſtandekommen einer Uebereinkunft

in dieſem Sinne von Seite Frankreichs alle efforts gleich wie in der Note vom 26. November zugeſagt würden. Dieſe letztere Note ſollte jedenfalls dahin ergänzt werden, daß die Detailbeſtimmungen des Arrangements nichts enthalten werden, was der vollſtändigen äußern Unabhängigkeit und den verfaſſungsmäßigen Grundſätzen des Kantons Neuenburg und der Schweiz, ſo wie der freien innern Entwicklung überhaupt zu wider wäre.

Natürlich wurde auch in dieſer Inſtruktion darauf gedrungen, daß die Inſurgentenchefs bis zum Zuſtandekommen einer beſtimmten Uebereinkunft die Schweiz, oder wenigſtens den Kanton Neuenburg zu verlaſſen hätten. Dieſe Forderung liegt eben ſo wohl in dem wohlverſtandenen Intereſſe der Angeklagten ſelbſt, als in demjenigen der öffentlichen Ordnung im Kanton Neuenburg.

Mit dem Amneſtie- und Freilaſſungsſpruche ſollte die Frage der Prozeß- und militäriſchen Koſten noch offen behalten werden. Der Bundesrath erklärte jedoch zum Voraus, daß wenn der König von Preußen keine Geldfrage erhebe, er auch ſeinerſeits die Koſtenfrage vollſtändig fallen laſſen werde.

Wäre dieſer Punkt nicht erhältlich, ſo könnte er fallen gelaſſen werden.

Dagegen ſchien uns die Zuſicherung von Wichtigkeit, daß jede weitere militäriſche Demonſtration von Seite Preußens unterbleibe, und daß nach Freilaſſung der Gefangenen feindliche Maßnahmen Preußens gegen die Schweiz nicht geduldet würden.

Endlich ſollte darauf hingewirkt werden, daß auch die engliſche Regierung zu allen vorſtehenden Punkten Hand biete und dieſelben Zuſicherungen wie Frankreich der Schweiz gegenüber ertheile.

Dieß ſind die Grundzüge der Inſtruktion, wobei natürlich der Abordnung innerhalb des Programms freie Hand gelaſſen werden mußte, indem einzelne Modifikationen in Folge mündlicher Beſprechung allerdings als möglich gedacht wurden. Weſentlich war nur, daß in der Hauptſache die von der franzöſiſchen Regierung, beziehungsweiſe vom engliſchen Kabinet, zu gewärtigenden Zuſicherungen mit der Inſtruktion übereinſtimmen.

Es ſchien uns zweckmäßig, bei der hohen Wichtigkeit der in Frage liegenden Intereſſen, zur Ausführung dieſer Inſtruktion

einen außerordentlichen Gesandten (envoyé extraordinaire) an Se. Maj. den Kaiser der Franzosen in einer Spezialmission abzuordnen. Unsere Wahl fiel auf den Herrn Ständerath Dr. Kern, der als Mitglied der Bundesversammlung mit den Intentionen der obersten Landesbehörde genau vertraut war und der von Sr. Maj. dem Kaiser der Franzosen seit Langem und in freundschaftlicher Weise gekannt zu sein die Ehre hat.

Unsere Abordnung trat die Reise noch am gleichen Tage (31. Dezember) Abends an und sie wurde in Paris mit gleicher Zuvorkommenheit empfangen, wie der frühere außerordentliche Abgeordnete, der im November abhin dorthin gesendet worden war.

Nach einläßlicher Erörterung der Frage, theils mit dem Staatsoberhaupt selbst, theils mit dem Minister der auswärtigen Angelegenheiten, Grafen Walewsky, wurde unterm 4 Januar dem französischen Kabinet von unserer Abordnung eine Note wesentlich folgenden Inhalts überreicht.

Die schweizerische Bundesregierung, in der Absicht, den wohlwollenden Gesinnungen Sr. Maj. des Kaisers zu entsprechen, sei geneigt, den gesetzgebenden Räthen vorzuschlagen, daß kraft der Souveränität der Eidgenossenschaft die Prozedur, welche gegen die in dem neuenburgischen Aufstande vom 3. September Implicirten eingeleitet worden war, niedergeschlagen werde, wenn er über die Tragweite der an den Minister von Frankreich in Bern gerichteten Note vom 26. November genügende Erklärungen erhalte.

Der Bundesrath lege den größten Werth darauf, die Zusicherung zu erhalten, daß die Ausgleichung, für welche die kaiserl. Regierung ihre volle Mitwirkung verspreche, keine Bedingung enthalte, welche mit der vollständigen Unabhängigkeit des Kantons Neuenburg unvereinbar wäre.

Aus Gründen der öffentlichen Ordnung, welche von dem Herrn Minister hinlänglich gewürdigt werden dürften, werde der Bundesrath die Amnestie unter dem Vorbehalte beantragen, daß die Beklagten bis zur definitiven Regelung der Frage die Schweiz zu verlassen haben sollen.

Damit der Verdacht auch wegfalle, daß die gesetzgebenden Räthe unter dem Einflusse von Drohungen berathen, sei es

nothwendig, daß bis zum erfolgten Entſcheide Preußen ſich jeder neuen militäriſchen Demonſtration enthalte.

Noch wichtiger wäre es, wenn die Bundesregierung die Zuſicherung erhielte, daß nach der Freigebung der Beklagten die preußiſche Regierung keinerlei der Schweiz feindſelige Maßregel ergreife.

Da der Zeitraum von der Freilaſſung der Gefangenen bis zur endlichen Austragung des Conflictes als eine ſchwierige Periode bezeichnet werden müſſe, ſo liege ſehr daran, denſelben nach Möglichkeit abzukürzen. Um dieſen Zweck zu erreichen, erſcheine es als unerläßlich, daß man durch vorläufige Schritte allen Zwiſchenfällen zuvorkomme, welche geeignet wären, die Eröffnung der Unterhandlungen zu verzögern, und zwar in der Weiſe, daß die letztern unmittelbar nach Verkündung der Amneſtie begonnen werden könnten.

Der Bundesrath ſpreche endlich die Hoffnung aus, daß die Regierung Ihrer brittiſchen Majeſtät ihre Bemühungen mit derjenigen der kaiſerl. Regierung vereinigen werde, auf daß die Neuenburger Frage eine Löſung enthalte, die ſowohl mit den Grundſätzen der Bundesverfaſſung als mit den einmüthigen Wünſchen des ſchweizeriſchen Volkes im Einklange ſtehe.

Die Erwiederung des franzöſiſchen Kabinets auf dieſe Note erfolgte ſchon am 5. Januar. Der Inhalt derſelben iſt im Weſentlichen folgender:

Die Regierung des Kaiſers wünſche ſich aufrichtig Glück zu den verſöhnlichen Geſinnungen, welche den Bundesrath beſeelen; ſie erwarte davon einen glücklichen Ausgang der ſchwebenden Schwierigkeiten und ſie ſtehe nicht an, auf's Neue die Erklärung abzugeben, daß die Regierung des Kaiſers die Verbindlichkeit übernehme, ihr Möglichſtes zu thun, (prend l'engagement de faire tous ses efforts) um nach der Freilaſſung der Neuenburger Gefangenen eine den Wünſchen der Schweiz entſprechende Ausgleichung herbeizuführen, welche ihr die gänzliche Unabhängigkeit Neuenburgs durch die Verzichtleiſtung des Königs von Preußen auf die Rechte, welche die Traktate ihm auf dieſes Fürſtenthum zuerkannt, zuſichern würde.

Die Regierung des Kaiſers würdige auch die Gründe, welche den Bundesrath in die Nothwendigkeit verſetzen, momentan die

Angeklagten aus der Eidgenoſſenſchaft zu entfernen, und ſie zweifle nicht, daß die allſeitige Bemühung zur Beſchleunigung der Unterhandlungen die Dauer dieſer Maßregel abkürzen werde. Die Regierung ſei ferner überzeugt, daß Preußen, welches durch die Verſchiebung ſeiner Waffenergreifung ein Pfand verſöhnlicher Geſinnung gegeben, zu keiner Demonſtration greifen werde, welche irgend einen Druck auf die Berathungen der Bundesverſammlung ausüben könnte, und die franzöſiſche Regierung habe überdieß die Verſicherung, daß jene Macht von dem Augenblick an, wo ſie Kenntniß von der Freilaſſung der Gefangenen erhalten habe, auf jede feindſelige Maßregel gegen die Schweiz verzichten werde.

Endlich ſprach das franzöſiſche Kabinet ſeine lebhafte Befriedigung aus, wenn die Regierung Ihrer britiſchen Majeſtät ſich anſchließen wolle, um den Streit einer glücklichen Löſung entgegenzuführen.

Nach Darlegung dieſes für die Schweiz höchſt bedeutungsvollen Aktenſtückes dürfte es am Platze ſein, dasſelbe mit derjenigen Note zu vergleichen, welche unterm 26. November v. J. in der nämlichen Angelegenheit vom franzöſiſchen Kabinete ausgegangen iſt.

Damals ſprach das franzöſiſche Kabinet allerdings auch die Bereitwilligkeit aus, zu Allem mitzuwirken, um in Beziehung auf die Neuenburger Frage eine Ausgleichung herbeizuführen, welche zum Zwecke hätte, die Verzichtleiſtung des Königs von Preußen auf die ihm durch die Traktate zugeſicherten Rechte über jenes Fürſtenthum und über die Grafſchaft Valangin zu bewirken.

Wollen wir nun auch abſehen von dem Unterſchiede, welcher in der Redaktion liegt, indem es in der Note vom 26. November lediglich heißt, ſie (die franzöſiſche Regierung) werde alle ihre Anſtrengungen aufbieten (fera tous ses efforts) während die Note vom 5. Januar ausdrücklich ſagt, ſie übernehme die Verpflichtung, alle Anſtrengungen zu machen ſo iſt es hingegen von hoher Bedeutung, daß das franzöſiſche Kabinet in der Note vom 5. d. zu einer ſolchen Ausgleichung ſeine volle Mitwirkung verſpricht, welche den Wünſchen der Schweiz gerecht ſei und die vollſtändige Unabhängigkeit Neuenburgs gewähre, welche Zu-

ſicherung in dieſem Umfange in der Note vom 26. Nov. nicht enthalten war.

Bei jener oben angeführten Zuſage blieb ſodann die Note vom 26. November ſtehen, die Note vom 5. d. dagegen erklärte ſich mit der Entfernung der Angeklagten aus der Eidgenoſſenſchaft, bis eine Ausgleichung erzielt ſein würde, einverſtanden. Die Note vom 5. d. ſpricht ferner die Ueberzeugung aus, daß Preußen durch keine Demonſtrationen die Freiheit in der Berathung der Bundesverſammlung zu beeinträchtigen verſuchen, und daß es nach Freigebung der Gefangenen jede Feindſeligkeit gegen die Schweiz unterlaſſen werde.

Allerdings werden in den beiden letztern Beziehungen von Seite Frankreichs keine beſtimmten Verpflichtungen übernommen; allein im Zuſammenhalte mit dem Inhalt und Ton der ganzen Note und mit Rückſicht auf den diplomatiſchen Sprachgebrauch kann auch den beiden letztern Punkten das Gewicht von Zugeſtändniſſen beigemeſſen werden. Dazu kömmt endlich, daß in Uebereinſtimmung mit den Wünſchen unſerer Abordnung die franzöſiſche Regierung ihre Anſicht zu erkennen gibt, es würden die Unterhandlungen von allen Seiten nach Möglichkeit beſchleunigt werden, worauf die Schweiz aus begreiflichen Gründen ihrerſeits den größten Werth ſetzen muß.

Es läßt ſich ſomit gar nicht verkennen, daß das franzöſiſche Kabinet in der neuern Note den Wünſchen der Schweiz, wie ſolche von unſern Abordnungen unterm 4. d. formulirt worden ſind, in entgegenkommender und höchſt anerkennungswerther Weiſe Rechnung getragen hat.

Die gleich günſtigen Reſultate ergeben ſich beim erſten Anblick auch bei einer Vergleichung zwiſchen der franzöſiſchen Note vom 5. Januar und der ſ. g. Kollektivnote vom 21. Dezember. Auch dieſe letztere blieb einfach dabei ſtehen, daß nach Niederſchlagung des Prozeſſes die reſp. Regierungen alle Anſtrengungen eintreten laſſen würden, um den König von Preußen zu einer Ausgleichung des Konfliktes zu beſtimmen und zwar im Sinne einer vollſtändigen Unabhängigkeit Neuenburgs. Von einer Entfernung der Beklagten aus dem Gebiete der Eidgenoſſenſchaft bis zum Austrage des Streites und von einer Abhaltung Preußens vom feindlichen Vergehen gegen die Schweiz

bis zu jenem Zeitpunkte war darin ebenfalls überall nicht die Rede.

Sie wissen, Tit., daß es in unserem und in dem Wunsche des französischen Kabinetes lag, daß auch die Regierung Ihrer brittischen Majestät sich in gleicher Weise den Erklärungen Frankreichs anschließen möchte.

Aus einer von Lord Cowley an unsern Minister in Paris gerichteten Note vom 7. d. ersehen wir nun, daß das englische Kabinet bei seiner unterm 28. November abgegebenen Erklärung glaubt stehen bleiben zu sollen. Darin wird nämlich ausgesprochen, daß wenn die Bundesregierung in voller Würdigung aller Umstände sich entschließe, die Gefangenen ohne Urtheil frei zu geben, alsdann die Regierung Ihrer brittischen Majestät gemeinschaftlich mit der französischen Regierung Schritte thun werde, um den König von Preußen zu vermögen, die Neuenburger Frage gemäß den Wünschen der Schweiz auszutragen, und zwar durch Anerkennung der Unabhängigkeit dieses Kantons. Hinwieder aber sei die Regierung Ihrer Majestät sowohl sich selbst als der Bundesregierung schuldig zu erklären, daß sie den Erfolg dieser Schritte nicht zu garantiren vermöge, und daß sie bis dahin keine genügende Gründe besitze, auf die gestützt sie sich des Erfolges versichert halten dürfte.

In einer unterm 10. d. abgegebenen Note macht die kaiserlich russische Gesandtschaft die Mittheilung, daß Sr. Maj. der Kaiser, gleichmäßig von dem Wunsche beseelt, die den Traktaten, welche das öffentliche europäische Recht ausmachen, schuldige Achtung aufrecht zu erhalten und die freundschaftlichen Gesinnungen gegen die Schweiz zu bethätigen, mit Eifer und Vertrauen seine guten Dienste bei Sr. Maj. dem König von Preußen geltend machen werde, um in Beziehung auf obschwebende Frage eine den Wünschen der Schweiz möglichst entsprechende Ausgleichung zu erzielen. Hiezu solle geschritten werden, sobald die souveräne Behörde der Eidgenossenschaft die Niederschlagung des gegen die royalistischen Gefangenen angehobenen Prozesses und die Freilassung der Letztern werde ausgesprochen und vollzogen haben. Wenn die Schweiz hiedurch den Beweis leiste, daß sie dem auf Erhaltung des Friedens gerichteten Wunsche der europäischen Mächte entgegen kommen wolle, so werde

ſie nach der Ueberzeugung Sr. Maj. ihre Zukunft auf den dauerhafteſten Grundlagen aufbauen.

Dieß ſind die Eröffnungen, welche von der Diplomatie, namentlich von den Unterzeichnern des Londoner Protokolls, an uns gelangt ſind. Wir ſtehen nun an dem Punkte, wo wir uns fragen müſſen, ob wir der Ehre unbeſchadet auf die Vorſchläge, welche uns in dieſen Eröffnungen gemacht worden ſind, eingehen können oder nicht. Wenn ja, ſo hat heute die Nation das vollſte Recht von uns zu verlangen, daß wir unſere Anſicht frei, offen und unverwunden darlegen, daß wir ihr ſo rathen, wie wir glauben, es bei unſerm Eide verantworten zu können. Die Nation hat mit ſeltener Aufopferungstreue alle Laſten und Beſchwerden willig übernommen; ſie hat mit ſeltener Einmüthigkeit thatſächlich den Beweis geliefert, daß ſie die Sache der Behörden zu der ihrigen machen, daß ſie mit den Behörden ſtehen oder fallen wolle. Die Nation darf daher mit Recht fordern, daß ſie über den Standpunkt, auf dem wir nun ſtehen, genügend und beruhigend aufgeklärt werde.

Die Frage, ob die Schweiz auf die Vorſchläge der Mächte eingehen ſolle, ſteht im genauſten Zuſammenhang mit der Frage, ob die Schweiz auf jenem Wege dasjenige erreichen könne, was ſie bis jetzt angeſtrebt hat. Es entſteht mithin die Frage: Wird die Schweiz in dieſem neuen Stadium ihr Ziel erreichen können? wird die Unabhängigkeit Neuenburgs das Ergebniß aller dieſer Bemühungen ſein?

Wir glauben nun hierauf mit Vertrauen antworten zu dürfen, daß zwar die Form eine andere iſt, daß aber der Erfolg der nämliche ſein werde.

Die Schweiz hatte bis jetzt die Niederſchlagung des Prozeſſes immer in Ausſicht geſtellt, ſobald der König von Preußen die Unabhängigkeit Neuenburgs anerkennen würde. Nach den vorliegenden Anträgen der Mächte dagegen würde die Schweiz die Niederſchlagung des Prozeſſes bewilligen, wogegen die Mächte ſich anheiſchig machten, den Streit einem den Wünſchen der Schweiz entſprechenden Ende entgegenzuführen.

Nun iſt es aber nicht zu überſehen, daß wir bereits früher und zwar während der Unterhandlungen im November voriges Jahres keineswegs dabei ſtehen blieben, daß die Unabhängigkeit

Neuenburgs gleichzeitig mit der Freigebung der Gefangenen erfolgen müſſe, vielmehr waren wir ſchon damals geneigt, auch auf andere Garantien einzugehen, ſofern ſolche nur geeignet wären, den Hauptzweck, die Unabhängigkeit Neuenburgs, ſicher zu ſtellen.

Nach Allem, was vorausgegangen iſt, nachdem noch in der letzten Stunde, ſo zu ſagen am Vorabend der Feindſeligkeiten, die Mächte abermals ihre guten Dienſte und zwar theilweiſe im ausgedehnteſten Sinne von ſich aus und ohne unſer Hinzuthun angeboten haben, glauben wir es an der Zeit, dieſelben mit Vertrauen annehmen zu ſollen. Es liegt klar vor Augen, daß die europäiſchen Mächte namentlich im gegenwärtigen Zeitpunkte den Ausbruch eines Krieges im Herzen von Europa nicht wünſchen können, und ebenſo iſt unzweifelhaft, daß ſie ſo gut als die Schweiz ſelbſt von der anomalen Lage, in welcher ſich der Kanton Neuenburg von 1815 bis 1848 befunden hat, vollſtändig überzeugt ſind. Die Mitwirkung der Mächte, dieſe Abnormität zu heben, wird, deſſen dürfen wir verſichert ſein, ein großes, überwältigendes Gewicht zu unſern Gunſten in die Wagſchale legen, und ſicher wird unſere Gegenpartei dem von Europa einſtimmig ausgeſprochenen Wunſche ſich nicht zu entziehen vermögen. Die Hauptſache iſt immer die, daß die Unabhängigkeit Neuenburgs und deſſen allſeitige Anerkennung als ſchweizeriſcher Kanton ausgewirkt werde. Kann dieß, wie wir theils geſtützt auf die ſehr einläßliche und völlige Beruhigung gewährende mündliche Berichterſtattung unſeres außerordentlichen Abgeordneten mit aller Zuverſicht annehmen, auf dem Wege der angebahnten Unterhandlungen geſchehen, ſo hat die Schweiz keinen Grund, die dargebotene Hand, welche uns einen Ausweg ohne Krieg finden laſſen will, von ſich abzuweiſen, vielmehr iſt es Pflicht einer republikaniſchen Regierung, deren Aufgabe darin liegt, zu Land und Leuten Sorge zu tragen, jedes Mittel zu ergreifen, welches, ohne die Heimath den Schrecknissen und den Wechſelfällen eines Krieges preiszugeben, eine ehrenhafte Löſung des Streites verheißen kann. Ehrenhaft iſt aber die Löſung, wenn, ſelbſt auch mit vorgängiger Niederſchlagung des Prozeſſes, der Hauptpunkt, die Unabhängigkeit Neuenburgs gewonnen werden kann.

Deßhalb lautet unſer einſtimmiger Antrag dahin, auf die Propoſitionen der Mächte, wie ſie jetzt vorliegen und wie ſie namentlich von Frankreich erweitert worden ſind, ohne Bedenken einzutreten.

Hinwieder haben die Angeklagten bis zur Erledigung der Sache im Intereſſe der öffentlichen Ordnung die Schweiz zu verlaſſen.

Wenn nun auch, nachdem einmal die Neuenburger Frage im Jahr 1852 zum Gegenſtand von Verhandlungen der Großmächte geworden iſt, angenommen werden muß, daß der vollſtändigen Erledigung derſelben abermalige Konferenzverhandlungen vorausgehen werden, ſo iſt dabei nicht außer Acht zu laſſen, daß die Baſis ſolcher weitern Verhandlungen nach der von Frankreich und den übrigen Mächten abgegebenen Erklärung keine andere ſein kann, als diejenige der Unabhängigkeit Neuenburgs von jedem auswärtigen Staatsverbande, und daß die Schweiz berufen ſein wird, an dieſen Konferenzverhandlungen Antheil zu nehmen.

Das Ergebniß dieſer Verhandlungen wird natürlich ſ. Z. Ihnen zur Genehmigung vorgelegt werden.

Wir können nicht umhin, zur Unterſtützung unſeres eben angedeuteten Vorſchlages anzuführen, daß wir von verſchiedenen Seiten auf die guten Diſpoſitionen hingewieſen worden ſind, von welchen der König von Preußen in der Hauptſache, ſobald einmal die Frage wegen des Prozeſſes erledigt wäre, erfüllt ſein ſoll.

So ſpricht ſich unter anderm das Großherzoglich Badiſche Miniſterium in einer Note an ſeinen Geſchäftsträger vom 27. v. M. dahin aus, daß wenn die Schweiz den Prozeß niederſchlage und die Gefangenen frei gebe, alsdann der König von Preußen ſo verhandeln werde, daß die Fortdauer ſeiner gemäßigten Intentionen unzweifelhaft bethätigt werde.

In einer inhaltsſchweren Unterredung mit dem Geſandten einer befreundeten Macht ſprach der König von Preußen den Wunſch aus, daß der mit der Schweiz beſtehende Konflikt ein friedliches Ende nehmen möchte, und ermuthigte und ermächtigte er den Geſandten, welcher die Ehre dieſer Unterhandlung hatte, in jener Richtung die bereits angehobenen Schritte fortzuſetzen.

Ja, wenn wir gerecht ſein wollen, ſo können wir eine verſöhnliche Stimmung, welche bei Sr. Maj. dem König von Preußen vorzuherrſchen ſcheint, auch in derjenigen Zirkulardepeſche nicht verkennen, welche unterm 28. Dezember an die preußiſchen Geſandten in Paris, London, Wien und Petersburg gerichtet worden iſt. In derſelben kommt unter anderm die Stelle vor:

„Se. Maj. ſind bereit, ſobald die Freigebung erfolgt iſt, auf Verhandlungen über die Zukunft des Neuenburger Landes einzugehen, und die Mäßigung ohne Gleichen, welche Se. Maj. bisher in dieſer ganzen Angelegenheit bewieſen haben, wird ſich nicht verläugnen, wenn die europäiſchen Großmächte es an der Zeit erachten werden, mit Vorſchlägen hervor zu treten, welche ſich gleichmäßig deſſen, der ſie macht, wie deſſen, der ſie annimmt, würdig erweiſen."

Im Hinblick auf alle dieſe Thatſachen, im Hinblick auf das, was uns von unſerer Abordnung ſchriftlich und mündlich berichtet worden iſt, glauben wir, unſern Antrag Ihnen ruhig anempfehlen zu dürfen. Und dieß um ſo mehr, als wir, wie bekannt, anläßlich der Kollektivnote uns auf dem nämlichen Standpunkt geſtellt hatten und unſere damalige Anſchauungsweiſe von Ihnen ſelbſt nicht angefochten worden war; im Vergleiche zur Kollektivnote aber das jetzige Arrangement als eine Erweiterung im Sinne der von der Schweiz ausgegangenen Vorſchläge betrachtet werden darf.

Ihrem Beſchluſſe vom 30. Dez. gemäß haben wir Ihr damaliges Dekret dem Schweizervolke mit der hier angeſchloſſenen Proklamation zu Kenntniß gebracht.

In Beziehung auf die militäriſchen Anordnungen haben wir nur Weniges nachzutragen. Wie Sie wiſſen, ſind bereits vom 20. v. M. zwei Diviſionen, die dritte und fünfte, in Dienſt berufen worden. Auf den Wunſch des Hrn. Oberbefehlshabers und in der Abſicht, die Verbindung zwiſchen den bereits aufgeſtellten Diviſionen zu ſichern, ſind ſeitdem weiter aufgeboten worden 18 Bataillone Infanterie, 3 Batterien Artillerie, 8 Kompagnien Scharfſchützen und eine halbe Kompagnie Guiden.

Kommt auf den vorgeſchlagenen Grundlagen eine Ausgleichung zu Stande, ſo können die im Felde ſtehenden Truppen

ſucceſſive wieder beurlaubt werden, zumal wenn die Gefahr eines Angriffs von Außen gänzlich verſchwunden iſt.

Was den Geiſt der Bevölkerung im Allgemeinen betrifft, ſo können wir zu unſerer hohen Befriedigung nur dasjenige beſtätigen, was wir bereits früher Ihnen mitzutheilen die Ehre hatten.

Einer ausdrücklichen und rühmlichen Erwähnung verdient die vaterländiſche Begeiſterung, welche ſich auch in dieſen Tagen bei den Schweizern im Ausland kundgegeben hat. Von den vielen und wahrhaft großartigen Opfern, welche von daher auf den Altar des Vaterlandes niedergelegt worden ſind, haben Sie Alle gehört; allein dabei blieben unſere Söhne in der Fremde nicht ſtehen, ſondern von allen Seiten her erhalten wir Anerbietungen, ſich auf den erſten Ruf dem Vaterlande perſönlich zu ſtellen. Das Bewußtſein der Zuſammengehörigkeit offenbart ſich abermals im ſchönſten Licht, alle Schweizer, ob ſie in der Heimath wohnen oder ob weite Länder und Oceane von der geliebten Erde ſie trennen, alle fühlen ſich als Söhne des einen geliebten Vaterlandes, alle wollen treu zuſammen ſtehen, wenn dieſem höchſten Gute, das der Schweizer hienieden kennt, von Außen Gefahr zu drohen ſcheint."

Nach einer lebhaften Diskuſſion im National- und Ständerath wurden die bundesräthlichen Anträge mit folgender Motivirung angenommen:

„Die Bundesverſammlung der ſchweizeriſchen Eidgenoſſenſchaft, nach Anhörung des Berichts des Bundesrathes über den gegenwärtigen Stand der Neuenburger Angelegenheit vom 12. Jan. 1857 im Hinblicke auf die ſowohl der Abordnung des Bundesrathes an Se. Maj. den Kaiſer der Franzoſen als auch dem Bundesrathe ſelbſt gemachten Mittheilungen und Eröffnungen, welche eine beförderliche und abſchließliche Erledigung der Neuenburger Angelegenheit im Sinne gänzlicher Unabhängigkeit Neuenburgs in beſtimmte Ausſicht ſtellen, nachdem vorher der wegen des Aufſtandes in Neuenburg vom 2. auf den 3. Herbſtmonat 1856 angehobene Prozeß niedergeſchlagen worden iſt, in der Abſicht, auch von Seite der Schweiz, ſoweit es ohne Gefährdung der Unabhängigkeit aller ihrer Glieder und ohne Beeinträchtigung ihrer Ehre geſchehen kann, zur Aufrechterhaltung

des Friedens in Europa beizutragen — in Ausübung der Souveränetät der Eidgenossenschaft — beschließt:

1. Der Prozeß, welcher wegen des am 2/3. Herbstmonat im Kanton Neuenburg stattgehabten Aufstandes unterm 4. Herbstmonat angehoben worden ist, wird hiermit niedergeschlagen.
2. Die durch das Dekret der Anklagekammer vom 15. Christmonat 1856 in Anklagezustand versetzten Personen haben, soweit dieß nicht schon bereits geschehen ist, das Gebiet der schweizerischen Eidgenossenschaft zu verlassen, bis die Neuenburger Angelegenheit ihre vollständige Erledigung gefunden hat.
3. Das definitive Uebereinkommen in der Neuenburger Angelegenheit soll der Bundesversammlung vorgelegt werden.
4. Der Bundesrath ist mit der Vollziehung dieses Beschlusses beauftragt."

Da sowohl im National- als Ständerathe diese Anträge des Bundesrathes heftig angegriffen, resp. als mit der Ehre der Schweiz im Widerspruch stehend erklärt wurden, indem dieselben der Schweiz ein Opfer auferlegen, ohne dadurch ein Gegenopfer, nämlich die Unabhängigkeitserklärung Neuenburgs von Preußen sofort zu erhalten — diese letztere von der Gnade des Auslandes abhängig gemacht werde, theilen wir die verschiedenen Ansichten pro et contra im Auszuge unsern Lesern mit.

Herr Präsident Escher eröffnete den Nationalrath mit folgenden Worten:

„Meine Herren! Es sind gerade 14 Tage verflossen, seit die Bundesversammlung sich vertagte, nachdem sie dem Bundesrathe Vollmacht ertheilt hatte, die Unterhandlungen in Beziehung auf Neuenburg zu einem gedeihlichen Ziele zu führen, soweit es die Ehre und Würde der Schweiz nicht gefährden würde. Damals konnten wir Ihnen ankünden, es seien vermehrte Aussichten für den Frieden vorhanden. Dieß hat sich erwahrt: durch eine Sendung an einen befreundeten Monarchen eines Nachbarstaates konnte unser Ziel erreicht werden. Daß Neuenburg schweizerisch bleiben muß, diese Ansicht ist in Europa allgemein geworden; allein indem sich die öffentliche Meinung in dieser Hauptsache auch der Diplomatie aufdrängte, ist der Weg ge-

funden worden, durch Niederschlagung des Prozesses unserm Gegner entgegenzukommen und dieß erwartet Europa ebenfalls von uns. — Die Eröffnungen des Bundesrathes werden Sie davon überzeugen, daß unser Ziel auf ehrenvolle Weise dadurch erreicht werden wird; denn da die bisherigen Verhältnisse eine direkte Unterhandlung mit Preußen nicht zuließen, finden wir in der Zusage der andern Großmächte die volle Sicherheit für dieses Ergebniß. Mit dem Wunsche, dem Vaterlande einen ehrenvollen Frieden zu erhalten, eröffne ich die im Dezember vertagte Sitzung des Nationalraths."

Hr. Camperio von Genf fand das Verfahren des Bundesrathes für allzuvoreilig und protestirte gegen dasselbe. Er beschwor die Mitglieder des Nationalraths, die Sache nicht so zu übereilen und ohne genauere Kenntniß der Sache Dinge zu beschließen, welche der Ehre und Selbstständigkeit der Schweiz sehr nahe gehen dürften, zumal der Bundesrath nicht mit einem fertigen Vertrage, sondern mit diplomatischem Material vor die Bundesversammlung trete und in seiner Botschaft vom Einfluß fremder Bajonette die Rede sei. Seine Worte wurden von der Tribüne mit rauschendem Bravorufen applaudirt. Von andern Mitgliedern unterstützt, wurde beschlossen, zum Zwecke einer nähern Besprechung der Sache das Eintreten auf dieselbe bis auf den folgenden Tag zu verschieben. Wir theilen nun aus der an demselben gemachten Berichterstattung der Kommission durch Herrn Escher folgende Stellen mit:

„Die Frage, die wir gegenwärtig zu lösen haben, ist eine Frage von Krieg und Frieden, und zwar eine Frage von Krieg und Frieden, wo im Falle des Krieges wir alle Staaten von Europa gegen uns hätten. Ich bin weit entfernt, den Satz aufzustellen, daß die Schweiz es nicht unter Umständen dazu kommen lassen müsse, den Krieg, ich möchte sagen mit der ganzen Welt zu wagen, und wäre es auch in der bestimmten Voraussicht eines ehrenvollen Unterganges. Allein gewissenhafte Repräsentanten des Volkes werden nicht außer Acht lassen, daß sie nur im äußersten Falle, nur im Falle wirklicher Noth es dazu kommen lassen dürfen. Die Kommission geht nun von der Ansicht aus, daß eine Ausgleichung des vorliegenden Konfliktes entsprechend den Wünschen der Schweiz ohne Krieg in

ſichere Ausſicht ſteht, und ſie hält deshalb dafür, daß, wenn ſie unter ſolchen Umſtänden zu einem Krieg rathen würde, und, ich wiederhole es, zu einem Kriege, in welchem Niemand auf unſerer Seite ſtehen würde, — ſie dazu riethe, einen Akt der Leichtfertigkeit und beinahe des Muthwillens zu begehen. Täuſchen wir uns in dieſer Beziehung nicht über die Anſchauungsweiſe des Volkes. Ja, die unbedingte Opferfreudigkeit, welche die Schweiz in den letzten Wochen und Monaten für die Aufrechthaltung ihrer Unabhängigkeit und Selbſtſtändigkeit an den Tag gelegt hat, iſt eine erhebende, eine großartige Erſcheinung; allein wenn unſer Volk die Anſicht gewinnen würde, daß man es ohne Noth zum Aeußerſten habe kommen laſſen, ich weiß nicht, ob dann die Stimmung des Volkes, die gegenwärtig eine ſo vortreffliche iſt, ſich nicht wieder ändern könnte, und es ſcheint mir, ſie würde ſich in dieſem Falle mit allem Rechte ändern. — Tit.! Ich berühre hier im Vorbeigehen die Beſchlüſſe, welche der Große Rath und eine Volksverſammlung in Genf geſtern gefaßt haben. Ich anerkenne in vollem Maße die patriotiſche Geſinnung, das Ehrgefühl, welches dieſen Beſchlüſſen zu Grunde liegt; aber ich hege auch die feſte Ueberzeugung, daß wenn die Sachlage dieſen Verſammlungen in gleicher Weiſe vorgelegen hätte, wie dieß bei Ihnen, noch mehr bei der Kommiſſion und am meiſten beim Bundesrathe der Fall iſt, jene Beſchlüſſe nicht zu Stande gekommen wären.

Wenn wir auf den Antrag der Kommiſſion, wie er vorliegt, nicht eingehen, wenn der Prozeß gegen die Angeklagten durchgeführt wird, ſo werden wir den Krieg haben; und, was gewinnen wir damit in Beziehung auf die Unabhängigkeit Neuenburgs? Wird dann auf dieſe Weiſe die Unabhängigkeit Neuenburgs geſichert? Machen wir einen Schritt vorwärts zur Erreichung des einen Zieles, das uns allen vorſchwebt? Sie mögen ſich die Antwort ſelbſt geben. Wenn wir aber beſchließen den Prozeß nicht durchzuführen, ſo iſt uns in ſichere Ausſicht geſtellt, daß wir das Ziel unſerer Wünſche, die allſeitige Anerkennung der gänzlichen Unabhängigkeit Neuenburgs, erreichen werden. Ich zweifle nicht im mindeſten an der Erfüllung derjenigen Zuſicherungen, welche uns theilweiſe vor den Augen Europa's gegeben worden ſind. Ferne ſei von mir der

Gedanke, daß Verpflichtungen, welche im ernſten Augenblicke von befreundeten Staaten unſerm Lande gegenüber eingegangen worden ſind, irgendwie außer Acht gelaſſen werden könnten! Ferne ſei von mir der Gedanke! Allein denjenigen gegenüber, welche Zweifel haben, welche das Schlimmſte vermuthen und annehmen möchten, daß eine Täuſchung unſer warte, erlaube ich mir darauf aufmerkſam zu machen, daß wenn dieß wirklich ſo ſein ſollte, die Schweiz alsdann nicht um ſo ſchwächer, ſondern vielmehr um ſo ſtärker da ſtünde, weil nur ein Schrei der Entrüſtung ſich im ſchweizeriſchen Volke geltend machen und auch nur ein Schrei der Entrüſtung in der öffentlichen Meinung von Europa gehört würde, in jener öffentlichen Meinung, welche von Tag zu Tag mehr unſere ſtarke Bundesgenoſſin wird."

Camperio wollte keine beſondern Vorſchläge machen, da ihn eine einſtündige private Beſprechung, welche die Mitglieder der Bundesverſammlung geſtern gepflogen, von der Erfolgloſigkeit derſelben überzeugt habe. Nur möchte er die Ehre und Würde der Schweiz beſſer gewahrt wiſſen und der öffentlichen Meinung größere Rechnung getragen ſehen, als dieß in einem Beſchluß der Fall ſein könne, worin eine Hälfte des Vergleichs enthalten, die andere aber noch unſicher in weiter Ferne ſtehe. Er ſchloß damit: „Ich bin es der einſtimmigen Meinung des Kantons Genf ſchuldig, eine Verwahrung gegen die Anträge des Bundesrathes einzulegen *). Ich begreife zwar den Standpunkt derjenigen, welche denken wie ich, welche aber mit der Kommiſſion ſtimmen werden; ich wünſche nur, man möge ſich nicht bitter getäuſcht finden." Die Anträge des Bundesraths wurden mit 91 gegen 4 Stimmen angenommen. Die letzteren waren: Hr. Camperio und Davier von Genf, Thury von Waadt und Weingart von Bern.

Die ſtänderäthlichen Verhandlungen waren noch viel lebhafter und ſtürmiſcher, als die nationalräthlichen. Die dortige Kom-

*) Der Gr. Rath von Genf und eine Volksverſammlung von 6—7000 Bürgern reichten nämlich der Bundesverſammlung eine Eingabe ein, worin ſie gegen die Anträge des Bundesrathes proteſtirten und die Bundesverſammlung beſchworen, keinen Beſchluß zu faſſen, wenn nicht gleichzeitig Preußens Verzicht auf Neuenburg unterſchrieben zur Hand ſei.

miſſion theilte ſich in Mehrheit und Minderheit. Als Berichterſtatter der Mehrheit vertheidigte und empfahl Hr. Dubs warm die bundesräthlichen Anträge. Er findet genügende Garantie zur Erreichung der Unabhängigkeit Neuenburgs vorhanden und redet dem Vertrauen auf die Zuſicherungen des Kaiſers der Franzoſen das Wort, welcher, wenn der König von Preußen nicht Hand zur befriedigenden Ausgleichung bieten ſollte, nach der mündlichen Angabe des Herrn Dr. Kern die Sache der Schweiz zu der ſeinigen machen würde. Auf die Frage, worin jene Garantien liegen, antwortete er:

„1. Es darf darauf hingewieſen werden, daß es im eigenen Intereſſe aller europäiſchen Staaten liegen muß, daß ein Verhältniß dauernd beſeitigt werde, welches als ein wahrer Erisapfel die Ruhe Europas weit über Gebühr ſeiner Wichtigkeit bedroht. Dauernd beſeitigt aber wird das Verhältniß offenbar nur dadurch, wenn derjenige Zuſtand allgemein anerkannt wird, welcher geographiſch, politiſch und militäriſch dem Kanton und der Schweiz zuſagt, und welcher auf dem ſchon wiederholt entſchieden manifeſtirten Volkswillen beruht.

2. Eine weitere Bürgſchaft hiefür liegt in den Noten ſämtlicher Großmächte Europa's, welche in ſo beſtimmten Ausdrücken, als die Natur der Sache es geſtattete, übereinſtimmend andeuteten, daß ſie zu einer, den bekannten Wünſchen der Schweiz entſprechenden, definitiven Regulirung der Angelegenheit mitwirken werden.

3. Eine ganz beſondere Garantie von erhöhter Wichtigkeit liegt in den offiziell vorliegenden Erklärungen des franzöſiſchen Kabinets und S. M. des Kaiſers ſelbſt. Schon die im Originaltexte Ihnen vorliegende Note des franzöſiſchen Miniſters der auswärtigen Angelegenheiten vom 5. Januar 1857 erklärt ſich mit Beſtimmtheit dahin, daß die kaiſerliche Regierung auf den Fall der Freilaſſung der Gefangenen, alle ihre Anſtrengungen machen werde, um ein den Wünſchen der Schweiz entſprechendes Arrangement herbeizuführen, welches die gänzliche Unabhängigkeit Neuenburgs ſichern werde durch das Mittel eines Verzichts des Königs von Preußen.

Die bisherige Art des Vorgehens der kaiſerlichen Regierung in dieſer Sache beweist, daß das franzöſiſche Kabinet ſchwer-

lich eine derartige weitgehende und ſo ſcharf ſpezialiſirte Verpflichtung auf ſich genommen haben würde, wenn nicht Erklärungen über die Intentionen des Königs von Preußen in ſeinen Händen lägen; und die offiziell verkündete Thatſache, daß der König von Preußen die Vermittlung des Kaiſers Napoleon perſönlich in Anſpruch genommen, iſt geeignet, jener Vermuthung einen noch höhern Grad von Wahrſcheinlichkeit zu geben."

Ueber das Vertrauen drückte er ſich alſo aus:

„Es kann nicht geläugnet werden, daß es bei allem dem eine Sache des Vertrauens iſt, ob man auf das angetragene Arrangement eingehen wolle, und ebenſo unzweifelhaft iſt, daß das Vertrauen ſich vorzugsweiſe an die Perſon des Kaiſers der Franzoſen heftet, der in dieſer Streitſache von beiden Parteien mit beſonderem Zutrauen bedacht worden iſt. Die Mitglieder Ihrer Kommiſſion haben im Vollgefühl der auf ihnen laſtenden Verantwortlichkeit dieſe Fragen mit aller Beſonnenheit erwogen und gefunden, daß für das Vertrauen eine große Menge von Gründen vorhanden ſeien, für das Mißtrauen aber kein einziger, der mit irgend welchen poſitiven Thatſachen hätte belegt werden können. Und ſo gewiß es iſt, daß ein blindes Vertrauen den Männern, welchen die Geſchicke der Nation anvertraut ſind, nicht ziemen würde, ſo gewiß iſt es hinwiederum auch, daß ein blindes Mißtrauen im Verkehr der Völker, wie der Einzelnen, unendlichen Schaden ſtiftet.

Geſetzt, es träte das ganz undenkbar Aeußerſte ein, wir würden getäuſcht. Was hätten wir dabei verloren? Wir hätten einen fruchtloſen Akt der Humanität vollzogen und aber Neuenburg immer noch im Beſitze; dannzumal würde unſer betrogenes Volk den letzten Blutstropfen verſpritzen, ehe es ſich Neuenburg entreißen laſſen würde. Aber das wäre nicht einmal mehr nöthig; denn wo könnte es in irgend einem Lande der Erde einen rechtlichen Menſch geben, der alsdann nicht mit Herz und Hand für uns Partei nehmen müßte; und hätten wir damit nicht weit mehr Garantien gewonnen, daß Neuenburg unſer bleibe, als in dem ſchönſt geſchriebenen diplomatiſchen Protokoll das jetzt zu unſern Gunſten ausgeſtellt wird.

Setzen wir aber den Fall umgekehrt: proklamiren wir das

Mißtrauen als republikaniſches Leitprinzip! Dann haben wir zufolge eines ganz unbeſtimmten Mißtrauens einen beſtimmten Krieg, oder vielleicht noch Schlimmeres als einen offenen Krieg, nämlich Vexationen, gegen die wir nutzlos unſere Kräfte aufreiben, um am Schluſſe froh zu ſein, im Hafen einer europäiſchen Konferenz einlaufen zu können. Und die heilige Begeiſterung für die Sache des Vaterlandes, welche jetzt die Nation einmüthig zur Opferbereitwilligkeit entflammt, wäre morgen ſchon gewichen einer tief gehenden Entzweiung, welche die Nation ſchlimmer zerfleiſchen dürfte, als ſolches in der blutigſten Feldſchlacht geſchehen könnte.

Bannen wir daher rechtzeitig den ſchwarzen Wurm des Mißtrauens, welche die ſo ſchön errungene Einigkeit der Schweiz im Marke zu erſchüttern droht, und einigen wir uns zu dem vorgeſchlagenen Akte der Humanität, der das Friedenswerk in würdiger Weiſe einleitet. Gott beſchütze das Vaterland!"

Die Minderheit der Kommiſſion beantragte Verſchiebung der hochwichtigen Sache, weil ſie ſich mit den Anträgen des Bundesrathes nicht befriedigt und beruhigt erklären könne. Laſſen wir hierüber Hrn. Fazy, welcher dieſelbe bildete, ſelbſt reden:

„Das Gewiſſen drängt mich, heute mich auszuſprechen, mich von den Kollegen, die ich ſchätze und ehre, zu trennen und mich von ihnen mit einem beſondern Antrag abzuſondern. Ich geſtehe, daß mir die uns vorgeſchlagene Löſung als eine gewagte erſcheint, als eine viel zu gewagte, da nichts darin ſorgfältig berechnet, noch reiflich erwogen zu ſein ſcheint. Im Sinne der heute vorliegenden Anträge iſt nichts von Allem, was dieſe große, hochwichtige Angelegenheit betrifft, beſprochen worden. Nichts iſt uns mitgetheilt worden, weder die Aktenſtücke, noch die Noten, und ich glaube, daß ein Mißverſtändniß, welches ſich in Folge dieſer mangelhaften Sachkenntniß in der öffentlichen Meinung gebildet hat, der Löſung der gegenwärtigen Frage großen Eintrag gethan hat. Die Zuſicherungen, welche man uns von Seiten Frankreichs verſprach, ſo wenig als die verſprochene Bürgſchaft Englands ſind vorhanden, und daher rührt die Erregtheit der öffentlichen Meinung, daher die einſtimmigen Beſchlüſſe des Kantons, deſſen Vertreter ich hier bin und der es mir zur Ge-

wissenspflicht macht, seine Meinungen auch hier laut werden zu lassen.

Meine Herren! Mag man es benennen wie man will, es ist eine Erniedrigung, die man uns auflegt, und unglückselig wird das Ergebniß der Annahme der heutigen Vorschläge sein. Nicht das Opfer, das man von uns verlangt, nenne ich ein unglückseliges, denn von jeher ist man in der Schweiz gewohnt, die politischen Verbrecher mit ganz eigenen Rücksichten und mit großer Milde zu behandeln, und mir selbst widerstreben die politischen Prozesse so sehr, daß ich seit elf Jahren, in denen ich Gelegenheit genug gehabt hätte, meine politischen Gegner mit solchen zu verfolgen, nicht ein einziges Mal einen Preßprozeß angehoben habe. Allein unglückselig nenne ich die Art der Anerkennung, die den preußischen Rechten mit jenen Anträgen gezollt wird. Auch in der Note, welche unser Geschäftsträger an das Ministerium des Aeußern in Paris gerichtet hat, ist nur von Rechten, welche die Verträge dem König von Preußen gewährten, die Rede, während die Verträge doch wahrhaftig auch der Schweiz Rechte über Neuenburg einräumten; daß aber Erstere gar nicht vorhanden sind, beweist am besten das bundesräthliche Memorial selbst. Wozu führt uns aber alles dieß, als zu einer Veränderung in unsern Beziehungen zum Auslande? Denn unsere Neutralität gilt nur so lange, als nicht das Ausland uns selbst bedrängt. Haben wir nicht diese Neutralität in dem verhängnißvollen Jahr 1848 bewahrt, als 40,000 Mann Schweizertruppen der Politik und Gestalt Europas eine ganz andere Wendung geben konnten? Haben wir sie nicht bewahrt, als in den letzten Jahren unser Nachbar nicht zögerte, an dem orientalischen Kriege sich zu betheiligen? Wie wird uns gelohnt? Im Jahr 1852 kommen die Gesandten der Großmächte zusammen und machen da ein Protokoll, in welchem sie dem König von Preußen Recht zuerkennen, ohne die Schweiz nur irgend einer Anfrage zu würdigen, und sprechen über Dinge ab, die sie so wenig kennen, als man letzthin das Dasein zweier Städte Bolgrad geahnt hat. Ich werfe nun dem Bundesrath vor, daß er sich zu wenig mit diesen Dingen beschäftigt, daß er sich zu wenig um die Fallstricke der Diplomatie bekümmert. Muß sich nicht der Kö-

nig von Preußen, wenn durch die Freigebung der Gefangenen thatſächlich ſeine Rechte auf Neuenburg anerkannt werden, ganz ſtolz fühlen.

Indeſſen, meine Herren! verlange ich ja nur eine Vertagung der Sache, damit wir von Frankreich und England Erklärungen darüber erhalten, was ſie denn unter jenen vermeintlichen Rechten des Königs von Preußen verſtehen. Ich behaupte, der Wortlaut der franzöſiſchen Note iſt nicht im Einklange mit demjenigen, was Hr. Kern uns mitgetheilt hat. Meine Herren! Ich habe alles Vertrauen in die guten Abſichten des Kaiſers der Franzoſen und das hinter ihm ſtehende franzöſiſche Volk; allein zwiſchen ihm und dem Volke ſteht ein royaliſtiſcher Hof, der uns feindſelig gegenüberſteht. Meine Herren! Was werden Sie auf den Konferenzen thun? Auf den Konferenzen werden Sie auf dieſelben Leute ſtoßen, die Sie ſchon einmal ungehört verurtheilt haben. Meine Herren! Auch dieſen Bürgſchaften traue ich nicht; denn wer bürgt, wird ſich in unſern Haushalt einmiſchen wollen. Unſere alte ariſtokratiſche Diplomatie war ſehr kitzlich in dieſem Punkte und wollte nie von Bürgſchaften etwas hören. Auf den Konferenzen aber, in dieſem neuen ſtaatsrechtlichen Inſtitut, ſollen alle kleinen Staaten unter die Gerichtsbarkeit der großen gezogen werden. Wenn zu Gericht geſeßen werden ſoll, ſo ſollen unſers Gleichen, die andern kleinen Staaten auch in demſelben vertreten ſein. Es iſt eine alte Geſchichte; wir wiſſen das in der Schweiz längſt, wie es gehalten wird, wenn große und kleine Staaten miteinander und übereinander urtheilen. Auch deßhalb verlange ich eine Vertagung, um zu wiſſen, wie es mit dieſen Konferenzen gehalten werden muß.

Die Frage iſt nicht bloß eine neuenburgiſche oder ſchweizeriſche, ſondern eine europäiſche. Geſetzt den Fall, der Entſcheid der Konferenzen fällt günſtig für uns aus, könnten wir dann etwa noch ihre Zuſtändigkeit beſtreiten und hätten wir ſie damit nicht für immer anerkannt? Meine Herren! volles Vertrauen habe ich zu den Worten des Kaiſers; allein nicht zu den Beſtrebungen ſeines Miniſteriums des Aeußern und noch viel weniger zu den Beſtrebungen der übrigen Großmächte. Auf dieſem gefährlichen Abhange ſollten wir die Schweiz aufhalten; denn

wir müssen befürchten, daß uns dieß alles sehr weit führen werde. Die Zurückhaltung Englands sollte uns warnen. Preussen wird sein Wort zurücknehmen, denn schon bereitet es sich vor, uns auf staatsrechtlichem Gebiete zu bekämpfen, und wenn wir großmüthig auf demokratische Weise die Gefangenen freigelassen haben werden ohne den erwünschten Erfolg, so werden wir nur sehr schwer vor der Schweiz unsere Beweggründe rechtfertigen können. Ich sage Ihnen voraus und bitte Sie, meine Herren, sie daran zu erinnern, daß sich Preußen von jeder Zusage entbinden wird und dann das beste Ergebniß, das wir irgend erhalten werden, nur in der Fortsetzung des status quo besteht."

Hr. Vogt von Genf unterstützte Hrn. Fazy mit folgenden Worten:

„Ich bin überzeugt, daß die Verhandlungen nur dahin führen werden, den status quo herzustellen. Je mehr ich von den offiziellen und konfidentiellen Mittheilungen vernahm, desto mehr schwand bei mir das Zutrauen. Ich wünsche von ganzem Herzen, daß ich mich täusche und daß der Erfolg der Konferenzen derjenige sein werde, wie dies der Herr Bundespräsident in seinem unbegrenzten Vertrauen voraussieht. Wir haben es mit einer Macht zu thun, die sich durch ihre Zweideutigkeit schon lange her auszeichnet, deren Doppelzüngigkeit zur Tradition geworden ist, die im gleichen Moment ja und nein zu sagen im Stande ist. Keine andere Diplomatie hat in dieser Beziehung eine so traurige Berühmtheit erlangt wie die preußische. Sie ist, wie gesagt, traditionell und so etwas läßt sich nicht so geschwind ändern.

Ich will zum Beweise nicht weiter der Sendung des Grafen Haugwitz in das Lager zu Brünn erwähnen, nicht weiter ausführen, wie derselbe in beiden Taschen ultimata mit sich führte, bereit, je nach dem Ausgange der Schlacht von Austerlitz, entweder den Franzosen oder den Oestereichern den Krieg zu erklären, und wie dann nach geschlagener Schlacht das an Frankreich adressirte Ultimatum richtig ins Feuer wanderte. Ich will mich an die neuere Geschichte halten. Unterm 24. März 1848 erließ der König von Preußen ein offenes Schreiben an den Herzog von Augustenburg, des Inhalts, Schleswig Holstein

folge dem deutschen Mannesstamme und gehöre zu Deutschland und am 8. April gl. J. überreichte Herr v. Wildenbruch, früherer Gesandter bei der Schweiz, damals Gesandter am dänischen Hof, dem König von Dänemark eine Note, worin es heißt, Schleswig-Holstein gehöre zu Dänemark, und wenn preußische Truppen einrückten, so sei ihr Zweck lediglich der, die Losreißung der Herzogthümer zu verhindern. Man ließ die preussischen Truppen einrücken und während des ganzen Feldzuges hatten die preußischen Generale verschiedene Instruktionen in der Tasche. So hat Preußen in der neuesten Zeit gehandelt und so wird es jetzt handeln. Mit der einen Hand gibt es Zusicherungen und mit der andern nimmt es sie wieder zurück.

Hr. Kern spricht von Diskretion über Dinge, die die Spatzen auf allen Dächern singen. Man sagt, Frankreich habe die Unabhängigkeitserklärung Neuenburgs von Seite Preußens bereits erhalten, allein das dürfe jetzt noch nicht offiziell bekannt gemacht werden. Welches sind aber die Bedingungen, unter denen die Konvention anerkannt werden soll? 1) Daß man darüber schweigt, natürlich! 2) Daß der König von Preußen den Titel eines Fürsten von Neuenburg und Valangin behalten soll. 3) Die Anerkennung der vier Bourgeoisien Neuchatel, Valagin, Boudry und Landeron als solche. 4) Daß fast das, ganze Staatsvermögen als Privatdomäne dem Fürsten zugesprochen werden soll. Kurz, es werden solche Bedingungen festgestellt, daß die Anerkennung der schweizerischen Souveränetät nur auf dem Papier steht.

Betrachten wir das Vorgeschlagene vom preußischen Standpunkte aus. Preußen verlangte von jeher vorgängige und bedingungslose Freilassung; sei dieß geschehen, so sei der König zu Unterhandlungen bereit. Erfüllen wir seinen Wunsch? Ja und zwar ohne irgend welche Gegenverpflichtungen von Seite Preußens entgegenzunehmen. Ob an Frankreich Zusicherungen gemacht wurden, das ist für uns irrelevant. Alle möglichen konfidentiellen Zugeständnisse werden offiziell weggeläugnet werden. Wir haben die preußischer Seits gestellten Bedingungen angenommen, telles quelles sie von jeher gestellt wurden. Man sagt, der Standpunkt sei derjenige, wie er durch den Bundes-

beſchluß vom 30. Dezember feſtgeſtellt worden ſei. Damals handelte es ſich lediglich um den Widerſtand der Schweiz, jede Partei brachte dem einſtimmigen Beſchluſſe Opfer dar und kann daher jetzt nicht ſo interpretirt werden, wie es verſucht wird. Die Miſſion des Hrn. Dr. Kern iſt aufzufaſſen als eine perſönliche zu dem Kaiſer der Franzoſen und als eine offizielle zu dem Miniſter der auswärtigen Angelegenheiten. In erſterer Beziehung iſt ſie als gelungen zu betrachten. Man hört immer wieder von dem gerechten Zutrauen, das man in die Freundſchaft des Kaiſers der Franzoſen und ſeine Sympathie für die Schweiz ſetzen dürfe. Meine Herren! Es iſt dieß die Freundſchaft eines Uebermächtigen und Eigenwilligen und ſie dauert ſo lange als die Schweiz thut, was ihr der gute Freund auräth, aber ſie trübt ſich, wenn ſich die Schweiz der Vormundſchaft zu entziehen ſucht. Beweis: „Moniteur"-Note! Dieſe hat aber mehr Gutes gewirkt, als geſchadet. Im nämlichen Augenblick, wie von oben herab ein Druck ausgeübt werden ſollte, entfaltete ſich der nationale Aufſchwung unſeres Volkes in großartigſter Weiſe. Man wagte es den Bundesrath demagogiſcher Umtriebe zu zeihen! Woher, meine Herren, (fährt der Sprecher gegen das anweſende diplomatiſche Korps gewendet fort) woher kommen die demagogiſchen Umtriebe? Da ſind ſie zu ſuchen, wo die badiſchen Spione hergeſandt werden, da ſind ſie zu ſuchen, wo das Attentat auf Neuenburg verabredet wurde.

Was nun aber die offizielle Seite der Miſſion Kern anbelangt, ſo bin ich der Anſicht, daß ſie in vieler Beziehung gänzlich mißlungen iſt. Eben ſo ſicher, als in dem Londoner Protokoll dem König von Preußen Rechte zugeſichert werden, eben ſo ſicher ſtehen auch der Schweiz Rechte zu. Warum ſteht aber in den bezüglichen Noten von den ſchweizeriſchen Rechten kein Wort? Solche Noten werden bekanntlich diskutirt, jeder Ausdruck genau abgewogen; ſie ſind das Reſultat der Verſtändigung. Warum wurden da unſere Rechte nicht zu betonen geſucht? Ich gebe die Verſtärkung der Zuſicherungen zu; ſie haben aber auf das Weſen keinen Einfluß. Ob es einfach heißt: „Frankreich fera tous ses efforts," oder »elle prend l'engagement de faire etc.«; ob dem Worte indépendance noch das Wörtchen entière beigefügt ſei: das ändert unſere Stellung

nicht. Man legt so viel Gewicht auf die Verweisung der Gefangenen. Warum hat man das gethan? Ist dieß ein Zugeständniß von unserer oder von preußischer Seite? Wir haben ja die Verpflichtung, Sicherheit für Person und Eigenthum zu leisten. Könnten wir dieß bei der Volksaufregung, wenn dieselben im Lande geblieben wären? Man betrachtet die Sistirung der militärischen Rüstungen als ein Zugeständniß von Seite Preußens. Es hat ja schon lange erklärt, daß es dieselben einstellen wolle, wenn wir die Gefangenen freiließen.

Wie kommt es, daß während die französische Note bloß die Freilassung der Gefangenen verlangt, wir in Erweisung von Gefälligkeiten sogar noch weitergehen und unser Abgeordneter die Niederschlagung des Prozesses zugibt? Man will nicht, daß es an's Tageslicht komme, daß die Unterhandlungen mit der deutschen Diplomatie in Betreff des Truppendurchmarsches schon diesen Sommer gepflogen wurden, und wir setzen hinzu: »votre humble serviteur«.

Wir geben also die Gefangenen frei und erhalten dagegen persönliche Zusicherungen von Souverän zu Souverän, aber kein Engagement von Staat zu Staat. Diese, wie sie uns zu theil geworden sind, garantiren keinen Erfolg und jene können zurückgezogen werden und werden es. Welche Staaten werden wir für uns an einem allfälligen Kongreß haben? England, wenn nicht das dortige Regime bis dorthin geändert sein wird, woran man arbeitet. Ferner, die mächtige Persönlichkeit des französischen Kaisers. Gegen uns, die gesammte Diplomatie Frankreichs, Rußlands und Oesterreichs, trotz den Versicherungen des Hrn. Bundesrath Stämpfli. Wir glauben an einer Konferenz die Unabhängigkeit Neuenburgs zu erringen. England hebt seinen warnenden Finger auf und glaubt für nichts garantiren zu können. Oesterreich spricht von einer billigen Ausgleichung, die beide Parteien befriedigen soll. Rußland sieht unser Vorgehen als une preuve de déférence an. Wir haben Anerbietungen zu Unterhandlungen vom Herzog von Koburg-Gotha erhalten. Dieser sollte den Einfluß des Prinzen Albert an die Stelle der jetzigen Vertreter Englands setzen. Das gute Geschick hat unsern Bundesrath hievor bewahrt."

Von dem Erfolge hängt es ab, wer heute Recht hat."

Herr Dr. Kern, der Ueberbringer der Friedenstaube, befürwortete in einer weitläufigen Rede die bundesräthlichen Anträge und wies besonders auf eine Stelle der französischen Zusicherungen hin, welche in der neuesten Note vom 5. Januar 1857 offiziell gegeben worden sei. Diese Stelle heißt: „Die Regierung des Kaisers übernimmt die Verpflichtung, sobald die Neuenburger Gefangenen in Freiheit gesetzt sein werden, alle ihre Anstrengungen zu machen, um einen Vergleich herbeizuführen, welcher den Wünschen der Schweiz entsprechen wird, indem sie die gänzliche Unabhängigkeit Neuenburgs zusichert." Nicht minder, als diese offiziellen Erklärungen gelten ihm auch die konfidentiellen Mittheilungen des Kaisers selbst, auf welche er ein großes Gewicht legt. An den Kundgebungen des Volkes liege ihm wenig, da sie eben in Folge der Verirrung der öffentlichen Meinung, welche über die Sache nicht gehörig unterrichtet worden sei, entstanden seien. Hr. Dubs warf dem Hr. Vogt sein Deutschthum, seinen preußischen Standpunkt, sowie seine fürstenfeindliche Gesinnung vor und erlaubte sich überhaupt das Gebiet des Persönlichen zu betreten. Hr. Fazy weist replizirend auf die Vorgänge im Nationalrath hin, wo, wenn nicht Zeit gegeben worden wäre, eine höchst stürmische Diskusion statt gehabt hätte und fährt dann fort:

„Erkläre man sich Alles, was man Verirrungen der öffentlichen Meinung nennt, aus der Täuschung derselben. Ein als offiziös betrachtetes Blatt hat behauptet, die englische Garantie sei vorhanden, und dieß war nicht der Fall. Ich danke und beglückwünsche Hrn. Kern nicht, für die Verantwortlichkeit, die er über sich genommen hat. Ich liebe auch das Geheimniß nicht und liebe es nicht, daß ein republikanisches Volk durch Geheimnisse regiert wird. (Redner führt aus der Botschaft vom 26. Dezember Stellen an, um zu beweisen, daß aus des Bundesraths eigenen Worten hervorgehe, wie die heutigen Anträge nur Demüthigungen enthalten könnten.) Dann fährt er fort: Der Bundesrath hatte schon das Gleiche, ja ein mehreres erhalten, und wenn Sie die heutigen Vorschläge annehmen, so geben Sie unserem verehrten Herrn General Dufour eine Ohrfeige. Wähve der verehrte General ein Leiter der Ostschweiz,

ein Thurgauer oder St. Galler gewesen, ja dann hätte sich der Bundesrath auf den Bauch geworfen vor den Ergebnissen, die er mitbrachte. Man hat meinem Kollegen Deutschthümelei vorgeworfen, allein das Deutschthum sitzt anderswo; er ist Berner, ist Schweizer wie Sie. Sie bestreiten ihm seine Nationalität, weil er in Frankfurt für die Freiheit eingetreten, während Sie sie jedem römischen und neapolitanischen Söldlinge zuerkennen. Entschuldigen Sie meine herausgeforderte Lebhaftigkeit; auch ist unser Streit kein querelle d'Allemands, sondern ein schweizerischer positiver Streit. Man hat ein ganz besonderes Vertrauen, aber ich glaube nur an den guten Willen des Kaisers und Englands. Das aber weiß ich, daß, wenn wir einem Konferenzbeschlusse nicht gehorchen, wir dann mit der Koalition der Großmächte zu kämpfen haben werden. Alles, worüber ich mich beschwere, ist die übelwollende Art, mit welcher man unsere Reden aufnimmt. Man möge in drei Monaten diese Verhandlungen wieder durchlesen und dann wird man sehen, wer zum Besten des Landes gerathen hat."

Hr. Vogt bemerkte schließlich, er habe sich auf den preußischen Standpunkt gestellt, um die Sache in jeder Beziehung zu beleuchten, immerhin aber in der Absicht zum Vortheile der Schweiz zu wirken. Die deutsche Nation, die geknechtet und unterdrückt sei, sympathisire mit uns, gegen die Fürsten werde er wo und wann immer in den Kampf treten. Die Abstimmung ergab 32 Stimmen für und 3 gegen die bundesräthlichen Anträge. Die Letztern waren: Fazy, Vogt und Pignat.

Hr. Präsident Escher entließ den Nationalrath mit folgenden Worten:

„Meine Herren! Unsere Tagesordnung ist erschöpft. Wir können uns trennen mit dem Bewußtsein, unsere Pflicht gewissenhaft erfüllt zu haben. Indem wir durch unsere Schlußnahme in der Neuenburger Angelegenheit der Welt einen neuen Beweis unserer Mäßigung gegeben, haben wir zugleich auch, wenn es dessen noch bedurft hätte, einen neuen Titel auf die allseitige Anerkennung der gänzlichen Unabhängigkeit Neuenburgs und somit unseres gesammten schweizerischen Vaterlandes erworben. Die Erreichung dieses Zieles, nach dem wir seit Jahren gerungen und von dem wir nicht lassen werden, steht uns, wir

dürfen nicht daran zweifeln, in naher und ſicherer Ausſicht. Die Art aber, wie wir das Ziel, das wir uns vorgeſteckt, anſtreben, kann nur dazu geeignet ſein, die öffentliche Meinung, die uns jetzt ſchon in hohem Grade zugethan iſt, noch günſtiger für uns zu ſtimmen. Die wahre Kraft eines Volkes offenbart ſich nicht zum Mindeſten in der Mäßigung, die es in ſeinem Auftreten an den Tag zu legen weiß. Ein kleiner Staat aber vollends, wird nur durch eine ruhige Haltung und beſonnenes Handeln der Welt Achtung einflößen und ſie ſeine Kleinheit vergeſſen machen. Ich erkläre die außerordentliche Seſſion des ſchweizeriſchen Nationalrathes auf unbeſtimmte Zeit für vertagt."

In ähnlichem Sinne ſprach ſich auch der Präſident des Ständerathes, Hr. Dubs, aus.

Da nun die Kriegsgefahr als beſeitigt zu betrachten war, beſchloß der Bundesrath, die im Dienſte befindlichen Truppen in kürzeſter Friſt zu entlaſſen, ſowie die Piketſtellung aufzuheben. Er richtete zu dem Zwecke die nachfolgende Proklamation an die Armee:

„Eidgenöſſiſche Wehrmänner!

In Folge der wegen der Neuenburger Angelegenheit ferner gepflogenen Unterhandlungen ſind wir zu der Annahme berechtigt, daß die Frage einer friedlichen und ehrenvollen Löſung entgegengeführt werden könne. In den beſtimmteſten Ausdrücken haben wir die Zuſicherung voller Mitwirkung erhalten, auf daß die unſer Vaterland ſo nahe berührende Tagesfrage eine den Wünſchen der Schweiz entſprechende Erledigung finde. Wir hatten und wir haben keine Urſache, in dieſe Zuſage irgend welches Mißtrauen zu ſetzen; vielmehr glauben wir, auf eine Erfüllung der uns gegebenen Verſprechen um ſo mehr zählen zu dürfen, als es auch im Intereſſe der Mächte ſelbſt liegt, daß der Frieden von Europa nicht getrübt werde. Im Vertrauen auf dieſe Zuſicherungen und in der Abſicht, ſo viel an der Schweiz liegt, ebenfalls zur Erhaltung des europäiſchen Friedens mitzuwirken, hat die Bundesverſammlung diejenige Schlußnahme gefaßt, welche bereits zur allgemeinen Kenntniß gebracht worden iſt.

Eidgenöſſiſche Wehrmänner! Wir hegen zu Euch die zuver-

sichtliche Erwartung, daß Ihr die Schlußnahme mit vollem Vertrauen aufnehmen werdet. Ihr werdet Euch versichert halten, daß die Bundesbehörden zu keinem Abkommen sich herbei lassen werden, das der Würde der Schweiz zu nahe treten könnte. Ihr kennet das Ziel aller unserer Bestrebungen; Ihr wisset, daß es auf die Behauptung und Wahrung unsrer Selbstständigkeit gerichtet ist, und daß die Unabhängigkeit des Vaterlandes nur dann zur gänzlichen Wahrheit wird, wenn kein Glied unseres Bundesstaates in irgend einem Abhängigkeitsverhältnisse zu einem auswärtigen Staate sich befindet. Die Bundesbehörden werden dieses Ziel nicht aus dem Auge verlieren; sie werden es mit Gottes Hülfe erreichen.

Nachdem nun die Unterhandlungen wieder in eine friedliche Bahn eingelenkt worden sind, ist ein feindliches Vorgehen gegen unser Vaterland nicht mehr zu besorgen, und wir sind daher in den Stand gesetzt, die aufgebotenen Heerestheile nach einander wieder zu entlassen. Bereits sind dießfalls die erforderlichen Einleitungen getroffen.

Eidgenössische Wehrmänner! Ihr kehret in den Schooß Eurer Familien, zu Euren friedlichen Beschäftigungen zurück, mit dem erhebenden Bewußtsein, Eure Pflicht treu erfüllt zu haben. Auf den ersten Ruf des Vaterlandes habt Ihr Euch freudig und mit männlicher Entschlossenheit um Eure Fahnen geschaart; Ihr habet die Beschwerden und Mühseligkeiten eines Winterfeldzuges mit Starkmuth ertragen; Ihr habet durch Euere Mannszucht allgemeine Achtung Euch erworben; Ihr habet durch die Mäßigung in Euern Forderungen den Bundesbrüdern die Lasten der Einquartirung erleichtert; Ihr habet durch Euer ganzes Betragen Euch und dem eidgenössischen Banner Ehre angethan. Ja — mit Freuden zollen wir Euch diese Anerkennung — Ihr habet durch Euere wahrhaft vaterländische und begeisterte Haltung wesentlich zu dem erzielten, und wie wir erwarten dürfen, glücklichen Ausgange beigetragen. Empfanget deßhalb im Namen der Eidgenossenschaft unsern aufrichtigen Dank; empfanget das feierliche Zeugniß, daß das eidgenössische Heer sich abermals um das Vaterland wohl verdient gemacht hat.

Gedenket, eidgenössische Wehrmänner! der jüngsten, so ernsten

und in ihrem Ernſte ſo ſchönen Tage, dieſer Tage, in denen das Vaterland ein ſo hehres Beiſpiel der Eintracht und des Brudergeiſtes gegeben, in denen das eidgenöſſiſche Heer dieſem Aufſchwunge einen ſo vollendeten Ausdruck verliehen hat. Euere Treue, Euere Hingebung und Opferfähigkeit werden nimmer vergeſſen ſein; eine dankbare Nachwelt wird Euch ein bleibendes und wohlverdientes Andenken bewahren, und die unparteiiſche Geſchichte wird Euer in den Jahrbüchern der Eidgenoſſenſchaft in ehrenvoller Weiſe Erwähnung thun.

Eine große Ueberzeugung haben wir Alle aus den letzten Erlebniſſen geſchöpft, eine Ueberzeugung, welche den Glauben an unſere Zukunft neu belebt, die Gewißheit: daß wenn das Vaterland ruft, dieſer Ruf in allen Gauen ſtets den lebendigſten Wiederhall finden wird: daß alle ſeine Kinder in edlem Wettſtreit nichts verſäumen und alles thun werden, um die Freiheit unentweiht den kommenden Geſchlechtern zu überliefern.

In dieſer Hoffnung entbieten wir Euch unſer Abſchiedswort!

In dieſer Ueberzeugung empfanget, eidgenöſſiſche Wehrmänner! unſern vaterländiſchen Scheidegruß!

Bern, den 23. Januar 1857.

Im Namen des ſchweiz. Bundesrathes,
Der Bundespräſident:
C. Fornerod.
Der Kanzler der Eidgenoſſenſchaft:
Schieß."

Dieſer Proklamation folgte ein Tagesbefehl von Hrn. General Dufour, der alſo lautet:

„Der General, Oberbefehlshaber der eidgenöſſiſchen Armee, indem er den Truppen ihre baldige Entlaſſung ankündigt, macht es ſich zur beſonderen Freude, gleich wie es auch ſeine Pflicht iſt, ihnen zu ſagen, wie glücklich er ſich ſchätzt, daß man ihn würdig erfand an ihre Spitze zu treten. Er kann der Mannſchaft nur ſein volles Lob ſpenden über ihre Disziplin und über ihr gutes Einvernehmen mit den Bürgern in ihren Kantonnementen. Er dankt ihnen dafür, denn nichts konnte ihm angenehmer ſein und mehr ſeinen Abſichten entſprechen. Er zweifelt übrigens nicht daran, daß wenn die Umſtände es erfordert hätten, Offiziere und Soldaten weitere Beweiſe ihrer Hinge-

bung abgelegt hätten durch treue Erfüllung ihrer heiligsten Pflicht, nämlich derjenigen, die Unverletzlichkeit, Unabhängigkeit und die Ehre unseres Vaterlandes, das so gerechten Anspruch an ihre Anhänglichkeit hat, auch mit Einsetzung ihres Lebens zu vertheidigen.

Eidgenössische Wehrmänner!

Ihr werdet bald in Euere Heimat zurückkehren; meine besten Wünsche begleiten Euch dorthin, und ich hoffe, daß auch Ihr Euerm General, der bereit war, alle Wechselfälle des Geschickes mit Euch zu theilen, ein freundliches Andenken bewahren werdet.

Genießt in Euern Familienkreisen die wohlverdiente Ruhe; Euere Ruhe sei aber diejenige aller Braven, trennt Euch nämlich nie von Euern Waffen und seid stets bereit sie wieder zu ergreifen, um von Neuem an die Grenzen zu eilen, wenn irgend ein Feind sich nähern sollte. So werdet Ihr die Achtung bewahren, die man Euch zollt, und das Ansehen, den Frieden und die Wohlfahrt unserer glücklichen Schweiz sicher stellen.

Im Hauptquartier Zürich, 22. Jan. 1857.

Der Oberbefehlshaber:
(Gezeichnet:) W. H. Dufour.
Der Chef des Generalstabs;
Frey-Herose."

Zur weitern Behandlung des Friedensgeschäftes wurde Hr. Dr. Kern als fernerer außerordentlicher Gesandter nach Paris geschickt.

Vor der Auflösung der verschiedenen Truppenkorps, welche mit der ersten Woche Februars vollendet wurde, besuchte der Obergeneral die wichtigsten Posten der nördlichen Grenzlinie, bei welcher Gelegenheit ihm überall der festlichste und herzlichste Empfang zu Theil wurde. Er erwarb sich durch sein leutseliges und bescheidenes Auftreten nicht nur die ungetheilte Liebe und Achtung der Soldaten, sondern des ganzen Volkes. Zu seiner Ehre wurden Bankette und Konzerte gegeben, Serenaden gebracht, Lieder gedichtet und Denkmünzen geschlagen.

Wie wir von oben herab die Haltung des Militärs als eine gute und befriedigende belobt fanden, so finden wir nicht weniger die Handlungsweise der Quartirgeber von dem Militär anerkannt und belobt. Wir führen hievon nur ein einziges

Beispiel für die vielen andern aus unserer Umgebung aus Basel an: Der Kommandant des Berner Bataillons Nr. 19 richtete folgenden Abschied an die Basler:

„Von einem erhebenden Gefühle beseelt, hat unser Bataillon vorgestern Eure liebe, schöne Stadt verlassen. Dank, herzlichen Dank für die ausgezeichnete Aufnahme, die Offiziere und Soldaten in Euern Mauern gefunden. Dank für den eidgenössischen Sinn, dessen Wärme auch uns erwärmt, dessen Kraft auch uns gekräftigt hat. Euere Behörden haben zu unsrer großen Freude ihre Zufriedenheit mit dem Verhalten unserer Truppen ausgesprochen. Aber Euch, liebe Basler, gebührt zum Voraus das Verdienst, den guten Geist derselben gehegt und gepflegt zu haben. Schon der freundliche Empfang, den Ihr uns durch Veranstaltung eines Offiziersbanketts bereitet habt, — die allgemeine Theilnahme der Bürger bei unserm Einzug in Eure Thore haben in uns allen das freudige Gefühl erweckt, daß wir heimatlichen Grund betreten, — daß Basel zum allerbesten Schweizerboden gehört, daß die Grenzstadt Basel mitten in unserm Vaterlande drin steht. Der aufopfernde Patriotismus der Miteidgenossen in Basel hat in gar Manchem, der bis jetzt kaum über die Grenzen seines Kantons hinausgeblickt hat, das nationale Bewußtsein wachgerufen und die Opferfreudigkeit und den Muth, für die nationale Idee einzustehen, gestählt. Und als dann die Friedensbotschaft eintraf, da waret ihr es wieder, liebe Basler, die uns den friedlichen Genuß der schönen Künste verschafften. Auf die liberalste Weise habt Ihr uns Theater und Concertsaal geöffnet und am Abende des Abschiedes den lieblichen Kranz Eurer Frauen und Töchter vorgestellt.

Nehmt unsern Dank hin, Bürger Basels und vor Allem Ihr, Offiziere der Stadt Basel; wir haben in Euch Kriegskameraden gefunden, an deren Seite für unsere Freiheit zu streiten Ehre und Freude ist. Unsere Schweiz hat eine Periode hinter sich, die zu den schönsten in unserer Geschichte gehört; das ganze Land schien wie ein reicher Kranz von Städten und Landschaften, die sich in Begeisterung und Liebe für unsere Freiheit um die Wette stritten. Du aber, Basel! bist eine der

ſchönſten Blumen in dieſem Kranze! Baſel hoch! dreimal hoch!

Biel, den 27. Januar 1857.

Im Namen
des Berner Bataillons Nro. 19,
Der Commandant:
Scherz."

Das ſind Kundgebungen der ſchönſten und erhebendſten Art. Während in Monarchien Militär und Bürger ſich gegenſeitig mißtrauiſch anſchauen und als zwei feindliche Parteien betrachten, ſehen wir in der republikaniſchen Schweiz dieſelben in der ſchönſten Harmonie zu einander ſtehen, und einander als Angehörige des einen Vaterlandes betrachten und behandeln. Natürlich, das Intereſſe Beider iſt das gleiche, das Glück, die Unabhängigkeit und Freiheit des gemeinſamen Vaterlandes.

VII.

Beurtheilung und Aufnahme des Bundesbeſchluſſes vom Januar 1857.

Es konnte nicht ausbleiben, die Vorgänge in der Bundesverſammlung vom Januar 1857 mußten außer derſelben ihren Rückſchlag finden. Wurde der Bundesbeſchluß vom Dezember 1856 ſchon von der Tribüne herab enthuſiaſtiſch applaudirt, mußte derjenige vom Januar 1857 das Schickſal erleiden unter tumultuariſchen Auftritten debattirt und gefaßt zu werden; erfreute ſich jener der vollkommenſten Einſtimmigkeit nicht nur der Behörden, ſondern auch des ganzen Schweizervolks, ſo wurde dagegen dieſer ſehr verſchieden beurtheilt und aufgenommen. Die Kundgebungen in Genf, die dortige amtliche und private Oppoſition, verfehlten nicht, die Unzufriedenheit und das Mißtrauen auch anderwärts zu wecken. Die einheimiſche Preſſe theilte ſich in pro und contra; die der Bundes- und Kantonalregierungen nahe ſtehenden Blätter vertheidigten den fraglichen Bundesbeſchluß als einen zweckmäßigen, den Verhältniſſen entſprechenden, und ſuchten das Vertrauen in die Bundesbehörden und in die Zuſicherungen des Auslandes lebendig zu erhalten und zu befeſtigen; andere dagegen — und ihre Zahl war nicht

klein — erhoben ihre Stimmen gegen jenen Beſchluß als einen unpatriotiſchen und unwürdigen, und erklärten die fremde Diplomatie als unzuverläßig, perfid. Selbſt ein Theil des Militärs demonſtrirte in der Weiſe dagegen, daß es die eidgenöſſiſchen Armbinden mit einem Trauerflor bedeckte. Die Maſſe des Volkes murrte ebenfalls darüber, und betrachtete die Schweiz als dem Auslande überliefert, während die reichere Klaſſe, die großen Kapitaliſten, die Induſtriellen, die Eiſenbahnaktienbeſitzer und die Kredit-Mobilier-Spekulanten ihre volle Befriedigung zu erkennen gaben. An die Stelle der frühern Begeiſterung trat Kälte und Mißbehagen. Wir können dieß auch leicht begreifen, denn die unbedingte oder doch nur auf bloße Worte oder Zuſicherungen erfolgte Freilaſſung der Neuenburger Gefangenen verſtieß gegen das natürliche Gefühl und die ſchlichte Anſchauungsweiſe; die Erfüllung der Forderungen des Auslandes erſchien als eine Erniedrigung und Demüthigung des Vaterlandes, und dieß um ſo mehr, weil daſſelbe noch nie beſſer in der Lage und im Stande geweſen wäre, dieſen Forderungen mit Erfolg gegenüberzutreten. Daß ſich die Mitglieder der Bundesverſammlung ſelbſt bei ihrem Beſchluſſe vom Januar nicht ganz behaglich fühlten, geht aus dem Beſtreben Einzelner derſelben hervor, in ihren anderwärtigen Kreiſen und Umgebungen, wo ſie Vorwürfe hören oder befürchten konnten, denſelben zu rechtfertigen. Wir führen als Beiſpiel hiefür den Anzug aus der Eröffnungsrede des Hrn. Dr. Kaſimir Pfyffer in der luzerniſchen Großrathsſitzung vom 20. Jan. an, in welchem derſelbe die Gründe darlegte, aus welchen er dafür hielt, daß die letzten Beſchlüſſe der Bundesverſammlung nichts Unrühmliches enthielten, wie Viele jetzt zu glauben vorgaben, im Gegentheil Alles in ſich ſchloſſen, aus dem mit Zuverſicht das endliche Ziel des Streites zwiſchen Preußen und der Schweiz zu unſern Gunſten erwartet werden dürfe.

Als einen ſehr erwähnenswerthen Umſtand haben wir hervorzuheben, daß derjenige Theil der ausländiſchen Preſſe, welcher ſich früher in geharniſchten und übelwollenden Artikeln über die Schweiz vernehmen ließ, nun plötzlich ſowohl ſeine Freude über die Erfüllung der königlich preußiſchen Forderung nach Freilaſſung der Gefangenen unverholen ausſprach, als auch

die Schweiz mit Komplimenten für diesen Akt überhäufte. Der franz. „Moniteur," der noch vor Kurzem so übelwollend von der Schweiz gesprochen, sagte nun nach Freilassung der Gefangenen:

„Die Neuchateler Gefangenen sind in Freiheit gesetzt und befinden sich bereits auf französischem Gebiete. Die schweizerische Regierung hat im Einklange mit der National-Vertretung des Landes einen sie ehrenden und den wahrhaften Interessen der Schweiz vollkommen entsprechenden Akt begangen. Bereits im Monate September hatte die Regierung des Kaisers zu dieser Maßnahme gerathen, und erneuerte ihre Ansicht durch eine Mittheilung dd. 26. November. Da sie auf vertraulichem Wege von den versöhnlichen Gesinnungen des Königs Friedrich Wilhelm Kenntniß hatte und wußte, daß die Frage ganz in der bedingungslosen Freilassung der Gefangenen beruhe, so mußte sie darauf bestehen, um der Bundesregierung die ganze Tragweite der gestellten Forderung begreiflich zu machen. Hätte die Schweiz mit einer Weigerung geantwortet, so würde Frankreich es nicht vermocht haben, den König von Preußen, dessen Mäßigung es laut würdigte, davon abzuhalten zu den Waffen zu greifen, um seiner verletzten Würde eine gerechte Genugthuung zu sichern. Wenn im Gegentheil die Schweiz den Rathschlägen Frankreichs nachgab, so war dieses verpflichtet, die eingeräumte Concession bei dem Berliner Kabinete geltend zu machen, um jeder Zwangsmaßregel zuvorzukommen und eine befriedigende Lösung der Neuenburgerfrage zu fordern. Wir wünschen uns deßhalb Glück zu dem von der Schweiz gefaßten Beschlusse. Ohne Furcht mag sie nun ihre Contingente entlassen, und da die preußische Regierung sich schon bereit erklärte über den eigentlichen Anlaß des Zwistes in Unterhandlungen zu treten, so kann man auf eine definitive, sowohl den Interessen als der Würde beider Parteien aussprechende Ausgleichung hoffen."

Merkwürdig, so lange die Bundesbehörde selbstständig auftrat, und den Muth hatte, den Einflüsterungen des Auslandes zu widerstehen, ward stets das „Kreuzige" über sie ausgesprochen, sobald sie aber den gehorsamsten Diener machte, erfreute sie sich der ehrendsten Anerkennung und des größten Wohlwollens. Daneben wird aber auch fortwährend die „Mäßigung" des Kö-

nigs von Preußen und deſſen „verletzte Würde“ im Nichtentſprechungsfalle hervorgehoben. Weihrauch und Aloe in einer Doſis.

Die „Berliner Kreuzzeitung“ vom 18. Januar jubelte ob der Befreiung „der treuen Männer“, die ſeit 20 Wochen in den Neuenburger Kerkern ſchmachteten, verſäumte dann aber auf der andern Seite nicht, der Schweiz ſchöne und gute Worte zu ſagen.

So finden wir alſo das Verhältniß umgekehrt. Vor dem Bundesbeſchluſſe vom Januar 1857 war die ſchweizeriſche Preſſe einſtimmig in der Beurtheilung des Ganges der Angelegenheit und des Verhaltens der Bundesbehörden; der größte Theil der ausländiſchen dagegen griff, und zwar oft in extravaganten Artikeln, die Sache unſeres Vaterlandes an, und gab durch alle ihre Zeilen ein vollſtändiges Uebelwollen gegen daſſelbe zu erkennen; nach demſelben erklärte ſich ein großer Theil der erſten mit einem nicht minder großen Theil des Publikums gegen den von den Behörden eingeſchlagenen Weg; dieſe erhob ihn bis in den Himmel und ſtreute der Schweiz Weihrauch. Die früheren einheimiſchen Freunde wurden ſomit zu Gegnern, die ehmaligen Gegner zu Freunden.

Was uns anbetrifft, ſo können wir uns mit dem Bundesbeſchluſſe vom Jan. 1857 nicht einverſtanden erklären, und wir ſtehen ſomit auf der Seite der minderheitlichen Oppoſition, die ſich in der Bundesverſammlung ſelbſt geltend gemacht hatte. Schon die Art und Weiſe, wie die ganze Sache betrieben wurde, mißfiel uns im höchſten Grade. Nach Links und Rechts wurden vom Bundesrathe Leute ausgeſandt, um nachzuſehen, ob ſich die Großen der Erde herbeilaſſen werden, mit der Schweiz in Unterhandlungen zu treten, und ihr ſtatt des drohenden Krieges den Frieden wieder zu geben oder zu vermitteln. Der Eine fand ein höchſt ungünſtiges Terrain und mußte unverrichteter Sache wieder nach Hauſe ziehen; der Andere dagegen erfreute ſich einer günſtigen Aufnahme und brachte ein Uebereinkommen zu Stande. Dieſes Nachlaufen nach fremden Herren und Fürſten läßt es ſich wohl rechtfertigen, wenn man bedenkt, daß nicht die Schweiz es geweſen, welche die eingetretenen Mißverhältniſſe herbeigeführt, und welche daher dann auch die Pflicht ge-

habt hätte, zur Schlichtung derſelben die erſte Hand zu biethen? Wir zweifeln. Es waren die Feinde der Schweiz, die Royaliſten Neuenburgs; es war der König von Preußen, deren Protektor, welche unter gänzlicher Ignorirung der Verhältniſſe den Frieden brachen und die Schweiz in den Kriegszuſtand verſetzten. Es lag alſo nicht an der Schweiz, Friedensemiſſäre auszuſenden und die Rolle des Schuldigen und Bittenden zu ſpielen, ſondern an ihren Gegnern; es lag nicht an ihr, um Friedensbedingungen zu markten und ſolche entgegen zu nehmen, ſondern ſie zu ſtellen. Aber die Schweiz durfte es als ein kleines Land nicht auf's Aeußerſte ankommen laſſen, ſie mußte den Verhältniſſen Rechnung tragen, ſich an Größere und Stärkere anzuſchließen ſuchen, um durch ihre Vermittlung und ihre Hülfe die drohende Gefahr abzuwenden, und das vorgeſteckte Friedensziel zu erreichen, wendet man uns von anderer Seite ein, und ſucht dadurch das Verfahren des Bundesrathes zu rechtfertigen. Allein nach unſerer Anſicht kommt es nicht auf die Größe oder die Kleinheit eines Landes, ſondern auf das Recht und die innern Verhältniſſe deſſelben an, welche die Schritte und die Handlungsweiſe der Behörden beſtimmen und leiten ſollen. Die Schweiz hatte nun aber das Recht auf ihrer Seite, ſie konnte und durfte nach allgemein geltenden Prinzipien die Neuenburger Inſurgenten zur Verantwortung und Beſtrafung ziehen, vom völkerrechtlichen Standpunkt aus, als dem allein richtigen, den Kanton Neuenburg als unabhängig und frei von jeder fremden Autorität betrachten und den eingetretenen Friedensbruch vor jedem unbefangenen Blicke als unverſchuldet erklären; und ihre innern Verhältniſſe waren auch der Art, daß ſie dieſem Rechte durch einen entſprechenden Kraftaufwand Nachdruck geben konnte. Sie hatte in ihrem Rechte, ſowie in ihrer Einigkeit und Opferbereitwilligkeit die nöthige Kraft und Hülfe. Wer bei andern Hülfe ſucht, um deſſen Freiheit und Selbſtſtändigkeit iſt es in der Regel geſchehen, der iſt gewiß gründlich verloren.

Der Bundesrath ſcheint uns bei dieſem Nachlaufen nach fremden Herren und Fürſten und ihrer Gunſt und Gewogenheit bei dieſer Ausſendung von Friedensemiſſären die Furcht getrieben zu haben, es könnte ſich bei dem Beharren auf der

eingeschlagenen Bahn des Widerstandes gegen die ungebührlichen Forderungen und Wünsche der Diplomatie ganz Europa gegen die Schweiz vereinigen und zu einem allgemeinen Vertilgungs- und Vernichtungskrieg veranlaßt finden, eine Eventualität, auf welche auch der Präsident des Nationalraths, Hr. Escher, hingewiesen hatte. Diese Furcht wäre aber nach unserer Ansicht eine ganz und gar grundlose. Wir haben die felsenfeste Ueberzeugung, daß weder der König von Preußen allein, noch die Großmächte zusammen zum Kriege gegen die Schweiz geschritten wären. Das Risico, das dieselben dabei hätten übernehmen müssen, war ihnen selbst so gut bekannt, daß sie ihn nicht gewagt haben würden. Ihr gemeinsames, hastiges Bemühen zur Freilassung der Gefangenen, als des Steins des Anstoßes, sowie die in der letzten Zeit der Krisis erfolgte Protestation des Kaisers von Oesterreich gegen den Durchmarsch der preußischen Truppen durch Süddeutschland beweisen dieß zur Genüge. Der Gegenstand, diese Hand voll Gefangener, wäre wahrlich auch sonst noch gar zu geringfügig gewesen, um einen Krieg in der Mitte Europa's zu begründen. Unsere Vorfahren, dessen sind wir sicher, würden nicht so fremden Herren und Fürsten nachgelaufen sein, wie es in unserer Zeit geschehen ist. Sie hätten im Vertrauen auf die Gerechtigkeit ihrer Sache und im Bewußtsein eines guten Gewissens, fern von aller Furcht, ruhig aber entschlossen, den weitern Verlauf der Sache gewärtigt und bei und in sich selbst ihre Stärke und ihre Hülfe gesucht. Und das Schweizervolk in unseren Tagen, gewährte es nicht in seiner Einigkeit und Opferfreudigkeit der Garantien zur Genüge, sowohl zu einem ehrenvollen Frieden, als zu einem glücklichen Ausgang des Krieges? Mußte man es denn auf diese Weise erniedrigen, daß man fremder Herren Gunst, Dazwischenkunft und Hülfe sein Schicksal in die Hände legte? — Wahrlich, wir hätten es nicht gewagt, nur den Gedanken hieran zu fassen, geschweige ihn auszusprechen und auszuführen! Wohl heißt es im Bundesbeschlusse vom Dezember 1856 Art. 1., daß der Bundesrath zum Zwecke einer friedlichen Ausgleichung der Neuenburgerfrage wie bisher zu allen Mitteln Hand bieten werde, welche ꝛc., allein die Mittel, welche derselbe ergriffen, diese Aussendung von Friedensemissären, dieses Buhlen

um die Gunst und Hülfe fremder Herren, bei der Thatsache, daß nicht die Schweiz der schuldige Theil gewesen, erscheinen uns nichts weniger als ehrenvoll und würdig, im Gegentheil, wir erblicken in ihnen eine tiefe Erniedrigung des Schweizervolkes. Es besteht schon seit längerer Zeit ein ähnlicher politischer Konflikt, wie der Schweizerische, zwischen den Westmächten, Frankreich und England, und dem Könige von Neapel. Die Erstern mutheten dem Letztern zu, in der Regierung seines Landes mehr Humanität und Gerechtigkeit eintreten zu lassen, als es bis jetzt der Fall gewesen. Sie mischten sich also faktisch in die inneren Angelegenheiten Neapels. Als der König diese Zumuthung von der Hand wies, indem er erklärte, daß er Herr und Meister in seinem Lande sei, handelten die Westmächte gerade so, wie der König von Preußen; sie brachen unter Abberufung ihrer Gesandten die diplomatischen Beziehungen ab und ließen im Hintergrund noch weitere Maßnahmen durchblicken. Was that der König von Neapel? Weit entfernt, sich durch die Westmächte einschüchtern zu lassen und wie ein armer Sünder da und dort anzuklopfen und um Vermittlung und Hülfe zu bitten, traf er die nöthigen Vorsichtsmaßregeln in seinem Lande und kümmerte sich wenig um den eingetretenen Bruch, nach wie vor als souveräner Fürst von Neapel regierend. Und doch hatte er wegen seines Despotismus einen nicht unbedeutenden Theil seiner Unterthanen gegen sich, welche in der Hoffnung auf die Unterstützung der Westmächte zur Empörung geneigt waren. Weiteres geschah auch von den Westmächten bis auf diese Stunde Nichts. Von ihm, dem König von Neapel, hätten unsere Landesväter lernen können, wie man fremden Zumuthungen und Anmaßungen zu begegnen hat. Wenn die Schweiz nicht selbst im Stande seiu sollte, ihr Recht zu vertheidigen, die schon längst faktisch eingetretene Unabhängigkeit Neuenburgs zu behaupten, dann mache sie auch keinen Anspruch darauf, dann streiche sie sich aus der Zahl der freien selbstständigen Nationen. Sie ersparte sich dann wenigstens den Aufwand fürs Militärwesen und die Demüthigung, vor der ganzen Welt eine Armensünderrolle zu spielen und von Jedermann ausgelacht zu werden.

Wie wir uns mit der Art und Weise, wie der Bundesrath

das Friedenswerk betrieb, nicht einverstanden erklären, so können wir dieß noch viel weniger mit dem Bundesbeschlusse vom Januar 1857, welcher den Frieden bringen sollte. Derselbe enthält nach unserer Ansicht den Superlativ von Erniedrigung und Demüthigung des Schweizervolkes. Der Prozeß gegen die Neuenburger Revolutionärs wird vollständig niedergeschlagen, diese selbst werden auf die bloßen Worte und Zusicherungen eines fremden Potentaten, der seinem eigenen Volke gegenüber Wort und Eid nicht gehalten, freigegeben. Also diejenigen, welche den Frieden gebrochen, Blut vergossen, ihrem Heimathkanton und der Schweiz ungeheure Verlegenheiten und Opfer verursacht, werden dem Arm der Gerechtigkeit entzogen und straflos erklärt; sie, die man dem König von Preußen gegenüber als ein wirksames Unterpfand für einen ehrenvollen, die Unabhängigkeit Neuenburgs sofort anerkennenden Frieden benutzen konnte, werden bedingungslos ihrer Haft entlassen. Während der arme Teufel, der sich, durch äußere Noth dazu gedrängt, an der menschlichen Gesellschaft vergriffen, rücksichtslos behandelt und bestraft wird, sehen wir hier vornehme, durch ihre äußere Stellung übermüthig gewordene Leute, welche mitten im tiefsten Frieden die Brandfackel blutiger Empörung anzündeten, wie Banditen im nächtlichen Dunkel über ihre Mitbürger herfielen und ihr Land und Volk dem Auslande überliefern wollten, aller Verantwortlichkeit für ihr ruchloses Beginnen enthoben. Und warum? Nicht etwa, um dadurch einen freiwilligen Gnadenakt auszuüben, eine Handlung der Humanität zu begehen, sondern um eine Forderung, einen Wunsch, einen Rath, oder wie man es nennen will, des Auslandes zu erfüllen und dadurch ohne Krieg ein gewisses Ziel, die Unabhängigkeit Neuenburgs zu erreichen. Während der Bundesrath selbst früher in einer Antwort auf die französische Note die verlangte Freilassung der Gefangenen an die Bedingung der gleichzeitigen Verzichtleistung des Königs von Preußen knüpfte, die zugemuthete unbedingte Freigebung derselben als einen Akt der Schwäche und Ungerechtigkeit zu erklären den Muth hatte, beantragte er nun selbst diese Freigebung, weil sie allgemeiner und eindringlicher vom Auslande gewünscht wurde, und weil dafür, zwar nicht etwa von der Gegenpartei, dem König von Preußen selbst,

ſondern vom Kaiſer Napoleon, alſo einem Dritten die Unabhängigkeit Neuenburgs und zwar nicht etwa ſchriftlich, ſondern nur mündlich in Ausſicht geſtellt wurde, und die Bundesverſammlung, welche früher die gleichen Anſichten gehabt hatte, ſagte Ja und Amen dazu. Die Schweiz wurde ſomit zum gehorſamen Diener des Auslandes erniedrigt und mit Sack und Pack der Gnade und Ungnade fremder Potentaten überliefert. Von dieſen, nicht mehr von ihr ſelbſt hieng nun das Schickſal Neuenburgs ab, während ihr vorher die Gefangenen alle und jede Bürgſchaft für die Unabhängigkeit desſelben dargeboten hätten. Tiefer hatte man die Schweiz früher bei all' ihrer Zerriſſenheit nie erniedrigt, unbeſonnener hatte man nie den Worten der Diplomatie geglaubt. Wäre die Freilaſſung der Gefangenen durch den eigenen freien Willensakt der Behörden erfolgt, wie dieß auch früher ſchon in ähnlichen Fällen geſchehen iſt, könnte man ſie doch noch als eine Handlung des Edelmuths, der Humanität rechtfertigen, nun ſie aber auf die Influenz des Auslandes eingetreten iſt, verlor ſie auch dieſen edlen Charakter und qualifizirte ſich als einen entehrenden und erniedrigenden Kniefall vor dem Auslande; oder würde man durch dieſelbe auch zugleich die Unabhängigkeitserklärung Neuenburgs erreicht haben, ſo hätte ſie doch wenigſtens als ein Akt hoher Staatsklugheit betrachtet und anerkannt werden können, nun aber durch ſie nichts erlangt worden iſt, als Worte und Zuſicherungen, deren Erfüllung von dem guten Willen der Diplomatie abhängt, erſchien ſie uns als ein politiſcher Mißgriff erſter Größe, deſſen wir unſere Bundesbehörden nicht fähig geglaubt hätten. „Man müſſe den Worten und Zuſicherungen des Kaiſers der Franzoſen vertrauen," iſt bemerkt worden. Allein hieng denn von ihm die Unabhängigkeitserklärung Neuenburgs ab? Nein, von dem König von Preußen. Konnte er dieſen zur Verzichtleiſtung zwingen? Nein, eben ſo wenig, als er die Schweiz zur Freilaſſung der Gefangenen hätte zwingen können. Warum hatte er ſeinen Einfluß nicht dazu benutzt, den König von Preußen für die Freilaſſung der Gefangenen auch zur ſofortigen Verzichtleiſtung auf Neuenburg zu bewegen, da ihm dieß vor derſelben eben ſo leicht geweſen ſein mußte, als nach derſelben, wenn er überhaupt im Stande ſein ſollte,

einen derartigen Einfluß auszuüben? Weil er nicht wollte. Es hätte als eine Demüthigung der Monarchie gedeutet und ausgelegt werden können, wenn die Gegenforderung der republikanischen Schweiz erfüllt worden wäre. Napoleon, als Monarch, konnte nun aber unmöglich die Monarchie demüthigen wollen. Gerade dieser Umstand hätte in uns das Mißtrauen in die gegebenen Zusicherungen erweckt und zur Nichtberücksichtigung derselben veranlaßt. Zudem wurde in den französischen Noten und Unterhandlungen immer nur von den Rechten des Königs, dagegen nie von denjenigen der Schweiz gesprochen, diese Letztere hatte nach denselben nur „Wünsche", während doch ihre Rechte zum Mindesten ebenso konstatirt waren, als diejenige des Königs von Preußen. Während von diesem immer als von einem Manne gesprochen wurde, der mit besonderer „Mäßigung" und „Langmuth" gegen die Schweiz gehandelt, ließ man über die Letztere auch nicht ein Wort der Anerkennung laut werden. Offenbarte sich hierin Unparteilichkeit und Zuverläßigkeit? Gewiß nicht. Auch dem Blindesten und Einfältigsten mußte es klar sein, wie spät es an der Diplomatenuhr war. Die Monarchie stand höher als die Republik.

In Bezug auf das Vertrauen, das man auf die Diplomatie und die Worte der Fürsten setzen kann, sollte die Geschichte und die eigene Erfahrung den Bundesbehörden genugsam gezeigt haben, daß dasselbe nirgends weniger zu finden ist, als gerade an diesem Orte, daß die Diplomatie falsch und hinterlistig, die Worte der Fürsten in den meisten Fällen unzuverläßig sind. Oder sollten dieselben der Schweiz gegenüber ehrlicher sein, als ihren eigenen Völkern gegenüber? Wir glauben es nicht. Es braucht wahrlich einen außerordentlichen Grad von Friedensliebe, wir möchten eher sagen von Feigheit und Blindheit dazu, wenn man Worten und Zusicherungen von jener Seite traut.

„Man verliere wenig oder nichts, Neuenburg bleibe doch schweizerisch, wenn man auch getäuscht werden sollte," ist in der Bundesversammlung bemerkt worden, und in diesem Falle würde ein Schrei der Entrüstung durch ganz Europa gehen und die Sympathien der Völker in erhöhtem Grade gegen die Schweiz erwecken." Allein wir können diese Ansicht nicht theilen; wir

halten im Gegentheil dafür, daß im Täuschungsfalle sehr viel verloren ginge. Es ginge verloren die Achtung und das Vertrauen des eigenen Volkes zu seinen Behörden; es ginge verloren der sichere und ungestörte Besitz Neuenburgs; es gingen verloren die Sympathien der Völker Europas. Das Schweizervolk, so einig, so stark und so gefaßt, die fremden Anmaßungen abzuweisen, so bereit, für seine Ehre, seine Selbstständigkeit Alles zu opfern, müßte und würde sich mit Verachtung und Entrüstung gegen seine eigenen Behörden wenden, die trotz den Lehren der Weltgeschichte und der eigenen Erfahrung, so blind oder so feige gewesen, der Diplomatie und den Worten fremder Fürsten ihre Ehre, Freiheit und Selbstständigkeit anzuvertrauen; Neuenburg würde wieder, wie bisher, eine pendente und brennende Frage sein und von der Gunst oder Ungunst der Zeitverhältnisse abhängen und die Völker Europa's, an Täuschungen von der Diplomatie und ihren Fürsten längst gewöhnt, würden anstatt „schreien" über die betrogene Schweiz, lachen über ihre Leichtgläubigkeit und Voreiligkeit.

Mit den Gefangenen gab die Schweiz das beste und sicherste Unterpfand für die Unabhängigkeit Neuenburgs aus den Händen. Der König von Preußen hätte nicht anders können, er hätte für dieselben diese Unabhängigkeit aussprechen müssen. Seine Ehre wäre durch die öffentlichen Gerichtsverhandlungen so sehr kompromittirt worden und die angedrohte Kriegsführung mit so großen Schwierigkeiten und einem so ungeheuren Risico verbunden gewesen, daß es für ihn nicht nur zur moralischen sondern auch zur physischen Nothwendigkeit geworden sein würde, für die Freilassung der Gefangenen sofort den Verzicht auf Neuenburg zu leisten. Noch 14 Tage Ausdauer und die Schweiz hätte diesen Verzicht schriftlich in den Händen gehabt. Für ein sicheres und schnelles Resultat hatten die Bundesbehörden ein unsicheres in weite Ferne gestellt. Doch nicht nur das, sie hatten auch durch ihre Willfährigkeit den König von Preussen aus einer ungeheuren Verlegenheit gerettet, ihm eine tiefe Demüthigung vor ganz Europa erspart. Gratis bekam er seine „getreuen Unterthanen" wieder, gratis gewann er einen glänzenden Sieg über die gutmüthige, leichtgläubige Schweiz; die „Ehre seiner Krone" ward gerettet, gerettet durch das un-

zeitige Nachgeben der Bundesbehörde. Er hatte ſich durch ſein voreiliges Handeln und durch die falſche Berechnung, die er darüber machte in eine ſo ſchlimme Stellung verſetzt, daß er ohne dieſes Nachgeben weder vorwärts noch rückwärts hätte gehen können, daß er daher nolens, volens die Verzichtleiſtung auf Neuenburg hätte ausſprechen müſſen. Es wäre ihm nicht mehr möglich geweſen, das bereits Gethane zurückzunehmen, ohne ſich zu kompromitiren und den Krieg zu beginnen hätte er nicht wagen dürfen. Aus dieſer Fatalität rettete ihn die Bundesbehörde. Der Erfolg war offenbar auf ſeiner Seite. Die Monarchie feierte damit einen hohen Triumpf über die Republik. Umſonſt war die heilige Begeiſterung und Erhebung des Schweizervolkes für ſein Recht und ſeine Selbſtſtändigkeit, umſonſt war der ungeheure Koſtenaufwand für die ſtattgehabte Truppenaufſtellung und die Unterſuchung im Inſurgentenprozeß. Anſtatt ein ſicheres, poſitives Reſultat, einen die Schweiz ehrenden Erfolg herbeizuführen, hatten ſie nichts zurückgelaſſen, als unſichere Hoffnungen auf die Worte und Zuſicherungen der Diplomatie. Unbeſonnener ſcheint uns noch nie mit dem Willen, dem Gefühle dem Gelde und dem Rechte des Schweizervolkes gehandelt worden zu ſein, als im Januar 1857. Anſtatt Sieg — Niederlage; anſtatt Ruhm — Demüthigung; anſtatt Freiheit — Abhängigkeit von der Diplomatie! Wahrlich, unſere Vorväter, die alten Schweizer, würden ſich nicht ſo vor dem Auslande erniedrigt und demſelben ihr Recht und ihre Freiheit Preis gegeben haben. „Die wahre Kraft eines Volkes offenbare ſich in ſeiner Mäſſigung," iſt in der Bundesverſammlung bemerkt worden und damit wollte man die Freilaſſung der Gefangenen als einen Akt der Mäßigung hinſtellen und rechtfertigen, darein etwas Großes und Rühmliches legen. Allein dieſes Räſonnement iſt offenbar nichts anderes, als eine Phraſe, wodurch dem Publikum Sand in die Augen geſtreut und deſſen Urtheil zu Gunſten des Bundesbeſchluſſes geſtaltet werden ſollte. Denn die Forderung, daß mit der Freilaſſung der Gefangenen auch ſofort die Unabhängigkeitserklärung für Neuenburg durch den König von Preußen ausgeſprochen werden ſollte, enthielt doch gewiß nichts Unmäßiges, Ueberſpanntes, im Gegentheil,

ſie mußte in den Augen eines jeden Vernünftigen und Unbefangenen als etwas Natürliches und Mäßiges erſcheinen; hatte ſie ja früher der Bundesrath ſelbſt geſtellt. Ebenſo wenig würde das Feſthalten an dieſer Forderung ſelbſt unter dem Riſico eines Krieges als etwas Unmäßiges betrachtet worden ſein. Das Unmäßige, Ueberſpannte war auf Seite des Königs von Preußen und der Diplomatie überhaupt; die von ihnen verlangte unbedingte Freigebung der Gefangenen trug vor den Augen der ganzen unparteiiſchen und ziviliſirten Welt jenes Gepräge an ſich. Die Bundesbehörde hatte ſomit in der erfolgten Freilaſſung der Gefangenen keinen Akt der Mäſſigung, ſondern der Schwäche begangen; ſie verzichtete in Folge der Influenz des Auslandes auf etwas Natürliches und Nothwendiges, ſie gab den überſpannten Forderungen desſelben nach und das iſt nicht Mäßigung, ſondern Schwäche und Erniedrigung. Der engliſche Staatsſekretär Clarendon hatte ſich im engliſchen Parlamente, in dem die Neuenburger Angelegenheit auch beſprochen wurde, über die Frage der Freilaſſung alſo ausgeſprochen:

„Wir glauben, daß ein peremtoriſches Begehren um Freilaſſung der Gefangenen einer Intervention gleichgekommen wäre, welche in einer Frage, worüber die ſchweizeriſche Regierung der alleinige Richter iſt, durch Nichts gerechtfertigt werden könnte. Die Royaliſten haben jahrelang unter einer Regierung gelebt, die ſie eine illegitime nannten und nachdem ſie lange Zeit ihres Schutzes ſich erfreut, hatten ſie durchaus kein Recht, eine Inſurrektion anzuzetteln und durch Bürgerkrieg und Blutvergießen die beſtehende Ordnung der Dinge zu zerſtören.

Es war unmöglich, die Akte dieſer Leute nicht einer richterlichen Entſcheidung zu unterwerfen und gerade deßhalb konnten wir nicht von der Eidgenoſſenſchaft verlangen, daß ſie die Gefangenen ohne Bedingung freilaſſe.“

Nach der Anſicht dieſes berühmten Staatsmannes war alſo die Schweiz ganz in Rechten, wenn ſie die bedingungsloſe Freilaſſung der Gefangenen von der Hand wies und ſie würde alſo dadurch der „Mäßigung“ durchaus nicht zuwider gehandelt haben, wenn ſie auch an der ſofortigen Verzichtleiſtung des Königs von Preußen feſtgehalten hätte.

Die von den Genfern erhobene Proteſtation gegen die Anträge des Bundesraths hatte daher nach unſerer Anſicht das Richtige getroffen. Durch ſie wurde zugleich auch der Geſinnung der großen Mehrheit des Schweizervolkes Ausdruck verſchafft. Wir haben die feſte Ueberzeugung, daß, wenn man die Sache nicht ſo ſehr übereilt, wenn man der öffentlichen Meinung Zeit gegeben hätte, ſich zu äußern, ſo zu ſagen in der ganzen Schweiz Volksverſammlungen veranſtaltet worden wären und daß dieſe ſich im Sinne der Genfer ausgeſprochen haben würden. Der geſunde Takt des Schweizervolkes hätte die Geſchenke, reſp. die Worte und Zuſicherungen der Diplomatie mit Entſchiedenheit zurückgewieſen und es wäre dadurch wieder der Beweis gegeben worden, daß das Volk überhaupt gewöhnlich beſſer und hingebender iſt, als ſeine Behörden. Die Genfer blieben aber bei ihrer Proteſtation, welche wie bekannt in der Bundesverſammlung keine Berückſichtigung fand, im Gegentheil von allerhöchſter Seite als eine „Verirrung" der öffentlichen Meinung hingeſtellt werden wollte, nicht ſtehen, ſondern ſprachen amtlich und privatim ihren Abgeordneten für ihre Haltung in der Bundesverſammlung den tiefgefühlteſten Dank aus. Der Präſident des dortigen großen Rathes, Hr. Chalet-Venel erließ im Namen und Auftrag dieſer Behörde folgendes Schreiben an die Abgeordneten.

„Herr Abgeordneter!

„In einer Sitzung vom 17. Januar hat der Große Rath auf den Antrag eines ſeiner Mitglieder beſchloſſen, den Genfer'ſchen Abgeordneten im National- und Ständerathe für ihre patriotiſche und wahrhaft nationale Haltung bei der Diskuſion und Abſtimmung über die Neuenburger Angelegenheit ſeinen Dank auszuſprechen.

„Indem ich Ihnen dieſen einſtimmig gefaßten Beſchluß übermache, erfülle ich eine ebenſo angenehme, als in den jetzigen Umſtänden troſtreiche Pflicht. Empfangen Sie ꝛc."

Das Gleiche geſchah auch von einer zahlreichen Volksverſammlung. Aber noch mehr. Von einer Anzahl dortiger Patrioten wurde dem Schreinergeſellen Amſtein aus dem Kanton Zürich, welcher in der Sitzung vom Januar 1857 von der Tribüne herab den Beſchluß des Nationalrathes eine Schande

für das Schweizervolk nannte, eine goldene Uhr zugesandt.

Der Verlauf der Neuenburger Angelegenheit seit dem Januar 1857, resp. dem verhängnißvollen Beschlusse der Bundesversammlung beweist, wie gerechtfertigt das Mißtrauen in die Diplomatie ist. Schon sind fast zwei Monate verflossen, aber noch hat dieselbe keine Anstalten getroffen, die Hand ans große Friedens- und Versöhnungswerk zu legen, obschon man von französischer Seite eine beförderliche Erledigung der Sache in Aussicht stellte. Man spricht von diesen und jenen Bedingungen, welche der König von Preußen an die Verzichtleistung auf Neuenburg knüpfe, und welche mit der vollständigen Unabhängigkeit desselben im Widerspruch stehen. Es sollen die nämlichen sein, die Hr. Ständerath Vogt von Genf in seinem Votum schon am 16. Januar 1857 der Oeffentlichkeit übergab.

Unter solchen Umständen ist es uns nicht möglich, unseren Lesern ein abgeschlossenes Ganzes darzubieten. Die Lösung des vorliegenden großen diplomatischen Räthsels, der Ausgang des verhängnißvollen Kampfes zwischen Republik und Monarchie bleibt der nähern oder weitern Zukunft überlassen. Möge die Schweiz sich nicht getäuscht finden! Möge sie als Siegerin aus diesem Kampfe hervorgehen und eingedenk des Erbes ihrer Väter, für die Völker Europas in erneuerter Kraft eine Leuchte der Freiheit sein und bleiben!